

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Arndt, Klaus Friedrich: Parlamentarische Geschäftsordnungsautonomie und autonomes Parlamentsrecht. Berlin: Duncker u. Humblot 1966. 188 S. (Schriften zum öffentlichen Recht. Bd. 37) brosch.

Schäfer, Friedrich: Der Bundestag. Eine Darstellung seiner Aufgaben und seiner Arbeitsweise, verbunden mit Vorschlägen zur Parlamentsreform. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag 1967. 381 S. (Demokratie und Frieden. Bd. 4 Veröffentlichungen des Forschungsinstituts für Politische Wissenschaft und Europäische Fragen der Universität zu Köln. Hrsg. von Ferdinand A. Hermens). 28.- DM brosch.

Trossmann, Hans: Parlamentsrecht und Praxis des deutschen Bundestages. Kommentar in alphabetischer Ordnung zu der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, den einschlägigen Artikeln des Grundgesetzes und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Bonn: Stollfuss 1967. VI, 389 S. 28.- DM geb.

Die Literatur zum Parlamentsrecht der BRD ist dankenswerterweise um drei neue Werke bereichert worden. Die erweiterte Dissertation von Arndt ist geeignet, das Parlamentsrecht erneut in fruchtbare Diskussion zu bringen. Nach kurzem historischem Rückblick und nach Interpretation des Art. 40 Abs. 1 GG wird die Geschäftsordnungsautonomie, verstanden als Garantie der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Parlaments, nach Gegenstand und Regelungsbefugnis sowie auf ihre verfassungsrechtlichen Schranken hin untersucht. Der letzte Teil befaßt sich mit den kraft Geschäftsordnungsautonomie ergehenden Regelungen als solchen, mit der Art ihres Zustandekommens (Beteiligung des Geschäftsordnungsausschusses u. ä.), ihrer Form (Gesetzesform nur, wenn die Verfassung es ausdrücklich vorschreibt), ihrer Geltungsdauer und Rechtsnatur. Die Arbeit gewinnt besonderen Wert dadurch, daß die verfassungsrechtliche Betrachtungsweise die Parlamentspraxis stets im Auge behält.

Wer auf eine einzelne Frage eine knappe, prägnante Antwort wünscht, wird zu dem lexikonartigen Werk (mit gut ausgewähltem Textanhang) von Trossmann greifen. Hier werden von »Abbruch der Beratung« bis »Zwischenrufe« mit einer Fülle von Verweisungen alle sich auf die Tätigkeit des Bundestages be-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

ziehenden Begriffe der parlamentarischen Praxis, der Geschäftsordnung des Bundestages, des Grundgesetzes und sonstiger einschlägiger Vorschriften erläutert.

Einen anderen Zweck verfolgt das systematisch aufgebaute Buch von Schäfer, das ebenfalls einen nützlichen Textanhang, aber leider keinen Sachindex hat. Nach einem Kapitel über die Aufgaben des Bundestages werden anschaulich die Prinzipien parlamentarischer Arbeit, die Arbeitsweise des Bundestages und die parlamentarische Kontrolle dargestellt und kritisch gewürdigt. Daran schließt der Verf. seine Vorschläge zur Parlamentsreform. Die Geschäftsordnung hätte insbesondere die Einsetzung parlamentarisch-wissenschaftlicher Kommissionen vorzusehen. Die Arbeit des Wehrbeauftragten sei zu intensivieren, ebenso die Kontrollbefugnis des Petitionsausschusses, der das Recht auf Inspektion, Aktenvorlage, Zeugenvorladung und -vernehmung erhalten müsse. Empfohlen wird eine Ergänzung des Art. 68 GG: Außer dem Kanzler müßte auch ein Drittel des Bundestages die Auflösung fordern können. Auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder solle der Präsident zur Auflösung verpflichtet sein. Mila von Hippel

Bergmann, Walter: Fischereirecht. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1966. LXXXIII, 912 S. (von Brauchitsch: Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, neu hrsg. von C. H. Ule, Bd. VI, Ergänzungsbd.) 145.- DM geb.

Das Werk wird hier angezeigt, weil es einen Teil »Fischereivölkerrecht« enthält (S. 11-71) nebst einer Vertragssammlung von fast 180 Seiten. Behandelt und wiedergegeben sind die multilateralen Verträge von der Nordseefischereikonvention von 1882 an (die demnächst durch ein neues Abkommen ersetzt wird); hier geht es um die Beschränkung der Ausbeutung der Meeresschätze und die Aufsicht über die Fischer auf hoher See. Einige zweiseitige Verträge dienen demselben Zweck. Umfangreicher noch sind die Verträge über die Binnenfischerei an den Grenzen. Die Sammlung ist sehr reichhaltig, offenbar vollständig; sie enthält auch innerdeutsche Staatsverträge und einschlägige Abmachungen über die Verfolgung von Fischereifreveln. Es ist nur zu bedauern, daß die Materie des Meeresfischereirechts gegenwärtig noch so sehr in einer neuen Entwicklung ist und man diese Teile des Werkes dauernd beobachten muß, um auf dem neuesten Stand zu bleiben. Das nimmt ihm nichts von dem großen Verdienst, ein so detailliertes Bild des Völkerrechts auf diesem in der Praxis wichtigen Gebiet geboten zu haben.

F. Münch

Bibliographie zur europäischen Rechtsprechung betreffend die Entscheidung zu den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften – *Bibliographie de jurisprudence européenne concernant les décisions judiciaires relatives aux Traités instituant les Communautés Européennes* – *Bibliografia della giurisprudenza europea riguardante le decisioni giudiziarie relative ai Trattati istitutivi delle Comunità Europee* – *Bibliografie van de rechterlijke en administratieve beslissingen met betrekking tot de Verdragen waarbij de Europese Gemeenschappen werden opgericht.* Luxembourg: Service de documentation de

la Cour de Justice des Communautés européennes 1965. XXIV, 261 S. brosch.
 – **Supplément n° I.** 1967. 263–370, I S. brosch.

Juristische Veröffentlichungen über die europäische Integration – Publications juridiques concernant l'intégration européenne – Opere e scritti giuridici sull'integrazione europea – Juridische publikaties omtrent de Europese integratie 1952–1966. Luxembourg: Publication du Service de documentation de la Cour de Justice des Communautés Européennes 1966. LXVIII, 994 S. brosch.

Unaufhörlich und unvermeidlich steigt die Zahl der Veröffentlichungen zum Thema Europa. Wer sich auf diesem – gelegentlich nicht zu Unrecht als Irrgarten bezeichneten – Felde zurechtfinden will oder muß, ist unabdingbar auf bibliographische Hilfsmittel angewiesen, um nicht wichtige Meinungsäußerungen zu übersehen, die heute auch zum Teil an abgelegener Stelle zu finden sind. Es ist daher zu begrüßen, daß die Dokumentationsstelle des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften den von ihr herausgegebenen Anzeiger der Veröffentlichungen über die europäische Integration («Publications juridiques concernant l'intégration européenne»), dessen Grundwerk 1962 erschienen und in der Folgezeit durch sechs Nachträge fortgeführt worden war, jetzt in einer Neubearbeitung vorgelegt hat. In Abweichung von der bisherigen Praxis ist die Bibliographie nunmehr zweigeteilt worden. Die bereits im Dezember 1965 erschienene »Bibliographie zur europäischen Rechtsprechung« (mit Nachtragslieferung vom März 1967) umfaßt neben dem allgemeinen Schrifttum über den Gerichtshof und das Rechtsschutzsystem der Gemeinschaften die literarischen Äußerungen über die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Einzelfragen und die Entscheidungspraxis der Kommission in Kartellsachen; ferner werden, was der Titel »Bibliographie« an sich nicht ohne weiteres vermuten läßt, die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die bedeutsamen nationalen Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen jeweils zusammen mit dem sie kommentierenden Schrifttum nachgewiesen. Der Band »Juristische Veröffentlichungen über die europäische Integration« enthält alle übrigen Nachweise über die Sechsergemeinschaft und verzeichnet darüber hinaus die Publikationen zu den allgemeinen Fragen des europäischen Zusammenschlusses und zu den wichtigsten völkerrechtlichen Organisationen und Abkommen hauptsächlich in Westeuropa (z. B. Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention, OECD, EFTA, Benelux, GATT).

Die Benutzbarkeit beider Werke ist mit ausgezeichnet zu bewerten. Die Rechtsprechungsbibliographie enthält neben einem Inhaltsverzeichnis in französischer Sprache und einem Autorenregister in der ersten Ergänzungslieferung eine besonders nützliche chronologische Liste aller aufgeführten Entscheidungen. Die allgemeine Bibliographie zeichnet sich aus durch ein systematisch gegliedertes viersprachiges Inhaltsverzeichnis, ein ebenfalls viersprachiges Schlagwortregister und schließlich ein Autorenregister. Eine Verbesserung ließe sich noch erreichen, wenn das Autorenverzeichnis um die Titel der Sammelwerke erweitert würde.

Leider kann den Verzeichnissen die wünschenswerte absolute Vollständigkeit nicht bescheinigt werden. So umspannt die allgemeine Bibliographie zwar dem

Titel nach die Jahre 1952 bis 1966 – eine Angabe, die allein schon wegen des andererseits mit September 1966 bezeichneten Veröffentlichungszeitpunkts der Korrektur bedarf –, doch sind auch die zu Beginn des Jahres 1966 und selbst die im Jahr 1965 erschienenen Bücher und Aufsätze nur teilweise und unsystematisch erfaßt. So fehlen, wie Stichproben ergaben, in der Rubrik «Périodiques» (S. 107 ff.), die an sich neben Zeitschriften auch Buchreihen umschließt, die »Kölner Schriften zum Europarecht« und die neue Vierteljahreszeitschrift »Europarecht«, und unter den für 1965 anzumerkenden Lücken seien als Beispiele folgende drei Abhandlungen hervorgehoben: B. B ö r n e r, Die Entscheidungen der Hohen Behörde; H. W a g n e r, Grundbegriffe des Beschlußrechts der Europäischen Gemeinschaften; G. L. T o s a t o, I regolamenti delle Comunità europee. Hinsichtlich der Ophüls-Festschrift fällt auf, daß von ihren 15 Beiträgen lediglich vier erwähnt werden. Demgegenüber ist, soweit dies festgestellt werden konnte, das bis zum Jahre 1964 angefallene Material sorgfältig aufgespürt und festgehalten worden.

Im Hinblick auf die in absehbarer Zeit notwendige Neuauflage sei noch zu erwägen gegeben, ob nicht die im »Wörterbuch des Völkerrechts« enthaltenen Darstellungen aufgenommen werden sollten. Andererseits ließe sich auch an gewisse Straffungen denken. So ist vor allem der Abschnitt über die Lateinamerikanische Freihandelszone in einem Werk unter dem Titel »Juristische Veröffentlichungen über die europäische Integration« fehl am Platze und kann für den Benutzer von nur zweifelhaftem Wert sein, da die dortigen Schrifttumsangaben angesichts des Kreises der der Dokumentation zugrunde liegenden Zeitschriften zwangsläufig fragmentarisch sein müssen.

Christian T o m u s c h a t

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Diritto costituzionale. 7. Aufl. Napoli: Jovene 1965. XXIX, 780 S. geb.

Biscarettis »Verfassungsrecht« hat in seiner Neuauflage eine wesentliche Veränderung erfahren: Sie führt an sich zwar die Voraufgaben des bewährten Lehrbuchs des italienischen Verfassungsrechts fort, legt aber ein sehr viel stärkeres Gewicht auf die gemeinsamen Züge der demokratischen Staatsordnungen westlicher Prägung, auf das, was der Verf. als den »Allgemeinen Teil des demokratischen Staatsrechts« bezeichnet. Die Behandlung des positiven italienischen Verfassungsrechts tritt demgegenüber, jedenfalls in einigen Teilen des Buches, etwas zurück.

Das Werk ist in erster Linie als Lehrbuch für den italienischen Studenten bestimmt; es will die Kenntnis des Staatsrechts des eigenen Landes vermitteln und gleichzeitig das Blickfeld des Lesers erweitern auf die Grundprobleme der verfassungsrechtlichen Organisation eines demokratischen Staates überhaupt. Dies ist der Maßstab, an dem Biscaretti die Neuauflage seines »Verfassungsrechts« gemessen sehen will; sie will kein »Lehrbuch des vergleichenden Verfassungsrechts«, auch keine »Allgemeine Staatslehre« oder »Verfassungslehre« sein. Aus dieser Grundkonzeption folgt, daß zahlreiche Fragen der allgemeinen Staatslehre zwar angeschnitten, aber nicht wesentlich vertieft werden. Für weiterführende Studien wird auf einschlägiges, besonders auch ausländisches Schrifttum verwiesen.

Das Buch gliedert sich in sechs Hauptteile: Der erste, »Der moderne demokratische Staat im allgemeinen« (S. 31–251) behandelt die Themen: »Der moderne Staat als Rechtsordnung«, »Verfassungsrecht und rechtliche Ordnung des Staates«, »Organe, Verwaltungseinheiten und Funktionen des Staates«, »Die demokratischen Regierungsformen« und »Die geschriebenen Verfassungen der Neuzeit«. Die stark rechtsvergleichend ausgerichteten Teile II bis IV erörtern die drei Gewalten, wobei die rechtsprechende, einschließlich der Verfassungsgerichtsbarkeit, relativ kurz kommt. Im fünften Teil »Der Staat und die übrigen Rechtsordnungen« (S. 601–687) werden die Grundzüge des Rechts der internationalen Organisation und das Verhältnis des italienischen Staates zur katholischen Kirche skizziert. Die folgende Darstellung der »vom Staat abhängigen territorialen Rechtsordnungen« berücksichtigt ausschließlich den italienischen Staatsaufbau; Probleme des Bundesstaates werden nur dort berührt, wo sie als Parallelen zu der im Aufbau begriffenen italienischen Regionalgliederung dienen können. Das Kapitel »Rechte und Pflichten der Bürger« im abschließenden sechsten Teil (S. 691–773) beschränkt sich mit Ausnahme einer historischen Einleitung ebenfalls auf das italienische Recht. Hingegen ist das zweite Kapitel dieses Teils über die politischen Parteien mehr grundsätzlich ausgerichtet und bezieht zahlreiche rechtsvergleichende und politologische Aspekte ein.

Für den ausländischen Leser ist diese Neuauflage vor allem das geblieben, was Biscarettis Verfassungsrecht bisher schon war: eines der führenden Lehrbücher des italienischen Staatsrechts, das zuverlässig und rasch informiert und weiterführende Literatur- und Rechtsprechungshinweise gibt. Die rechtsvergleichenden und staatsrechtlichen Ausführungen des Verfassers sind etwas uneinheitlich verteilt, vermitteln aber zum Teil mehr als knappe Erstorientierung.

Klaus Wilhelm Platz, London

Biscaretti di Ruffia, Paolo; Stefan Rozmaryn: La Constitution comme loi fondamentale dans les Etats de l'Europe occidentale et dans les Etats socialistes. Turin: Institut Universitaire d'Etudes européennes 1966. VI, 119 S. (Bibliothèque européenne publiée sous les auspices de l'Institut Universitaire d'Etudes européennes de Turin. T. VI). brosch.

Das Institut Universitaire d'Etudes Européennes in Turin veranstaltete während des akademischen Jahres 1963–64 eine Vorlesungsreihe über das Thema »Die Verfassung als Grundgesetz in den westeuropäischen und in den sozialistischen Staaten«. Die Vortragenden waren Paolo Biscaretti di Ruffia (Mailand) als Vertreter eines westeuropäischen, Stefan Rozmaryn (Warschau) als Vertreter eines sozialistischen Staates und Donald Thompson (Internationale Juristenkommission) für das ungeschriebene Verfassungsrecht Großbritanniens. Das Turiner Institut hat nunmehr erweiterte und stärker systematisierte Fassungen der Vorlesungen Biscarettis und Rozmaryns, versehen mit einem Vorwort und einer Zusammenfassung Biscarettis, als Band VI der Reihe »Bibliothèque Européenne« veröffentlicht. Daß ein Unternehmen dieser Art zunächst die erheblichen Divergenzen aufzeigt, die in der Auffassung von Wesen und Aufgabe der Verfassung

in östlichen Volksdemokratien und westlichen Demokratien »klassischer« Prägung bestehen, ist evident. Immerhin konnten auch eine Reihe von Analogien und Gemeinsamkeiten dargetan werden, vorwiegend allerdings dadurch, daß beide Autoren auf eine stärkere staatstheoretische Fundierung ihrer Ausführungen weitgehend verzichteten.

Klaus Wilhelm P l a t z, London

Colliard, Claude-Albert: Institutions internationales. 3. Aufl. Paris: Dalloz 1966. XIX, 747 S. (Précis Dalloz). brosch.

Während in Deutschland der Typ des wissenschaftlichen Völkerrechtslehrbuchs mit umfangreichen Einzelnachweisen über Literatur und Rechtsprechung weitgehend das Feld beherrscht, steht in Frankreich mehr das für pädagogische Zwecke geschriebene Lehrbuch im Vordergrund. Das vorliegende Werk von Colliard, das erst 1963 in 2. Auflage erschienen war, ist abgestellt auf das Lehrprogramm der *licence en droit* und soll dem Studienanfänger eine Einführung in das internationale Recht geben. In dieser Beschränkung kann die Darstellung als vorbildlich gegliedert bezeichnet werden. Ausgehend von der Überlegung, daß das Völkerrecht wegen seiner starken Beeinflussung durch die internationale Praxis nur um den Preis eines einschneidenden Verlusts an Anschaulichkeit von seinen tatsächlichen Grundlagen losgelöst dargeboten werden kann, ist der Verf. zu Recht bemüht, dem Leser ein genaues Bild vom gegenwärtigen Stand der völkerrechtlichen Beziehungen in weltweitem Rahmen zu vermitteln, ohne die zum Verständnis notwendigen geschichtlichen Entwicklungslinien zu vernachlässigen. In seinem Vorwort (S. IX) erklärt er dazu programmatisch: «... il est bon de travailler sur des éléments précis et exacts qui appartiennent au monde réel et non à celui des abstractions ou des chimères». Dementsprechend ist – unter Berücksichtigung jeweils der bedeutsamen Vorgänge aus jüngster Zeit – den internationalen Organisationen breiter Raum gewidmet. Mit scharfem Blick für das Wesentliche wird beispielshalber die Tätigkeit der Vereinten Nationen geschildert, die lateinamerikanischen Regionalorganisationen werden erwähnt und mit ihren Problemen anschaulich gemacht, und in dem Abschnitt über die europäischen Gemeinschaften versäumt es der Verf. nicht, auf den Vertrag über die Fusion der Exekutiven hinzuweisen. Andererseits werden Streitfragen mehr theoretischer Art nur kurz, aber stets treffend angedeutet. Am Ende der einzelnen Abschnitte findet sich eine sorgfältig zusammengestellte Bibliographie, die dem Interessierten den Weg zu einem weiteren Eindringen in den Stoff weist. Ein hohes Lob verdienen schließlich noch die übersichtliche Gliederung und die klare Sprache des Werkes.

Als Anregung für künftige Auflagen sei abschließend der Hinweis gestattet, daß diese Zeitschrift den Namen »Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht« führt und daß die empfohlene Abkürzung ZaöRV lautet (vgl. S. XIX).

Christian T o m u s c h a t

Current Problems in Space Law. A Symposium. Report of a Conference held by The British Institute of International and Comparative Law on May 4, 1965, at the Royal Commonwealth Society. London: The British Institute of International and Comparative Law 1966. VIII, 168 S. (The British Institute

of International and Comparative Law, International Law Series, 6.). 30 s brosch.

Die Schrift gibt Referate und Diskussionsbeiträge einer Konferenz über Weltraumrecht wieder, die das British Institute of International and Comparative Law im Mai 1965 in London veranstaltet hat. Im Anhang II (S. 98–164) sind ausgewählte Dokumente zum Weltraumrecht abgedruckt. Nach der Unterzeichnung des Weltraumvertrages ("Treaty of Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies") durch eine Anzahl von Staaten zu Beginn des Jahres 1967 stellt sich dem Rezensenten die Aufgabe, die Beiträge des vorliegenden Bandes auch auf ihre weitere Aktualität hin zu untersuchen.

Im Vordergrund der Bemühungen um eine rechtliche Ordnung für den Weltraum steht jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt der Ausgleich der Sicherheitsinteressen der Staaten; als Herzstück des Weltraumvertrages ist deshalb wohl Art. IV anzusehen. Danach dürfen keine Massenvernichtungswaffen in irgendeiner Weise im Weltraum »stationiert« werden (Abs. 1); Himmelskörper dürfen nur für »friedliche« Zwecke benutzt werden (Abs. 2 Satz 1), die Errichtung von »militärischen« Basen, Einrichtungen und Befestigungen, die Erprobung irgendeines Waffentyps und die Veranstaltung »militärischer« Manöver auf Himmelskörpern sind verboten (Abs. 2 Satz 2). Das Verhältnis des allgemein gefaßten Satzes 1 zu dem aufzählenden Satz 2, die Klärung der Begriffe »friedlich« und »militärisch« sind Aufgabe der Auslegung des Vertrages. Obwohl die Entschlie- ßung Nr. 1884 (XVIII) vom 17. 10. 1963 der UN-Generalversammlung über Fragen der Abrüstung ("Question of General and Complete Disarmament", abgedruckt S. 141), die den Mitarbeitern des Symposium vorlag, noch keine ähnlichen Auslegungsprobleme hervorrief, finden sich in diesem Bande doch interessante Äußerungen, die für unser Problem fruchtbar gemacht werden können. Lt.-Col. Thomas E. Tager ("Legal Controls of the Military Uses of Spacecraft", S. 79–82, hier S. 80) betont unter Hinweis auf Kapitel VII der UN-Charta, es gebe auch im Weltraum militärische Aktionen für friedliche Zwecke, nämlich zur Durchführung einer Polizeiaktion der Gemeinschaft und zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung; verboten seien die Aggression sowie die Bedrohung und der Bruch des Friedens. »Friedlich« wäre dann also ungleich »nicht-militärisch«, und zwar weiter. Bin Cheng (Diskussionsbeitrag, S. 83–85, hier S. 83) andererseits empfiehlt, »friedlich« im Sinne von »nicht militärisch« zu gebrauchen, räumt aber ein, daß das Wort im Zusammenhang mit der Nutzung des Weltraumes im Sinne von »nicht aggressiv« gebraucht werde und argwöhnt, die herrschende Sprachverwirrung sei nicht ganz unbeabsichtigt.

Die Festlegung der Grenze zwischen Luft- und Weltraum wird in dem vorliegenden Band nirgends ausführlich behandelt, wenn man von Anhang I (S. 86–90) absieht, in dem L a p e n n a (London School of Economics and Political Science) die sowjetischen Lehrmeinungen auch zu diesem Punkt zusammengetragen hat. Allerdings mag es weitgehend möglich sein, die Grenzziehung in die

jeweilige Sachregelung (z. B. Haftungsmaßstab) einzubeziehen (vgl. dazu J e n k s , Space Law [1965], S. 189) oder durch eine ins einzelne gehende Beschreibung des verbotenen Verhaltens überflüssig zu machen (vgl. den oben inhaltlich wiedergegebenen Art. IV des Weltraumvertrages). Eine allgemeine, wenn auch in Einzelregelungen vielleicht abzuwandelnde Grenze muß aber festgelegt werden, wenn der Weltraum gegenüber dem Luftraum den Status einer *res extra commercium* erhalten soll, wie es die EntschlieÙung der UN-Generalversammlung Nr. 1962 (XVIII) vom 13. 12. 1963 (Nr. 3) und der Weltraumvertrag (Art. II) vorsehen (so auch B i n C h e n g , S. 83). Dementsprechend hat der UN-AusschuÙ für die friedliche Nutzung des Weltraums den Auftrag bekommen, mit der Untersuchung von Fragen betreffend die Definition des Weltraumes zu beginnen (vgl. Dokument A/6621, S. 3 f.). Das Fehlen eines Beitrages über die Fragen der Grenzziehung ist also doch ein Mangel.

Mehrfach wird in dem vorliegenden Band zur Frage der R e c h t s g e l t u n g der EntschlieÙung Nr. 1962 (XVIII) vom 13. 12. 1963 der UN-Generalversammlung über Grundsätze des Weltraumrechts Stellung genommen. Diese Frage wird auch nach dem Inkrafttreten des Weltraumvertrages wichtig bleiben, weil er vielleicht nicht von allen Staaten ratifiziert wird und andererseits nach seinem Art. XVI der Kündigung unterliegt. Die Mehrzahl der Autoren, die sich hier zu diesem Thema äußern, betrachtet die EntschlieÙung nicht als selbständige Rechtsquelle, so I. A. C. G u t t e r i d g e (Rechtsberaterin im britischen Auswärtigen Amt, behandelt in ihrem Beitrag den UN-AusschuÙ für die friedliche Nutzung des Weltraums, S. 35–48, hier S. 35), M c M a h o n (Oxford, S. 70), B i n C h e n g (S. 85), L a p e n n a (S. 96 *implicite*). J e n k s ("Space Law becomes a Reality", S. 15–25, hier S. 16) wiederholt zunächst seine Stellungnahme in Space Law (1965), S. 186, daß sie wohl weniger als ein Vertrag, aber mehr als eine Feststellung von Gewohnheit sei. Er fügt hinzu: "It [the resolution] states unequivocally what governments understand the law to be and recognise to be legally binding upon them".

Mindestens könnte man die in der EntschlieÙung vom 13. 12. 1963 aufgestellten Grundsätze als Leitgedanken bei der Auslegung und Fortbildung des geltenden Rechts verstehen. Das meint wohl G o l d i e (Associate Professor an der Loyola Universität von Los Angeles, S. 49–65, hier S. 58 f.), wenn er sagt, bei der Auswahl unter mehreren Regeln der innerstaatlichen Rechtsordnungen im Hinblick auf ihre Anerkennung als "general principles of law recognised by civilized nations" nach Art. 38 c Abs. 1 des IGH-Statuts sollten die in der EntschlieÙung enthaltenen Grundsätze leitend sein. Dementsprechend folgert er: Da die EntschlieÙung für Schäden durch in den Weltraum geschossene Gegenstände die Erfolgshaftung vorsehe, müÙten bei der Suche nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Kulturnationen die Grundsätze der Erfolgshaftung denjenigen über die Verschuldenshaftung vorgezogen werden. Gegen diese besondere Folgerung ist allerdings einzuwenden, daß die EntschlieÙung gerade diese Frage doch wohl offen läÙt. Nr. 8 der EntschlieÙung (fast wörtlich übernommen durch Art. VII

des Vertrages) sagt zu dieser Frage nichts, obwohl sie gerade die Haftung regelt; deshalb kann auch aus der allgemeinen Bestimmung der Nr. 5 der Entschließung (fast wörtlich übernommen durch Art. VI des Vertrages), die Staaten seien für ihre Tätigkeit im Weltraum international verantwortlich, kaum eine Entscheidung für die Erfolgshaftung entnommen werden.

Weltraumrecht wird bisweilen nicht ganz ernst genommen und als Thema für eine Gattung juristischer Zukunftsromane abgetan, in denen man über die Lösung von Problemen spekulieren kann, die nie aktuell werden. Die rasche Entwicklung, die die Erschließung des Weltraumes seit dem Geophysikalischen Jahr 1958 genommen hat, zeigt ebenso wie die wachsenden Bemühungen der Staaten um eine rechtliche Ordnung – zuletzt der Weltraumvertrag –, daß, wie J e n k s (S. 15 ff.) sagt, Weltraumrecht Wirklichkeit wird. Übergroße Zurückhaltung gegenüber dieser »modernen« Materie ist ebensowenig am Platze wie die Jagd nach neuen Problemen (vgl. Jenks, S. 20 f.). Das vorliegende Bändchen bewegt sich auf einer guten Mittellinie als Einführung in die »gegenwärtigen« Probleme des Weltraumrechts, die besonders lebendig ist, weil sie eine Reihe von sachverständigen Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen in Rede und Gegenrede zu Worte kommen läßt.

Volker H a a k, Rom

Deutsche Landesreferate zum VII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Uppsala 1966. Hrsg. von Ernst von C a e m m e r e r und Konrad Z w e i g e r t. Sonderveröffentlichung von Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Berlin: de Gruyter; Tübingen: Mohr 1967. XII, 526 S. 66.– DM brosch.

Aus der Fülle der Referate berühren einige auch die Fachbereiche dieser Zeitschrift: Zunächst allgemein über die Dichotomie des Rechts in öffentliches und Privatrecht, ihre Geschichte, Dogmatik und Fragwürdigkeit, äußert sich das von Sten G a g n é r: Über Voraussetzungen einer Verwendung der Sprachformel »Öffentliches Recht und Privatrecht« im kanonistischen Bereich (S. 23–57). Bernhard A u b i n: Die rechtsvergleichende Konkretisierung von Kontrollmaßstäben des Verfassungsrechts und des Kollisionsrechts in der deutschen Rechtsprechung (S. 99–125) stellt neben die Fälle für die Rechtsfindung »gebotener« Rechtsvergleichung (z. B. für Auslegung völkerrechtlicher Verträge, für Feststellung von Völkergewohnheitsrecht) solche »freiwilliger« Rechtsvergleichung, besonders soweit »die deutsche Rechtsprechung in den letzten beiden Jahrzehnten mit Hilfe der Rechtsvergleichung auch solche unbestimmten Maßstäbe konkretisiert hat, die das deutsche Recht zur Kontrolle von Maßnahmen der öffentlichen Gewalt bereitstellt. Derartige Kontrollmaßstäbe sind vor allem im Verfassungsrecht und im Kollisionsrecht enthalten«. Als verfassungsrechtliche Fälle, wie sie besonders im Normenkontrollverfahren und auf Verfassungsbeschwerde ans Bundesverfassungsgericht gelangen, betrachtet Verf. die Prüfung einer inländischen Norm auf ihre Abweichung vom internationalen Standard, der zur konkretisierenden Auslegung von verfassungsrechtlichen Ordnungsprinzipien wie »Demokratie, Gewaltenteilung, Sozialstaat usw.« oder von Grundrechten herangezogen wird. Im Kollisions-

recht handelt es sich um eine »relative Internationalisierung des *ordre public*-Gedankens« (S. 112). Verf. berichtet die in der Einleitung zu Staat und Privateigentum (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 34, S. 1 f.) geäußerte Meinung, die Praxis des internationalen Privatrechts habe »von dieser Orientierung des *ordre public* an außerhalb der eigenen Rechtsordnung bestehenden Grundvorstellungen bisher keinen Gebrauch gemacht«, durch Hinweis auf einige kollisionsrechtliche Entscheidungen (S. 114 ff.), bei denen freilich durchweg eine ausländische Norm trotz Verstoßes gegen inländischen *ordre public* angewandt wurde, weil sie einem von mehreren (europäischen, z. B. romanischen) Rechtsordnungen getragenen Standard entspreche, während in jener Einleitung eine Orientierung des inländischen *ordre public* auch an gemeinsamen (gleichartigen) Grundprinzipien einer Staatengruppe gemeint war, um die Nichtanwendung einer (in der inländischen Auswirkung) anstößigen Norm fremden Rechts breiter und international überzeugender zu fundieren. Unter »Grundrechtsfälle« bringt Verf. »Verfassungsbeschwerden zur Abwehr fremder Gerichtsbarkeit« gegen Vollstreckung einer in der Sowjetzone im Abwesenheitsverfahren verhängten Gefängnisstrafe (BVerfGE Bd. 1, S. 332 ff., 346 f.; parallel zum Kollisionsrechtsfall des BGH-Beschlusses vom 31. 3. 1965, NJW 1965, S. 1146, über Abwesenheitsverfahren in Belgien) und gegen Auslieferung bei drohender Todesstrafe (BVerfGE Bd. 18, S. 112 ff.), wobei jeweils das anstößige fremde Rechtsinstitut hingenommen wird, weil es auch in anderen Kulturländern auftritt. Die fremde Norm wird also nicht mehr nur am eigenen *ordre public*, sondern am »Stand der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung in der gesamten heutigen Kulturwelt« und dem daran abgelesenen »Stand der Zivilisation« gemessen.

Horst Müller behandelt Die internationale Zuständigkeit (S. 181–211) im Zivilprozeß und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Gegenstand nationaler Normierung, wenn auch vor dem Hintergrund »einer gerechten und zweckmäßigen internationalen Ordnung«, die in einer Reihe von Staatsverträgen (S. 209 f.) konkretisiert ist. Öffentlich-rechtlichen Einschlag hat das Referat von Robert Scheyhing: Die Flurbereinigung (S. 253–283), die, obwohl sie obrigkeitlich ins Eigentum eingreift, gegen Enteignung abgegrenzt wird; die durchführenden Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Zusammenhang mit Regional- und Landesplanung wird aufgezeigt. Das rechtsvergleichende Generalreferat »Die Flurbereinigung« (S. 284–296) hat Karl Krosschell erstattet. Grenzbereiche des öffentlichen Rechts berühren auch die Referate von Kurt H. Biedenkopf: Die Entwicklung des Unternehmens in arbeitsrechtlicher Sicht, von Th. Mayer-Maly: Über die Rechtsstellung der Gewerkschaften, mit einem Abschnitt über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Gewerkschaftswesens (S. 379 ff.), und von Gerd Rink: Die internationalen Elemente im Lufttransport, mit Darstellung deutscher und staatsvertraglicher Regelungen.

Der IV. Teil (Völkerrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht) wird eröffnet durch Rudolf Bernhardt: Konflikte zwischen dem

nationalen Recht und völkerrechtlichen Verträgen (S. 413–422), der die allgemeine Stellung des Völkerrechts in der deutschen Rechtsordnung und die Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch die deutschen Gerichte mit historischen Rückblicken skizziert und über die Lösung von Konflikten zwischen dem nationalen Recht und fortgeltenden Verträgen und von Auslegungsfragen berichtet. Er stellt schlicht fest, daß sich der Monismus in Deutschland nicht durchgesetzt hat. Das umfangreiche verfassungsrechtliche Referat über »Staatliche Planung in Deutschland« (S. 423–459) hat Joseph H. Kaiser unter Mitarbeit von Hans Georg Ruppe erstattet, mit den beiden Hauptabschnitten »Planung in der Bundesrepublik Deutschland« und »Planung in der Deutschen Demokratischen Republik«; die Ergebnisse werden zu jedem der 12 Punkte des vom sowjetrussischen Generalberichterstatler J. Piskotin aufgestellten Fragebogens für jeden Gebietsteil zusammengefaßt.

Zum Verwaltungsrecht referierten Klaus Vogel über »Die wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Verwaltungsträger in Handel und Industrie und ihre rechtliche Regelung« (S. 461–477), besonders über die Organisations- und Rechtsformen dieser Betätigung und ihrer Träger, und Klaus Obermayer über »Die Grenzen des Ermessensspielraumes der Verwaltungsbehörden« (S. 478–490) zum Finanz- und Steuerrecht Gerhard Wacke über »Steuerliche Maßnahmen zur Begünstigung von Investitionen« (S. 491–510).

Die Referate sind zum Teil mit französischen oder englischen Zusammenfassungen, nur vereinzelt mit Abschlußdaten versehen. Die Parallelberichterstatler anderer Länder (natürlich noch ohne Fundstellen) erfährt man nur zum Thema Flurbereinigung in einer Anmerkung zum Generalreferat; der vorangestellten Übersicht über die Kongreßthemen entnimmt man nur Hinweise auf die deutschen Landes- bzw. Generalreferate. Wer sich über das einzelne Thema vergleichen d orientieren will, geht leer aus (vgl. ZaöRV Bd. 22, S. 803 f.). Als Ersatz für die vorerst nicht zu erwartende gemeinsame Veröffentlichung aller Referate zu jedem Thema wäre dringend erforderlich eine Bibliographie der Referate der Internationalen Kongresse für Rechtsvergleichung I–VII oder wenigstens III–VII (1950–1966); eine Pionierleistung hierzu findet sich in den Kongreßberichten von H. G. Ficker, Rabels Z, Jg. 24 (1959), S. 797 f., und Jg. 29 (1965), S. 803 f., wo aber (abgesehen vom IPR) nicht erkennbar ist, aus welchen Ländern Berichte zum einzelnen Thema vorliegen.

Da die Referate größtenteils im periodischen Schrifttum oder sonst unter gleichartigem Titel erscheinen, genügt es, in einer Länderliste bei jedem Land zunächst das Publikationsorgan, dann hinter der (halbfettgedruckten) Kongreßziffer die Fundstelle der Sammlung der Landesreferate anzugeben. Anschließend müßten die Themen (Programme) der einzelnen Kongresse nochmals abgedruckt werden und bei jedem Thema die Länder (Kennbuchstaben des Kraftverkehrs genügen), aus denen Berichte vorliegen (evtl. mit Zusatz »unveröffentlicht«). Aus der Länderliste ergibt sich dann die Fundstelle der Landesreferate zu dem jeweiligen Kongreß, innerhalb deren das gesuchte Referat leicht ohne speziellen Nachweis zu

finden ist; die Namen der Berichterstatter und die Formulierung des Themas in der Referatssprache erfährt man dort früh genug. Die Fundstellen der gesammelt erschienenen Generalberichte wären der Länderliste anzuschließen, Hinweise auf (auch) anderswo erschienene Generalberichte in Kurzform beizufügen (z. B. beim VII. Kongreß: «II D 1 v. aussi D» als Hinweis auf das bei den deutschen Landesreferaten erschienene Generalreferat zum Thema II D 1 = Flurbereinigung). Die Bibliographie erfordert so neben den Programmen nur wenige Seiten. Es wäre ein großes internationales Verdienst, wenn dem die deutschen Landesreferate zum VIII. Kongreß (1970) enthaltenden Band eine solche (französisch oder englisch abgefaßte) Bibliographie beigelegt würde. Jeder weitere Band könnte dann die Bibliographie zum vorhergehenden Kongreß in dieser vereinfachten und raumsparenden Form nachtragen, wobei sogar die Themen durch ihre Systemziffern ersetzt werden könnten unter Verweisung auf das dem vorhergehenden Band vorangestellte Programm. Ein weiterer, erst für die Zukunft möglicher Schritt wäre ein Separata-Austausch zwischen den die Herausgabe von Landesreferaten besorgenden Instituten, die dann die Referate zu jedem Thema (oder jeder Themengruppe) zunächst in Zugmappen sammeln und bei Vollständigkeit endgültig zu Konvoluten binden lassen könnten. Dies wäre wenigstens ein Behelfsweg, die Ergebnisse der weltweiten Vergleichungskongresse tatsächlich der Rechtsvergleichung nutzbar zu machen. Die deutsche Publikation würde dadurch herausgehoben als Schlüssel zu allen übrigen Materialien der bisherigen und der weiteren Kongresse. Ein Zusatz zum Titel könnte dies erkennbar machen. S t r e b e l

Dokumente zur Deutschlandpolitik. Hrsg. vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen Bonn/Berlin. Reihe III, Band 3: 1. Januar bis 31. Dezember 1957. Bearb. von Ernst Deuerlein, Gisela Biewer und Hansjürgen Schierbaum. Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1967. CXXX, 2510 S. In 3 Teilbänden. Zusammen 114.- DM geb.

Anlage und Publikationsmethode des vorliegenden Werks wurde in den Besprechungen der beiden ersten Bände der Reihe III (ZaöRV Bd. 22, S. 564 ff.; Bd. 24, S. 318 ff.) charakterisiert. Die Dokumente des vorliegenden Bandes sind nun zehn Jahre alt, während Band 1 der Reihe III 1961 rund sechs, Band 2 (1963) sieben Jahre alte Dokumente aus den Berichtsjahren 1955 bzw. 1956 brachte. Wenn nach Abschluß der Reihe III durch Band 4 (etwa 1970?) mit dem Material von 1958 zunächst die Reihe II mit dem Berichtszeitraum 5. 6. 1945 – 4. 5. 1955 (laut Prospekt etwa 5 Bände) erscheinen (etwa 1973–1985?), dann erst die Reihe IV (ab 10. 11. 1958 »bis zur Gegenwart«) in Angriff genommen werden soll (Band 1 für 1958/59 etwa 1988?) und die Bände im bisherigen Rhythmus erscheinen, wird das Werk nie die Gegenwart erreichen, sondern in wachsendem Abstand hinter ihr zu rückbleiben und allmählich historisch-apologetischen Charakter annehmen. Dann aber wird man sich fragen müssen, ob alle diese sich wiederholenden Argumentationen ohne eigentlich konstituierende Bedeutung historische Relevanz beanspruchen dürfen. Relevant blieben dann noch Wandlungen der Argumentation, Schwerpunktverschiebungen, weitgehend überschattet (vielleicht auch verursacht) durch

Verschiebungen der internationalen Kräfteverhältnisse und Gruppierungen, die aber in einem Dokumentarwerk dieser Art nur zufällig und beiläufig hervortreten. Wandlungen der Argumentation, sei es auch nur des Sprachgebrauchs, müßten durch Hinweise und Querverweisungen ersichtlich gemacht werden, die Bearbeitung der Texte wäre zu intensivieren. Außerdem würde sich die Auswahlfrage unter neuem Aspekt stellen, besonders wenn man den enorm wachsenden Umfang der Jahressbände in Betracht zieht. Diese immanenten Spannungen sind den Bearbeitern gewiß fühlbar. Sie werden sich vielleicht, nicht nur aus Proportionsgründen, sondern um auch im Zeitraum zwischen Ende 1958 und der (davonlaufenden) »Gegenwart« Phasen und Einschnitte hervortreten zu lassen, zu einer Vermehrung der geplanten vier Reihen veranlaßt sehen oder aber das Dokumentarwerk zu einem dokumentarischen Jahrbuch entwickeln, wenn es durch Raffung und Beschleunigung die Gegenwart annähernd erreicht haben sollte, sofern nicht bis dahin irgendeine Art von Kapitulation die Deutschlandfrage als solche erledigt.

Es es hier nicht der Ort, die einzelnen Dokumente oder Dokumentengruppen auch nur in Auswahl aufzuzählen. Die chronologische Ordnung wird ab und zu durch Sachtitel unterbrochen, deren meist vor dem nächsten Titel endigende Reichweite nicht ersichtlich gemacht wird, oft auch nicht scharf abgrenzbar sein mag. Der Wiederabdruck von Privatveröffentlichungen (Aufsätzen usw.) ist eher noch vermehrt. Hingegen ist die Judikatur, in der die Zweiteilung Deutschlands hervortritt, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Dokumentation gilt zwar vornehmlich den »Bemühungen« um die Einheit Deutschlands. Je illusionsloser man sich über die bisherige Vergeblichkeit dieser rund zwanzigjährigen Bemühungen Rechenschaft gibt, um so mehr beanspruchen Dokumente, in denen sich der Widersinn der Spaltung Deutschlands spiegelt, Berücksichtigung. Auch fragt man sich, ob der übermäßig aufgeschwemmte Apparat (die Inhaltsangaben zu den einzelnen Dokumenten im Inhaltsverzeichnis füllen bis zu 25 Zeilen, das Inhaltsverzeichnis selbst weit über 100 Seiten, das winzig gedruckte Register mit seinen unermüdlichen Wiederholungen der Dokumentenbezeichnungen fast 300 Seiten) tatsächlich den Zugang adäquat erleichtert. Insgesamt kann man der Weiterentwicklung dieser recht aufwendigen Veröffentlichung mit besorgter Spannung entgegensehen. S t r e b e l

D u t o i t, Bernard: Coexistence et droit international à la lumière de la doctrine soviétique. Paris: Pedone 1966. 181 S. (Publications de la Revue Générale de Droit international public. Nouvelle série, No. 8). brosch.

Alle, die die Entwicklung der sowjetischen völkerrechtlichen Doktrin nach Stalins Tod verfolgt haben, wissen, daß einen der wichtigsten Grundsätze, auf denen diese Doktrin aufgebaut ist, der Grundsatz der friedlichen Koexistenz der kommunistischen und der nichtkommunistischen Staaten bildet. Im westlichen Schrifttum wurde vielmals die Abhängigkeit der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft von den politischen Lösungsworten der herrschenden Mitglieder der kommunistischen Partei unterstrichen. Diese Abhängigkeit läßt sich auch in Bezug auf den Grundsatz der Koexistenz feststellen, denn dieser Grundsatz wurde von Chruščëv auf dem XX. Kongreß der Kommunistischen Partei der UdSSR im Jahre 1956 als Richt-

linie der sowjetischen Außenpolitik aufgestellt. Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft sah sich vor die Aufgabe gestellt, diesen Grundsatz zu begründen und auszubauen. Die Völkerrechtler heben zwar hervor, daß der Grundsatz der Koexistenz auf Lenin zurückzuführen ist (vgl. das polemische Schreiben der sowjetischen Juristen vom 27. 1. 1964 gegen die Arbeiten über die Koexistenz von M c W h i n n e y, das in der *Revue Générale de Droit international public*, 1964, S. 310–312 veröffentlicht ist), aber es bleibt doch unbestritten, daß bis zum XX. Parteikongreß der Grundsatz der Koexistenz im sowjetischen Schrifttum überhaupt nicht behandelt wurde. Den besten Beweis dafür liefert der erste Teil der angezeigten Monographie von Dutoit, der einen Überblick des sowjetischen völkerrechtlichen Schrifttums von der Oktoberrevolution bis zur Destalinisierung enthält. Der zweite Teil dieser Monographie betrachtet das sowjetische Völkerrecht unter dem Zeichen der Koexistenz. Hier werden behandelt das Problem der Auswirkung der Koexistenz auf die Natur des sowjetischen Völkerrechts und das Problem der Entwicklung dieses letzteren.

Die Ausführungen von Dutoit, der auch das Schrifttum in russischer Sprache berücksichtigt, bilden einen beachtlichen Beitrag zur Erfassung der Probleme, die nicht nur von bedeutendem theoretischem Interesse sind.

M a k a r o v

The Finnish Legal System. Edited by Jaakko Uotila. Translated by Carl-Henrik Lundell. Helsinki: The Union of Finnish Lawyers Publishing Company 1966. 263 S. (Publications of the Union of Finnish Lawyers No. 26). 23.– DM geb.

Dieses ansprechende, vom Finnischen Juristenverein herausgegebene Buch dient der Information des ausländischen Lesers. Einzelbeiträge finnischer Juristen führen in die verschiedenen Gebiete der finnischen Rechtsordnung ein und können hier nur in Auswahl aufgeführt werden.

Yrjö Blomstedt, *A Historical Background of the Finnish Legal System* (S. 7–23), zeigt die Entwicklung des geltenden Rechts aus der gemeinsamen schwedisch-finnischen Rechtsgeschichte und die Nachwirkungen der Bewährungsprobe, die das eigenständige Recht, insbesondere Verfassungsrecht, in dem Jahrhundert der Zugehörigkeit zum Russischen Reich (1809–1917) zu bestehen hatte. – V. Merikoski, *The System of Government* (S. 25–40), beschreibt das Herrschaftssystem der finnischen Verfassung, "the only one among those created in the aftermath of the First World War which is still in force". – Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen Paavo Kastaris, *The Fundamental Rights of Citizens* (S. 41–53), über die strikte Beachtung des Vorrangs der Verfassung durch den Gesetzgeber, obwohl in Finnland die Gerichte das Gesetzesprüfungsrecht nicht beansprucht haben. – Jan-Magnus Jansson, *Language Legislation* (S. 55–68), gibt eine Darstellung der Sprachengesetzgebung, die durch eine heute von der finnischen Bevölkerungsmehrheit akzeptierte großzügige Behandlung der schwedischsprechenden Minderheit die politischen Spannungen in der Zeit zwischen den Weltkriegen nahezu völlig beseitigen konnte. – Es folgen Beiträge von Bo Palmgren und C. H. Lundell über *Court Organization and Procedure* (S. 69–88) und von Reino Kuusi

k o s k i über *The Administrative System and Legal Safeguards in Administration* (S. 89–102). – Olavi R y t k ö l ä , von dem ebenfalls in der fremdsprachigen Reihe des Finnischen Juristenvereins 1961 ein Buch in deutscher Sprache über «Finnisches Gemeindeverwaltungsrecht» erschienen ist (vgl. meine Besprechung *ZaöRV* Bd. 23 [1963], S. 767 f.), behandelt das Self-Government (S. 103–117). – An weiteren öffentlich-rechtlichen Beiträgen sind noch zu nennen Curt O l s s o n , *The Organization of Business and the Right of Establishment* (S. 119–144), Heimer S u n d b e r g , *Social Security* (S. 205–223) und Edward A n d e r s s o n , *Taxation in Finland* (S. 225–235). – Der Beitrag von Erik C a s t r é n , *Finlands International Agreements* (S. 249–258) schließt den Band.

Den einzelnen Aufsätzen sind bibliographische Hinweise über weiterführendes Schrifttum in deutscher, englischer oder französischer Sprache angefügt. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden des behandelten Stoffes. Das Buch ist eine gelungene Einführung in eine sonst schwer zugängliche Rechtsordnung.

Hannfried Walter

La fusion des Communautés européennes au lendemain des Accords de Luxembourg. Colloque organisé à Liège les 27, 28 et 29 avril 1966. Textes rassemblés par Jean-Maurice D e h o u s s e . La Haye: Nijhoff 1967. 281 S. (Collection scientifique de la Faculté de droit de l'Université de Liège, 24. Institut d'Etudes juridiques européennes). brosch.

Bereits einmal, im April 1965 kurz nach der Unterzeichnung des Vertrages über die Zusammenlegung der Exekutiven, hatte das Institut d'études juridiques européennes in Lüttich ein Kolloquium über die Verschmelzung der europäischen Gemeinschaften veranstaltet (*La fusion des Communautés européennes*, Collection scientifique de la Faculté de droit de l'Université de Liège, Bd. 22). Unter dem Eindruck der Krise vom 30. 6. 1965 und des zu ihrer Überwindung vereinbarten Kompromisses entschloß man sich, dem Thema ein weiteres Kolloquium zu widmen, um die in der Notsituation neu hervorgetretenen rechtlichen Aspekte einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen. Das vorliegende Werk faßt die Arbeitsunterlagen und Diskussionsprotokolle dieser zweiten Tagung zusammen. Zwei Themenkreise wurden getrennt voneinander erörtert. Als erstes stand auf der Tagesordnung: «*Perspectives d'avenir des organes exécutifs des Communautés européennes*», und «*L'avenir de la démocratie européenne*» war der zweite Beratungsgegenstand. So deutlich aber allen Anwesenden die Geschehnisse der jüngsten Vergangenheit vor Augen standen, so verschieden waren die Schlüsse, die aus der bisher schwersten Belastungsprobe der Gemeinschaften gezogen wurden.

C a r t o u als Hauptberichterstatter für das 1. Thema vermerkt ausdrücklich, daß er seine Ausführungen vor dem 30. 12. 1965 fertiggestellt habe und in den Luxemburger Beschlüssen vom 29. 1. 1966 (vgl. M o s l e r , *ZaöVR* Bd. 26, S. 1 ff.) keinen Grund für eine Revidierung seiner Ergebnisse zu sehen vermöge. Dementsprechend ging er von der Hypothese aus, daß die fortschreitende Realisierung des Gemeinsamen Marktes eine Vermehrung und Verstärkung der Kompetenzen aller Gemeinschaftsorgane erforderlich machen und durch diesen Sachzwang schließlich

auch herbeiführen werde. Um zu geeigneten Vorschlägen zu gelangen, in welche Richtung die Kompetenzsphäre der einzelnen Institutionen entwickelt werden sollte, analysierte er zunächst die Rechtsnatur von Rat und Kommission, mit dem Resultat, daß der Rat angesichts des Fehlens einer homogenen Struktur, eines umfassenden Initiativrechts sowie einer echten parlamentarischen Verantwortlichkeit gegenüber der europäischen Versammlung nicht als Exekutivorgan angesehen werden könne, sondern sich dem Modell eines zur Repräsentation regionaler Interessen berufenen Senats annähere; die wahre Exekutive der Gemeinschaften seien die Kommissionen bzw. die Hohe Behörde. Von diesem Erkenntnischema aus umriß er seine Konzeption dahin, daß die Kommission unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit konsequent zum Träger der ausführenden Gewalt fortzuentwickeln sei, während der Rat in erster Linie legislatorische Aufgaben übernehmen solle. – Sehr viel pessimistischer klingt demgegenüber die Analyse von *Pescatore*, der die große Zeit des in die Zukunft weisenden europäischen Gemeinschaftsgeistes für abgelaufen erklärte und lediglich auf den einen Lichtblick hinwies, daß das Ziel der wirtschaftlichen Integration als solches noch von keiner Seite in Frage gestellt worden sei. Solange keine grundlegende Veränderung der Verhältnisse eintrete, müsse man jetzt auf der Ebene der *gestion et de l'administration* (S. 73) weiterzumachen suchen, um das Erreichte zu bewahren und in bescheidenem Rahmen möglicherweise auch auszubauen. – In der anschließenden Debatte wurde das von *Cartou* errichtete Gedankengebäude von vielen Seiten als reichlich akademisch und wenig realistisch bezeichnet; im übrigen kreiste die Aussprache im wesentlichen um die Legitimität schlechthin des von *Cartou* eingeschlagenen Verfahrens der Anleihe bei hergebrachten Denkformen des nationalen Verfassungsrechts, um die Rechtsnatur der Luxemburger Beschlüsse (*Colliard*, S. 96: *une monstruosité juridique*) und um die detailregelnde Richtlinie.

Sereni als Hauptberichterstatter für das zweite Thema widmete sich hauptsächlich der Frage, ob es ratsam sei, die Kompetenzen des Europäischen Parlaments bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt zu verstärken. Seine sehr zurückhaltenden Feststellungen, der Aufbau eines einheitlichen Wirtschaftsraumes lasse sich besser im Wege der Geheimdiplomatie bewerkstelligen und könne durch öffentliche Debatten nur gefährdet werden, die europäischen Völker seien während der laufenden Übergangszeit noch nicht bereit, einer europäischen Repräsentativversammlung einen weiten Handlungsrahmen zuzubilligen, und schließlich würde die Übertragung echter Entscheidungsbefugnisse auf das Parlament die Gefahr des Entstehens nationaler Gruppierungen anstelle der bisherigen Gliederung nach Parteien heraufbeschwören, stießen in der Diskussion auf zum Teil erheblichen Widerstand. Immerhin erkannte *Sereni* an, daß die möglichst baldige Einführung der direkten Wahl der europäischen Abgeordneten durch die Völker der Gemeinschaft wünschenswert und notwendig sei, und empfahl, einen allgemeinen Aufklärungsfeldzug in die Wege zu leiten, um jenem Ziel durch einen Druck der öffentlichen Meinung auf die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Mitgliedstaaten näherzukommen. – Die reichhaltige und durchweg auf hohem Niveau geführte Diskussion, in der, wie

das bei einem Thema der Rechtspolitik nur natürlich ist, Gesichtspunkte aller erdenklichen Art bis hin zu dem – von völkerrechtlicher Warte aus grundsätzlich irrelevanten – innerbelgischen Streit zwischen Wallonen und Flamen vorgebracht wurden, kann an dieser Stelle nicht vollständig resümiert werden; auch insoweit lohnt die Lektüre.

Das Werk ist durch ein ausführliches Namens- und Sachregister hervorragend aufgeschlossen worden.

Christian T o m u s c h a t

G a j a , Giorgio: Decisioni della Corte costituzionale in materia internazionale. Milano: Giuffrè 1966. 147 S. 1200 L brosch.

Das vorliegende erste Heft einer Sammlung von Entscheidungen des italienischen Verfassungsgerichtshofs zu Völkerrechtsfragen umfaßt 23 Urteile und Beschlüsse aus dem Zeitraum von 1957 bis 1965. Die Entscheidungstexte sind der *Raccolta ufficiale delle sentenze ed ordinanze della Corte costituzionale*, soweit sie dort noch nicht erschienen sind, der Zeitschrift «Giurisprudenza costituzionale» entnommen. Sie geben den Originalwortlaut (mit Ausnahme der Einleitungs- und Schlußformel) sowie die amtlichen Leitsätze wieder. Neben Urteilen zu Fragen des allgemeinen Völkerrechts, die die Mehrzahl bilden, finden sich Entscheidungen zum Status Südtirols, des Gebiets von Triest und zum Vertrag über die Montanunion, nicht aber andere wichtige Entscheidungen zum Recht der europäischen Gemeinschaften, wie etwa das Urteil vom 24. 2. 1964 (*Il Foro Italiano* 1964 I, 465 ff.) zur Frage des Verhältnisses des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten.

Klaus Wilhelm P l a t z , London

G e l l h o r n , Walter: Ombudsmen and Others. Citizens' Protectors in Nine Countries. Cambridge (Mass.): Harvard University Press 1966. XVI, 448 S. 6.95 \$ geb.

Der Verf. präsentiert Einrichtungen zur Kontrolle staatlicher Machtausübung in neun verschiedenen Ländern. Die dargestellten Kontrollorgane haben bei aller Verschiedenheit der Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation ein gemeinsames Merkmal: Sie sehen von Amts wegen, wenn auch im allgemeinen durch Beschwerden betroffener Einzelner in Tätigkeit gesetzt, auf das korrekte und sachgemäße Funktionieren der Verwaltung gerade im Verhältnis zu den ihrer Hoheitsgewalt Unterworfenen. Sucht man nach weiteren Gemeinsamkeiten, so entsteht bereits die Notwendigkeit, die untersuchten Staaten einzuteilen in die Länder mit Ombudsmann (Dänemark, Finnland, Neuseeland, Norwegen und Schweden), die Länder, deren Rechtsschutz von der sozialistischen Verfassungsordnung geprägt ist (Jugoslawien, Polen, Sowjetunion, wobei Jugoslawien sich deutlich unterscheidet) sowie schließlich Japan, wo nach dem Zweiten Weltkrieg eine eigenständige Form des außergerichtlichen Rechtsschutzes entwickelt wurde. Mehr als einige Andeutungen sind hier nicht möglich.

In den sozialistischen Staaten übt die Staatsanwaltschaft neben der Strafverfolgung Verwaltungskontrolle aus. Der Antrag auf Kontrolle ist in der nachstalinistischen Ära nicht mehr mit dem akuten Risiko der Verfolgung verbunden, was diese Form

des Rechtsschutzes jetzt durchaus als effektiv erscheinen läßt. In Jugoslawien sind die Petitionsbüros des Staatspräsidenten und Vizepräsidenten hervorzuheben; es ist die Rede von 30 000 schriftlichen Beschwerden jährlich und 1000 mündlichen Vorbringen monatlich, die allein an den Präsidenten gerichtet sind. Die Verfassungsgerichtsbarkeit Jugoslawiens besitzt die Besonderheit, auch *ex officio* prozedieren zu können.

Einen eigenen Weg in der Errichtung außergerichtlicher Kontrollorgane ist Japan gegangen. Mit Hilfe von einigen tausend lokalen Mitarbeitern, die ehrenamtlich tätig sind, sammelt das "Administrative Inspection Bureau of the Administrative Management Agency" Beschwerden gegen die Verwaltung. Das Büro vermittelt zwischen dem Einzelnen und der Behörde, indem es entweder dem Beschwerdeführer das Verwaltungshandeln zu erklären oder die Behörde zu einem für den Betroffenen günstigen Verhalten zu überreden sucht. Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung besteht nicht. In ähnlicher Weise wirkt das Grundrechtsbüro des Justizministeriums. Das ganze System wird ergänzt durch amtliche und ehrenamtliche Beratung der Bürger in Rechtsfragen auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Der schwedische Rechtsgelehrte Nils Herlitz nennt in seinen Erinnerungen (Tidsbilder, 1965, S. 171) das Wort "ombudsman" einen Beitrag Schwedens zum internationalen Wortschatz. In der Tat ist keiner Institution des schwedischen Verfassungsrechts ein vergleichbarer Einfluß auf fremde Rechtsordnungen beschied gewesen. Die Wirkung beschränkte sich nicht auf das Interesse der rechtsvergleichenden Wissenschaft; der Ombudsmann ist in verschiedene Rechtsordnungen rezipiert worden; in anderen Ländern wird die Einführung ernsthaft diskutiert (vgl. die Nachweise in ZaöRV Bd. 26, S. 76 f., Anm. 113–118; in Deutschland neuestens Redeker, Notwendigkeit und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten von Parlamentsbeauftragten in Deutschland, NJW 1967, S. 1297 ff.).

Die Ombudsmann-Institution weicht in den einzelnen Ländern durchaus in wichtigen Punkten vom schwedischen Vorbild ab. So erstreckt sich z. B. in den Staaten, die den Parlamentsbeauftragten nach dem 2. Weltkrieg eingeführt haben (Dänemark, Norwegen, Neuseeland) die Aufsicht nicht auf die Richter wie in Schweden und Finnland; auch die Befugnis zur Strafanklage der gerügten Beamten ist auf Schweden und Finnland beschränkt, was mit dem dortigen Fehlen eines besonderen Disziplinarstrafrechts zusammenhängt. In Schweden und Finnland wird »Die aufsehende Gewalt« (Martini: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, Festschrift für Hans Huber, 1961, S. 174 ff.) ergänzt durch die Einrichtung des Justizkanzlers, der als eigenes Organ der Exekutive dieselben Kontrollfunktionen wie der Ombudsmann neben diesem ausübt. Das weltweite Interesse an einer Institution, die ihre Entstehung einer längst überholten Situation der schwedischen Verfassungsgeschichte vor mehr als eineinhalb Jahrhunderten verdankt, dürfte darauf beruhen, daß sie den Bedürfnissen der modernen expandierenden Verwaltung nach einer elastischen Kontrolle in besonderem Maße entgegenkommt. Ohne den gerichtlichen Rechtsschutz ersetzen zu können, verfügt der "Auditor-General of human relations accounts" über von Autorität getragene Möglichkeiten des vermittelnden Interessen-

ausgleichs in den durch reine Normanwendung nicht immer befriedigend lösbaren Reibereien des Einzelnen mit den Behörden, für die ein formalisiertes Gerichtsverfahren oft zu schwerfällig ist. Es ist bemerkenswert, bei Gellhorn zu verfolgen, wie in den Ländern, die diese Einrichtung bisher kennen, die ursprünglich reservierte Haltung der Kontrollierten in weitgehende Sympathie umgeschlagen ist. Der Ombudsmann nimmt der Verwaltung viele Querulanten ab, und seiner Autorität gelingt es nicht selten, Verständnis für behördliche Entscheidungen zu wecken, auch wo er keine Änderung empfehlen kann.

Vorsichtige und abgewogene Urteile des Verfassers zeigen Vorzüge und Mängel der behandelten Kontrolleinrichtungen. Durch ständig in die Darstellung eingeflochtene Befragungen und Stellungnahmen der in den behandelten Staaten die Kontrolle ausübenden und ihr unterworfenen Amtsträger sowie durch gründliche Verwertung und Schilderung von Fällen aus der Kontrollpraxis erhält das Buch in allen Abschnitten ein besonderes Maß an Farbe und Anschaulichkeit, die den Leser fesseln.

Hannfried Walter

Giuliano, Mario: I diritti e gli obblighi degli stati. Bd. I: L'ambiente dell'attività degli stati. Padua: Cedam 1956. XXXI, 509 S.

Das Werk ist Bestandteil eines Trattato di Diritto internazionale, das kollektiv von Balladore Pallieri, Morelli und Quadri herausgegeben wird; ihm fehlt noch die Fortsetzung, so daß das Erschienene für sich besprochen werden muß. Es handelt sich, nach einer völkerrechtstheoretischen Einleitung von 41 Seiten, um die Gebietstheorie, die nach allgemeinen Vorstellungen von Quadri entwickelt wird.

Der Verfasser hängt einer Richtung an, die sich als realistisch bezeichnet und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts induktiv finden will. Die Norm ist nicht Befehl, sondern schon ein Urteil über einen Sachverhalt. Analogien zum innerstaatlichen Recht, auch zum öffentlichen, sind unzulässig (S. 30); die Vorstellung von subjektiven realen Rechten ebenso (S. 16 f., 59, 80). Dennoch gibt es eine Völkerrechtsnorm, die einem Staat die Ausschließung fremder staatlicher Tätigkeit von einem bestimmten Raum erlaubt und dementsprechend die anderen Staaten verpflichtet, sich der Ausübung staatlicher Tätigkeit zu enthalten (S. 80). Dies hat aber nichts mit Souveränität zu tun, die vielmehr eine Eigenschaft – eine natürliche und notwendige – der Völkerrechtssubjekte ist (S. 60).

Giuliano will nun für die Erscheinung, daß ein Ausschließungsrecht des fremden Staates besteht, dennoch den hergebrachten Ausdruck Gebietshoheit (*sovranità territoriale*) beibehalten (S. 84). Weil die Staaten Gebilde sind, die in einem bestimmten Gebiet Hoheit ausüben (S. 89), wird ihnen mit ihrer Anerkennung durch die Völkerrechtsgemeinschaft auch das Ausschließungsrecht gegeben (S. 93).

Die Funktionalisierung geht wieder nicht so weit, daß Giuliano auch die Verwaltungszession und die militärische Besetzung mit den Rechten aus dem Innehaben des originären Gebiets gleichsetzen würde (S. 117 ff., 125). Die sogenannten Erwerbstitel reduziert er aber auf eher faktische Garantien der Dauer der Hoheitsausübung (S. 139 ff.). Bei Zession und Adjudikation kommt es daher auf die Besitz-

nahme, nicht auf den Rechtsakt an. Auch die mehr politischen Forderungen nach plebiszitärer Grundlage von Gebietsänderungen erscheinen dem Verfasser unter dem Gesichtspunkt der Stabilität der Hoheitsausübung (S. 165 f.). Dies Erfordernis der Dauer hindert nach seiner Meinung auch die Erstreckung der Gebietshoheit auf (den Erwerb von) Polargegenden (S. 209 f.).

Von einer derartigen Auffassung aus verwischt sich der Unterschied zwischen innergebietlicher und außergebietlicher Hoheitsausübung ziemlich weitgehend. Die sog. Ausstrahlungen der Hoheit finden sich besonders im Meeresvölkerrecht, und die Theorie Giulianos führt zur Konsequenz, daß die eigentliche Staatsgrenze von dem gebildet wird, was man sonst die Basislinie des Küstenmeers nennt (S. 244). Doch läuft sie wiederum nicht etwa auf die Lehre von einem Bündel von Befugnissen hinaus, die der Uferstaat auf dem Meere hätte, sondern betrachtet das Küstenmeer jedenfalls als eine besondere Zone, ähnlich dem Staatsgebiet der normalen Struktur (S. 273, 280, 317). Das Leitmotiv, daß die Staaten nicht in die aktuelle Ausübung der Hoheit eines anderen Staates eingreifen dürfen («obbligò di mera non-interferenza materiale») bringt den Verfasser wieder zu der alten Lehre von den Schiffen als schwimmenden Gebietsteilen des Flaggenstaates (S. 390 ff.).

Bloße Ausstrahlungen der Hoheit sind nach Giuliano (S. 325, 330) die Befugnisse des Staats im Luftraum über und im Erdinneren unter seinem Gebiet. Im herrenlosen Festland wirkt sich die Tätigkeit eines Staates ohne Hemmnis durch andere Staaten aus (S. 467). Die Anknüpfung dieser Tätigkeit an die Personalhoheit über die Staatsangehörigen, die sich in solchem herrenlosen Gebiet befinden, wird abgelehnt, aber eine befriedigende positive Erklärung der Rechtslage fehlt.

Ganz gewiß ist die Darstellung reizvoll und in sich geschlossen. Die zugrunde liegende Theorie ähnelt der einmal verbreiteten Raumtheorie (S. 230), legt ihr Gewicht aber auf die staatliche Tätigkeit. Sie würde erlauben, nicht nur die übliche systematische Trennung der verschiedenen Räume zu überwinden, sondern auch die innerstaatliche Hoheit mit den Ausflüssen der Hoheit im fremden Staatsgebiet zusammen unter einem einheitlichen Grundsatz zu behandeln. Das Thema der Gesetzgebung über Auslandstatbestände und der zugehörigen Gerichtsbarkeit ist S. 381 ff. gestreift, ist indes späteren Ausführungen vorbehalten, die noch nicht vorliegen. Vermutlich werden sie auf der Linie liegen, die *Quadrì* (ZaöRV Bd. 26, S. 806) verfolgt. Zu Ende gedacht, fordert der Ansatz eine völkerrechtliche Grundlage des internationalen Privatrechts, Strafrechts und Verwaltungsrechts.

Giuliano verleugnet nicht die Vorliebe der italienischen Völkerrechtswissenschaft für logische Deduktionen; sie beruhen bei ihm aber auf einer gründlichen Kenntnis der Praxis, die immer wieder angeführt wird. Das macht das Werk nützlich auch für den, der sich von der Konstruktion nicht überzeugen lassen kann. F. M ü n c h

Glum, Friedrich: Das parlamentarische Regierungssystem in Deutschland, Großbritannien und Frankreich. 2. Neubearb. und erw. Aufl. München, Berlin: Beck 1965. XI, 558 S. 38.— DM geb.

Zwischen dem Erscheinen der ersten und der zweiten Auflage der Untersuchungen Glums liegen die verfassungsrechtlich und politisch bewegten Jahre 1950–1965.

Schon die erste Auflage hatte sich dadurch ausgezeichnet, daß der Verf. nicht nur einen prägnanten und häufig durch wörtliche Zitate belegten Überblick über die Ideengeschichte und Praxis des Parlamentarismus in den beiden großen westeuropäischen Demokratien und Deutschland gegeben hatte, sondern daß es ihm zuerst und vor allem gelungen war, kenntnisreich und leidenschaftlich das Bild eines »echten« parlamentarischen Regierungssystems nach dem Muster Großbritanniens zu zeichnen. In der nunmehr vorliegenden Zweitaufgabe hat sich an diesen Vorzügen nichts geändert. Wenn das Buch heute trotzdem nicht mehr mit einem ähnlichen Beifall wie 1950 wird rechnen dürfen, so dürfte das vor allem daran liegen, daß der Verf. es unterlassen hat, seine Darstellung mit dem gegenwärtigen Stand der verfassungsrechtlichen Entwicklung in Einklang zu bringen.

In Frankreich hat sich mit der de Gaulleschen Verfassung von 1958 der Wandel vom Parlamentsabsolutismus zu einem System vollzogen, in dem die Regierung dem Buchstaben nach zwar noch immer vom Vertrauen des Parlamentes abhängig ist, in dem sie ihre eigentlichen politischen Impulse jedoch nurmehr vom Staatspräsidenten her empfängt. Es ist sicher richtig, daß gerade dieser Wandel erst dann in seinem ganzen Ausmaß verständlich wird, wenn man sich, wie Glum es tut, das Auf und Nieder des französischen Parlamentarismus in der Zeit seit 1875 vor Augen führt. Dabei allein darf es indes auf keinen Fall sein Bewenden haben. Hinzutreten muß vielmehr, soll das Bild zeitgemäß und vollständig sein, eine Auseinandersetzung mit all denjenigen modernen Kräften und Tendenzen, die sich verfassungstheoretisch in Namen wie Maurice Duvergier und politisch-institutionell in Organisationen wie der U. N. R. verkörpern. Um zu zeigen, wie wenig das Buch Glums den Anforderungen der letzteren Art zu entsprechen vermag, dürfte allein der Hinweis genügen, daß es dem Verfassungsrecht der 5. Republik ganze 6 von insgesamt 454 Seiten widmet.

Für die Behandlung des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland gilt *mutatis mutandis* dasselbe. Das Anliegen des Verf., das sich mehr als jedes andere wie ein roter Faden durch all seine Ausführungen zieht, besteht darin, den Nachweis zu führen, daß ein parlamentarisches Regierungssystem von dem Augenblick an den Keim des Zerfalls in sich trägt, in dem es sich auf ein System der Verhältniswahl stützt. In der Bundesrepublik wird seit mehr als vier Legislaturperioden nach den Spielregeln der Verhältniswahl gewählt. Es fällt schwer, eine einleuchtende Erklärung dafür zu finden, daß der Verf. dem Leser trotzdem noch 1965 die Antwort auf die Frage glaubt schuldig bleiben zu dürfen, wieso das parlamentarische Regierungssystem in Deutschland auch in seinen Augen noch immer so reibungslos wie bisher funktioniert.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen

Hidayatullah, M.: Democracy in India and the judicial Process.

London: Asia Publishing House 1966. XI, 89 S. 20 s geb.

Das Buch enthält drei Vorträge, die Verf. 1965 in New Delhi in der Reihe der Lajpat Rai Memorial Lectures gehalten hat, entsprechend den im vorhergehenden Jahr gehaltenen, ZaöRV, Bd. 26, S. 182 angezeigten Vorträgen von Gajendragadkar. Die jeweils sehr breite, offenbar auf Anlaß und Publikum abgestellte

Thematik deckt eine lose Folge rechtstheoretischer Reflexionen, die für den ausländischen Leser eher als Zeugnis für den Denkstil der indischen Richterschaft (Gajendragadkar war Chief Justice Indiens, Verf. ist gegenwärtig Richter am Supreme Court) Interesse haben als wegen einzelner Thesen. In diesem Rahmen nimmt das vorliegende Werk durch Schlichtheit, Bemühung um selbständige Einsicht und eine erstaunliche Belesenheit für sich ein (Belesenheit, versteht sich, in englischer Literatur: Thomas v. Aquin, Kant, Savigny werden nach Hollands "Jurisprudence" zitiert). Die Gedankenführung ist ohne Übertreibung unsystematisch zu nennen. Die Stoffanordnung der ersten beiden Kapitel entspricht keineswegs den Überschriften ("Mechanics of Democracy" und "Democracy in India"): Zur Geschichte der Demokratie in Indien ist einiges im ersten Kapitel gesagt, das zweite beschäftigt sich überwiegend mit der Geschichte der Staatslehre. Ein drittes Kapitel ist der Stellung des Supreme Court, der richterlichen Verfassungsinterpretation – deren Rolle bescheidener gesehen wird als etwa in USA – und, etwas unvermittelt, einer Erklärung der *prerogative writs* als Vehikel der Grundrechtsbeschwerde gewidmet. Hier gerät Verf. bei Behandlung des *writ of habeas corpus* in eine stolze Begeisterung, die ihn offenbar vergessen läßt, daß unabhängig von Notstandsgesetzen in Indien heute wie zur englischen Zeit das Institut der Präventivhaft besteht.

Dieter Conrad

Südasien-Institut der Universität Heidelberg

Hungdah Chiu: The Capacity of International Organizations to Conclude Treaties, and the special legal aspects of the treaties so concluded. The Hague: Nijhoff 1966. XVII, 225 S. 28.50 hfl. brosch.

Das Vertragschließungsrecht internationaler Organisationen war in den vergangenen Jahren mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Die Frage, ob eine internationale Organisation sich gegenüber Staaten und anderen internationalen Organisationen vertraglich binden kann, hat man dabei in aller Regel mit dem Hinweis auf das Wesen der internationalen Organisation als eines Trägers eigener, satzungsmäßig beschränkter völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu beantworten gesucht. Die hier angezeigte, an der Harvard Law School entstandene Arbeit geht demgegenüber einen anderen Weg. Der Verf. geht von der Annahme aus, daß das Vertragschließungsrecht internationaler Organisationen von dem Nachweis einer hierzu ermächtigenden Norm des Völkergewohnheitsrechts abhängig ist. Die Frage, um die seine Ausführungen im wesentlichen kreisen, ist demgemäß die, ob und inwieweit internationale Organisationen tatsächlich – und ohne schon nach ihrer Satzung *expressis verbis* dazu berechtigt zu sein – das Recht zum Abschluß von Verträgen für sich in Anspruch nehmen. Eine seinem eigentlichen Anliegen nicht unbedingt zuträgliche Beschränkung legt der Verf. sich dabei allerdings insofern auf, als er sich mit einer Analyse der Vertragspraxis der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen begnügt. Allein schon aus den Gepflogenheiten, die sich innerhalb dieser Organisationen gelegentlich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge entwickelt haben, glaubt der Verf. indes schließen zu dürfen, daß die von ihm postulierte Gewohnheitsrechtsregel heute dem Recht aller internationalen Organisationen zugrunde liegt.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen

International Trade, Investment, and Organization. Edited by R. Wayne, LaFave & Peter Hay. University of Illinois Press 1967. X, 506 S. 7.50 \$ geb.

Die drei Aufsatzreihen des Bandes erörtern neuere Grundsätze und Verhaltensweisen der USA im internationalen Handels-, Kredit- und Investitionsverkehr.

In Teil I (Problems of International Trade and Investment) behandelt James T. H a i g h t (United States Controls Over Strategic Transactions) den Export Control Act of 1949, den Munitions Control Act (Sec. 414 des Mutual Security Act of 1954, as amended) samt International Traffic Arms Regulations, den Mutual Defence Assistance Control Act of 1951 ("Battle Act"), den Trading With the Enemy Act in der Fassung von 1958, den Atomic Energy Act of 1954, schließlich den Tariff Act und die Handhabung der Meistbegünstigungsklausel gegenüber Ostblockstaaten. Bruce E. C l u b b (Dismantling Trade Barriers: Implementation of the Trade Expansion Act) behandelt, vor dem Hintergrund von GATT, EWG und EFTA, den TEA von 1962 (76 Stat. 872) und die bei seiner Anwendung aufgetretenen Schwierigkeiten im »Hähnchenkrieg«, in der Kennedy-Runde und im Trade Adjustment Assistance Program zum Ausgleich durch Zollsenkung entstandener Schäden. Einen interessanten Überblick, besonders an Hand der UN-Konvention über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (der die USA noch nicht beigetreten waren) und bilateraler Verträge gibt Martin D o m k e (American Arbitral Awards: Enforcement in Foreign Countries). Mit wirtschaftlicher Auswertung gewerblicher Schutzrechte durch Lizenzierung im Ausland befaßt sich Stephen P. L a d a s (Problems of Licensing Abroad), u. a. unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsbeschränkungen. Zu erwähnen sind noch die Beiträge von Walter A. M o w i n s k i und Thomas M. H a d e r l e i n (United States Taxation of Foreign Income: The Increasing Role of the Foreign Tax Credit) und von J. v a n H o o r n , jr. (Foreign Tax and Investment Incentives), der auch die Auswirkungen des GATT, der EWG und der OECD auf die Gewährung von Steuerbegünstigungen aufzeigt. David M. C o h e n (Some Problems of Doing Business With State Trading Agencies) befaßt sich besonders mit Fragen der gerichtlichen Immunität fremder Staaten bei verschiedenen Rechtsformen staatlicher Handelsorganismen nebst prozessualen Folgen, mit Fragen der Rechtswahl und des anzuwendenden Rechts, mit Schiedsklauseln und völkerrechtlicher Relevanz von Vertragsbrüchen.

In Teil II (International Trade and Regional International Organizations) behandelt Herman S c h w a r t z (The Common Market Antitrust Laws and American Business) die Wettbewerbsbestimmungen Art. 85–90 des EWG-Vertrags und ihre Anwendung, unter gelegentlichem Vergleich mit der Behandlung gleichartiger Probleme in USA, und ihre Auswirkung auf amerikanische Außenhandelstätigkeit. Speziell die Agrarmarktregelung und -politik (vgl. ZaöRV Bd. 23, S. 485 ff.) beleuchtet Stefan A. R i e s e n f e l d (Common Market for Agricultural Products and Common Agricultural Policy in the European Economic Community) mit interessanten Diagrammen und Tabellen, die Niederlassungs- und Kapitalmarktfreiheit John Temple L a n g (The Right of Establishment of Companies and Free Movement of Capital in the European Economic Community), während Warren

Eames Johnson (The Montevideo Treaty for a Latin American Free Trade Area) den LAFTA-Vertrag vom 18. 1. 1960 zwischen Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay und, durch Beitritt, Kolumbien und Ecuador in seiner Wirkungsweise skizziert.

In Teil III (International Trade and International Organizations: Problems and Perspectives of Integration) bringt Peter Hay (International and Supranational Organizations: Some Problems of Conceptualization) eine begriffstheoretische Analyse unter weitgehender Verwertung auch deutschsprachiger Literatur. Martha Wesser (Some Reflections on the Draft Treaty on Execution of Judgments in the EEC) erörtert den seit 1960 diskutierten Entwurf eines Kollektivvertrags zur Klärung von Fragen der Rechtskraftwirkung nationaler Urteile in Zivil- und Handelssachen unter den EWG-Staaten. Die wirtschaftliche Wirkungsweise untersucht Robert L. Birmingham (Integration and Economic Development). Der Band schließt mit dem Aufsatz von Peter Hay (The United States and International Unification of Law: The Tenth Session of the Hague Conference), worin die Konventionen von 1964 gewürdigt werden, sowie einer Spezialbibliographie zu den Themen des Bandes von Adolf Sprudz. Der Band fördert die Erkenntnis in aktuellen, auch theoretisch interessanten Fragen besonders aus Zwischenbereichen staatlicher und privater kommerzieller Betätigung auf internationalem Feld. Strebel

Johnson, David H. N.: Rights in Air Space. Manchester: Manchester University Press; USA: Oceana Publications Inc. 1965. VIII, 129 S. 21 s. geb.

Der vorliegende Band verdankt seine Entstehung der angelsächsischen Tradition, besondere Vortragsreihen an Universitäten mit Hilfe privater Stiftungen zum Gedenken an einen verstorbenen Verwandten (meist Studenten der Universität) zu veranstalten. Hier handelt es sich um die dem Völkerrecht gewidmeten sog. Meland Schill Lectures der Universität Manchester, für die vor dem Verfasser u. a. A. H. Robertson (1961), Quincy Wright (1961) und R. Y. Jennings (1962) gewonnen werden konnten.

Das erste Kapitel (S. 1–17) skizziert die Anfänge der Luftfahrt und des Luftrechts. Kapitel II (S. 18–25) behandelt, in je einem Abschnitt über die militärische und zivile Seite, den Zeitraum von 1903–1914. Nach Ansicht des Verfassers bot das Kriegsrecht nach dem Stande von 1907 schon zwei entscheidende Schlupflöcher für weitgehende Bombardierungen: 1. Die Luftwaffe konnte sich darauf berufen, daß sie wie die Marine außerstande sei, die von ihr angegriffenen Plätze zu besetzen, und daß sie folglich wie diese auch unverteidigte Plätze bombardieren dürfe, wenn auch beschränkt auf militärische Ziele (vgl. einerseits Art. 25 LKO, andererseits Art. 2 der IX. Haager Konvention von 1907 betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten). 2. Die Luftwaffe konnte argumentieren, daß der für eine Bombardierung vorgesehene Platz doch irgendwie verteidigt werde.

In Kapitel III schildert der Verfasser zunächst die Praxis des I. Weltkrieges (S. 26–33); die »raue Praxis« des Krieges fördere die Entwicklung von völkerrechtlichen Regeln manchmal besser als es die Abfassung von Konventionen in Friedenszeiten vermöchte, weil diese oft auf politischen Druck reagieren müsse, der mit der Wirk-

lichkeit des Krieges wenig zu tun habe. Interessant ist insbesondere die vom Verfasser geschilderte britische Debatte um die Rechtmäßigkeit des Bombenangriffs auf Freiburg am 17. 5. 1917. Der Verfasser kritisiert die in diesem und anderem Zusammenhang verwandte Begründung als Repressalie, weil sie voraussetze, daß der Akt sonst rechtswidrig wäre (S. 29 f.). Was diese letztere Frage der rechtlichen Beurteilung des Aktes als solchen angeht, scheint der Verfasser dazu zu neigen, die Luftangriffe weitgehend auch ohne die Begründung als Repressalie für rechtmäßig zu halten – wohl entsprechend den oben angedeuteten, nun in der Praxis des Krieges ausgenutzten Schlupflöchern des Rechts. Die übrigen Teile des Kapitels gelten den Pariser und Warschauer Zivilluftfahrtkonventionen von 1919 bzw. 1929 und den Entwurf gebliebenen Haager Luftkriegsregeln von 1923.

Das vierte Kapitel (S. 44–57) bringt interessante Äußerungen britischer Politiker und Militärs zur »Praxis« im II. Weltkrieg, u. a. die erstaunliche – in der endgültigen Fassung aber entscheidend abgeschwächte – Äußerung Churchills nach der Zerstörung von Dresden, die Bombardierung deutscher Städte geschehe "simply for the sake of increasing the terror, though under other pretexts" (S. 51 f.; verbunden mit der Forderung, diese Praxis müsse nun überprüft werden). Interessant ist auch, daß Sir Arthur Harris, der Chef des Bomber Command, nicht Peer wurde. Von ihm findet sich noch ein Zitat aus dem Jahre 1947, daß "in this matter of the use of aircraft in war there is, it so happens, no international law at all" (S. 53). Der Verfasser ist mit Sir Hersch Lauterpacht anderer Meinung, nämlich, daß es (nur noch) die klare Regel gebe, daß die Terrorisierung der Zivilbevölkerung unzulässig sei, soweit sie der wahre Zweck des Angriffs und nicht unvermeidbare Nebenwirkung erlaubter Operationen gegen militärische Ziele sei (S. 56 f.).

Das abschließende fünfte Kapitel (S. 58–79) behandelt die Zivilluftfahrtkonvention von Chicago, Verletzungen des Luftraums und strafbare Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen; die Konventionen von Chicago und Tokio sind im Anhang abgedruckt.

Volker H a a k , Rom

Journées Juridiques de la Société de Législation Comparée. Ouvrage publié sous les Auspices du Centre Français de Droit Comparé et avec le concours du Centre National de la Recherche Scientifique. Editions Cujas. Vol. 1 [1965]. Préface de Henri Solus. VI, 397 S.

Die 1869 gegründete französische Rechtsvergleichungsgesellschaft veröffentlicht in diesem ersten Band einer neuen Reihe die Ergebnisse, insbesondere Berichte, der von ihr 1960 und 1961 veranstalteten bilateralen Tagungen. Solche Tagungen veranstaltet sie seit 1948 auf der Grundlage der jeweiligen bilateralen Kulturabkommen; bis 1964 waren es sechs französisch-lateinamerikanische, drei französisch-italienische, sieben französisch-jugoslawische und fünf französisch-polnische, grundsätzlich über je eine Frage des Zivil-, des Straf- und des öffentlichen Rechts.

Der vorliegende Band hat die 1. und die 2. französisch-polnische Tagung (1960 und 1961) und die 3. französisch-italienische (1961) zum Gegenstand. Die erste dieser drei Tagungen hat als öffentlich-rechtliches Thema: «La responsabilité du fait de l'activité administrative à l'occasion des dommages causés par elle» mit Berichten über die

polnische Regelung von Jerzy J o d ł o w s k i, Warschau (S. 87–110; das polnische Staatshaftungsgesetz vom 15. 11. 1956, das größtenteils in dem am 1. 1. 1965 in Kraft getretenen neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 417–421, aufgegangen ist, wird S. 111 f. französisch wiedergegeben) und über das französische Recht von Jean-Claude G r o s h e n s, Grenoble (S. 115–128), die zweitgenannte Tagung: «Les principes généraux de la procédure administrative [non contentieuse]» mit Berichten für Polen von Stefan R o z m a r y n, Warschau (S. 221–246, mit französischer Wiedergabe der Art. 4–12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 14. 6. 1960, in Kraft seit 1. 1. 1961, S. 247 f.), für Frankreich von Maxime L e t o u r n e u r, Conseiller d'Etat (S. 249–262), die 3. französisch-italienische Tagung: «L'intervention de l'Etat en matière d'hydrocarbures» mit einem französischen Bericht von C.-A. C o l l i a r d, Grenoble (S. 359–373) und einem italienischen von Alberto M o n t e l unter dem Titel «La législation nationale et régionale italienne sur l'étude, la recherche et l'exploitation des hydrocarbures liquides et gazeux» (S. 375–394). Die Berichte geben interessante Informationen aus den beteiligten Ländern und lassen im Bereich der Themen der beiden französisch-polnischen Tagungen das polnische Recht als dem französischen weitgehend kommensurabel erscheinen. Die bilaterale Basis ist naturgemäß zu schmal, um allgemeingültige Prinzipien auf bestimmten Rechtsgebieten ermitteln oder entwickeln zu können. Doch ist es zu begrüßen, daß der Ertrag dieser zweiseitigen Begegnungen mit wechselnden Partnern, der bisher nur unvollständig und verstreut veröffentlicht wurde (im vorliegenden Band fehlen entsprechende Hinweise), nun mit einer gewissen Geschlossenheit zugänglich gemacht werden soll.

R e d.

K e l s e n, Hans: Principles of International Law. Second Edition. Revised and Edited by Robert W. Tucker. New York [etc.]: Holt, Rinehart and Winston 1966. XVIII, 602 S. 9.95 \$ geb.

Es ist gewiß sinnvoll, sich auf das Wesen des Rechts zu besinnen. Ist es aber sinnvoll, zur Darstellung der »Prinzipien des Völkerrechts« so zu verfahren: 1. zu postulieren, das Wesen des Rechts, der Rechtsnorm, liege in einem für Menschen verbindlichen Sollen und, zum Unterschied von religiösen oder moralischen Normen, in einer hinter der Sollensnorm stehenden Sanktion, eines angedrohten Übels für den Fall ihrer Nichterfüllung (es wäre leicht darzutun, daß diese im Grunde von einem straf- oder deliktsrechtlichen Rechtsnormbegriff ausgehende Definition auch auf viele religiöse und moralische Normen, aber durchaus nicht auf alle wesentlichen Arten von Rechtsnormen zutrifft), 2. unter diesen Rechtsnormbegriff das Völkerrecht auf der Grundlage einer nicht nur von inter- oder übernationalen Instanzen oder von der Staatengemeinschaft, sondern möglicherweise auch von einzelnen Staaten im Wege der Repressalie oder gar des zulässigen Abwehrkriegs ausgehenden Zwangs zur Normeinhaltung zu subsumieren, 3. alles, was mit den Möglichkeiten solchen Zwangs zusammenhängt, insbesondere die Fragen des *bellum iustum*, des Rechts zum Kriege, aber auch die des Rechts im Kriege, an die Spitze der Darstellung zu stellen, woran sich alles weitere, das Friedensvölkerrecht, gewissermaßen sekundär anschließt? Dieses Verfahren möchte noch hingehen, wenn es nicht dazu führte, in

der ausschließlichen Orientierung an einer vorgefaßten Rechtsnormidee von ebenso vorgefaßten anderen Begriffen auszugehen, bei deren lehrhaft-apodiktisch dargebotener Definition die Art der Ausgestaltung dieser Begriffe als Rechtsinstitute durch die Staatenpraxis außer Betracht gelassen wird. Das aus diesem deduktiven und spekulativen Verfahren resultierende Normengebäude als Einführung in die (wie man annehmen sollte: geltenden) Prinzipien des Völkerrechts und nicht eindeutig als ein lediglich gedachtes Idealsystem darzubieten, dem sich die Realität, das effektiv anerkannte allgemeine Völkerrecht anzupassen hätte, stößt auf erhebliche Bedenken nicht zuletzt der wissenschaftlichen Eindeutigkeit, ferner auf pädagogische (da das Werk mit Lehranspruch auftritt), schließlich auf logische, mag dahinter noch so tief- und scharfsinnige theoretische Gedankenarbeit stehen. Dies sei zunächst mit zwei Beispielen belegt:

1. Für die Repressalien, die der Verfasser zur Subsumtion des Völkerrechts unter seinen Rechtsnormbegriff benötigt, gibt er die "usual [wo?] definition": "acts which, although normally illegal, are exceptionally permitted as reaction of one state against a violation of its right by another state" (S. 21) und fügt zwei Absätze später noch hinzu: "reprisals must be in proportion to the delict against which they are taken", woran sich sofort anschließt (worauf es dem Verfasser in seiner deduktiven Absicht entscheidend ankommt): "Hence there is nothing to prevent us from calling reprisals sanctions of international law" (S. 21). An der ganzen Stelle, auf die als einzige das Register zum Begriff "reprisals" verweist, ist aber mit keinem Wort die Rede davon, daß die Repressalie nur zulässig ist a) zu dem Zweck, den einer Völkerrechtsverletzung (soeben) schuldig gewordenen Staat von deren Fortsetzung oder (drohenden) Wiederholung abzuhalten, und b) erst nach oder zusammen mit der Aufforderung, die völkerrechtswidrige Verhaltensweise einzustellen und eventuell angerichteten Schaden wieder gut zu machen (so z. B. K. J. P a r t s c h, Artikel »Repressalie« in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, Bd. 3, S. 103 ff.; 104, mit Modifikationen für Kriegsrepressalien S. 105). Diese beiden Erfordernisse gehören als unentbehrliche, konstituierende Elemente zum Begriff der Repressalie; sie auszulassen, ist bei einem solchen Zentralbegriff des Völkerrechts nicht nur ein zweifacher grober wissenschaftlicher Fehler, sondern ist geeignet, die Völkerrechtsentwicklung auf einen primitiven, kulturwidrigen Zustand zurückzuwerfen: Was der Verfasser definiert, ist nichts als (unzulässige) Vergeltung, aus der die Repressalie als Begriff und Institut des modernen Völkerrechts sich historisch entwickelt haben mag. Es ist aber kennzeichnend für die Verfahrensweise des Verfassers, daß er von Staatenpraxis und allgemeiner Rechtsüberzeugung nicht Kenntnis nimmt und für seine deduktiven Darlegungen einfach von seinen eigenen vorgefaßten Begriffen ausgeht selbst dort, wo ihm die Beachtung der Staatenpraxis und allgemeinen Rechtsüberzeugung zusätzliche Argumente liefern könnte.

Wenn der Verfasser abschließend (S. 22) meint, der sein Repressalienrecht ausübende Staat "may be considered to be acting as an organ of the international community constituted by international law" und hinzufügt: "The enforcement action may be interpreted as an action of this community . . .", so bleibt die Frage, warum, nach der vom Verf. zugrunde gelegten Definition ("... against a violation of its

right...“ [Sperrung hinzugefügt]), gerade nur der vom Völkerrechtsverstoß in seinen Rechten betroffene Staat zu Repressalien legitimiert sein soll und nicht auch jeder andere oder die Staatengemeinschaft als solche oder sie repräsentierende Organisationen. Auch hier wird mit erstaunlicher Unbedenklichkeit über naheliegende Probleme und über konstituierende Völkerrechtspraxis hinweggegangen.

2. Der Kriegszustand (*state of war*) wird “brought about by an act of war, ... by an enforcement action involving the use of armed force. But some [welche?] writers maintain that a state of war is brought about also by a mere declaration of war ...”. Diese Meinung verwirft Verf.: “It would appear that, according to general international law, a declaration of war does have the effect that certain [Welche nicht? Woher kommt diese Einschränkung?] rules of international law concerning ... belligerents apply ... If only some [?] rules concerning war apply, no state of war in the full sense of the term exists, but only a *s t a t u s* which is in certain respects analogous or similar to a state of war ... Consequently war is a specific action, *n o t a s t a t u s*” (S. 23 [Sperrung hinzugefügt, zum Hinweis auf das oben gesperrte *s t a t u s*, wonach ein “state of war” logisch auch ein status sein müßte]).

Mag dieser Widerspruch noch mit der Unterscheidung zwischen “war” und “state of war” erklärlich sein, so ergibt sich ein neuer, wenn Verf. weiter unten (S. 24) fortfährt:

“... The fact ‘war’ must be ascertained by the competent authorities. As long as no objective authority is established, it is for the states concerned to ascertain the existence of the fact of ‘war’ in the sense of international law. Hence it depends on these states to decide whether there is or is not war in their mutual relations”.

Dieser letzte Satz scheint wiederum eindeutig von einem zwischen den Staaten bestehenden Rechtszustand, dem “state of war” im Gegensatz zu dem vorher zweimal erwähnten *fact* “war” zu sprechen. Sieht man vom *ius ad bellum* einmal ganz ab, so wird es nun schwer verständlich, warum die Staaten durch eindeutige, förmliche Willenserklärung (die Kriegserklärung), worin sie die nach Kelsen ihnen allein zustehende Entscheidung treffen, nicht den *state of war* in vollem Sinne als Rechtszustand schaffen können, der die in seiner Ausführung eröffneten Feindseligkeiten völkerrechtlich erlaubt und zugleich regelt, und warum der Gewaltakt dem ihn rechtlich erlaubenden und regelnden Rechtszustand *state of war* sollte vorausgehen müssen. Damit wird das gesamte Kriegsrecht auf eine künstliche, der Völkerrechtspraxis entgegengesetzte und in sich widerspruchsvolle Grundlage gestellt. Im übrigen wird hier vielfach, so auch vom Verfasser, die Anwendbarkeit des Kriegsrechts mit der Realisierung seiner einzelnen Tatbestände vermengt (vgl. auch Mosler, Artikel »Kriegsbeginn« in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch Bd. 2, 1961, und meine Besprechung von Grob, *The Relativity of War and Peace*, ZaöRV Bd. 14, 1951/52, S. 850 ff.).

Vorzüglich ist die Darstellung und kritisch-analytische Gegenüberstellung der Friedenssicherungssysteme des Völkerbunds, des Kellogg-Pakts und der UN-Sat-

zung, im Anschluß an die Interpretation des Kriegsschuldartikels 231 des Versailler Vertrags (S. 33–87, vom Herausgeber Tucker stark überarbeitet und erweitert).

Bei Behandlung der Frage, ob der vom Verf. aufgezeigte Wandel hinsichtlich des Rechts zum Kriege sich auf das Recht im Kriege, auf die uneingeschränkte Anwendbarkeit des eigentlichen Kriegsrechts auch zugunsten des Aggressors und zu Lasten bewaffneter Befriedungsaktionen der UN auswirke, wendet er sich besonders gegen das im Völkerrecht überhaupt nur begrenzt anwendbare Argument *ex iniuria ius non oritur* und damit auch grundsätzlich gegen eine solche Auswirkung. Es mag hier vermerkt werden, daß der Satz so auch innerstaatlich nicht angewandt werden kann: wenn der Dieb kein Eigentum erlangt, so gelangt er doch gerade infolge seines Delikts in den Genuß geschützter Rechtspositionen im Strafverfahren und -vollzug. Die Verfahrensspielregeln, ebenso wie die des Krieges, liegen auf anderer Ebene als die Rechtsverhältnisse am Streitobjekt; ihre Anwendbarkeit als Rechtsregeln hat nichts zu tun mit der ganz anderen, später behandelten Frage, ob ein an sich rechtswidriger Eingriff unter irgendwelchen Voraussetzungen die Rechtsverhältnisse an dem Objekt des Eingriffs zugunsten des Eingreifenden zu ändern vermag, besonders ob ein dadurch geschaffener neuer Besitzstand rechtsbegründend wirken kann. Darum geht es aber nicht bei der Frage der Anwendbarkeit des *ius in bello*. Ferner: Je mehr im *ius in bello* auch Individualrechte der geschützten Personenkreise (Wehrloser aller Kategorien) sich entwickeln, desto mehr tritt eine Subjektverschiebung ein, die um so mehr ins Gewicht fällt, je weniger die geschützten und schutzberechtigten Individuen an der Entscheidung zum Kriege, bzw. zum völkerrechtswidrigen Angriff, beteiligt sind. Diese beiden, hier nur andeutbaren Gesichtspunkte (der Verschiedenheit der Ebenen und, in wachsendem Maß, der Rechtsbeteiligten) könnten zusätzlich zur Stützung von Kelsens Standpunkt dienen und zeigen, daß in dieser Frage mit dem Schlagwort *ex iniuria ius non oritur* überhaupt nichts anzufangen ist, erst recht nicht für die Beantwortung der von Kelsen bejahten Frage, ob auch bewaffnete Befriedungsaktionen der UN für beide Teile (UN und »Aggressor«) gleichmäßiger Anwendbarkeit des *ius in bello* unterliegen. Entsprechend seiner Darstellungsweise unterläßt Kelsen jeden Hinweis auf Literatur, ja selbst auf die jahrzehntelange eingehende Untersuchung dieser gesamten Problematik im Rahmen des Institut de Droit international.

Problematisch erscheint es auch, für die Fortgeltung von Kriegsrechtsregeln ein Effektivitätserfordernis, wenn auch bescheidenen Umfangs, einzuführen: "... it is clear that continued validity must presuppose a minimum degree of effectiveness (S. 98)". Die *desuetudo* durch kontinuierliche allgemeine Betätigung einer gewandelten Rechtsüberzeugung steht außer Frage, ebenso aber, daß eine Kriegsrechtsregel nicht schon dadurch ihre Geltung verliert, daß sie, aus welchen Gründen immer, in einem einzelnen Krieg – und sei es ein mehrjähriger Weltkrieg – von allen an diesem Krieg Beteiligten nicht mehr eingehalten wird, wird sie doch von der Rechtsüberzeugung aller, nicht nur der an dem einzelnen Krieg beteiligten Staaten getragen. Die konsequente Nichteinhaltung kann sehr leicht als Verlust

der Effektivität interpretiert werden. Hieraus aber auf Erlöschen der Geltung einer allgemeinen Regel auch nur im Verhältnis zwischen den jeweiligen Kriegführenden zu schließen, wäre übereilt: fast immer werden irgendwelche besonderen Gründe für die Nichteinhaltung einer Regel geltend gemacht, wodurch aber deren Geltung *implicite* anerkannt wird. Die Entstehung und Durchsetzung einer allgemeinen Kriegsrechtsregel, sei es gewohnheitsrechtlich oder vertraglich, ist die zivilisatorische Leistung von Generationen; darum sollte stets von einer starken, schwer zu entkräftenden Vermutung für ihre Fortgeltung ausgegangen werden, von einer um so stärkeren, je wichtiger und prinzipieller, je folgenreicher die betreffende Regel ist. Nur ein grundlegender Wandel der technischen und allgemeinen Voraussetzungen sollte als ausreichend angesehen werden, eine Regel als durch konsequente Nichteinhaltung erloschen anzusehen. Dabei ist zu prüfen, ob sie nicht nur inhaltlich verändert oder durch eine andere Regel in ihrer Funktion abgelöst wurde. Es gibt Gründe, die eine Durchbrechung in konkreter Lage gestatten, es gibt Voraussetzungen der Anwendbarkeit einer Regel, es gibt Suspension dieser Anwendbarkeit aus bestimmten Gründen, ohne daß die Geltung einer Regel davon betroffen würde. All dies gehört in den Rahmen des Entstehens und Vergehens, der Anwendbarkeitsbedingungen von Völkerrechtsregeln im allgemeinen; eine zweite Frage ist, ob und wieso für Kriegsrechtsregeln abweichendes, insbesondere ein Effektivitätserfordernis gilt. Die Ausführungen Kelsens S. 98 f. unterliegen also prinzipiellen Bedenken inhaltlicher, methodischer, wie systematischer Art; ihre Konsequenzen wären katastrophal.

Im Abschnitt "Lawful belligerents (armed forces)" (S. 109 ff.) findet sich zunächst die terminologische Unrichtigkeit, den Unterschied zwischen rechtmäßig Kriegführenden (Streitmachtangehörigen) und Zivilpersonen mit dem zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten (innerhalb der Streitkräfte) zu vermengen, wie es freilich oft geschieht. Artikel 3 LKO lautet: «Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre». Damit vertritt es sich schlecht, wenn Kelsen meint: "... non-combatants who fall in the enemy's control are not generally made prisoners of war". Auch bei Zugrundelegung seiner Terminologie geht Kelsens folgender Satz zu weit: "However, if non-combatants do commit hostile acts, they hereby lose the protection given them by the law of war"; unbeschadet der Strafbarkeit solchen Verhaltens führt es nicht automatisch zum Verlust des kriegsrechtlichen Schutzstatus, mag dieser auch gewissen Modifikationen unterliegen. Es vervollständigt die Konfusion, wenn Verf. im nächsten Absatz fortfährt: "The division of a belligerent's population [darunter versteht man normalerweise die Zivilbevölkerung im Gegensatz zu den Streitkräften] into two general classes, combatants and non-combatants, should not be confused with ..." (es folgt die Unterscheidung des oben zitierten Art. 3 LKO). In der weiteren Formulierung (S. 110) "It does not matter, if the individuals making up the armed forces, are not nationals of the state they serve ..." werden nicht in Betracht gezogen die für die Grenzen des Anwendungsbereichs des Völkerrechts überhaupt interessantesten Fälle, daß ein Streitmachtangehöriger

die Staatsangehörigkeit des Gegners, in dessen Hände er fällt, oder eines seiner Verbündeten oder eines nicht an die Konvention gebundenen Staates besitzt, und man wüßte gern, ob und mit welcher Begründung Kelsen auch ihn als "entitled to the status of prisoner of war" ansieht, andererseits warum er für andere Fälle die weitere Voraussetzung einführt "if they are members of a regular armed force", die ja gerade den erweiternden Umgrenzungen des *lawful belligerent* in den Rotkreuzkonventionen von 1949 nicht mehr entspricht. Besser wäre die Staatsangehörigkeitsfrage nicht unter Beschränkung auf die regulären Streitkräfte, sondern für alle Kategorien rechtmäßiger Kriegführender, einschließlich derer des See- und Luftkriegs, gemeinsam gestellt worden. Durch die dabei auftauchende Allgemeinheit der Problematik (grundsätzliche Unanwendbarkeit von Völkerrecht auf das Verhältnis des Staates zu eigenen Staatsangehörigen, menschenrechtliche Durchbrechungen dieses Grundsatzes) hätte die Vorausstellung des Kriegsrechts eine pädagogische Rechtfertigung finden können, und man wundert sich, daß der Theoretiker Kelsen sich hier die Gelegenheit zu grundsätzlichen Feststellungen über den Funktions- und Wirkungsbereich des Völkerrechts und seine Abhängigkeit von der Internationalität der Sachverhalte entgehen ließ. Vielleicht hätte dies seinem deduktiven, von einer imaginären Grundnorm ausgehenden Habitus widersprochen.

Um so breiteren Raum gibt er grundsätzlichen und bemerkenswerten Ausführungen über die Interdependenz des (Haager) Kriegsrechts der Kampfmittel und des (Genfer) humanitären Kriegsrechts, besonders hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Streitkräften und Zivilbevölkerung eines Kriegführenden sowie über die Problematik der Zulässigkeit moderner Massenvernichtungsmittel und des Begriffs »unnötiger Leiden« (S. 112–124). Die Haager Regeln über die *occupatio bellica* seien anwendbar "only during a period of avowed belligerency and do not apply beyond the acceptance either of a general armistice referring to the occupied territory, or the complete defeat and unconditional surrender of an adversary ..." (S. 139); ähnlich dort Anm. 145; "... As a consequence of this separate armistice with Germany [1940], the French territory occupied by German forces did not have to be governed according to the law of belligerent occupation"). Auch diese radikale, nicht näher begründete Preisgabe völkerrechtlicher Bindungen begegnet grundsätzlichen Bedenken, mag man auch gewissen Abweichungen von den rudimentären Regeln von 1907 in den angeführten Fällen einer über die aktiven Feindseligkeiten hinaus andauernden Okkupation in sinnvoller Anpassung an die Situation, auch im wohlverstandenen Interesse des besetzten Gebiets und seiner Bevölkerung, Raum geben. Daß die Regeln von 1907 den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen, steht auf einem anderen Blatt (S. 144). Verf. zeigt, inwieweit dem durch die IV. Rotkreuzkonvention von 1949 abgeholfen wurde (S. 145 ff.).

Für die Gesamtkonzeption des Werks wesentlich sind naturgemäß die Ausführungen über die Durchsetzung des Kriegsrechts mit Einschluß der Kriegsverbrecherbestrafung (S. 149–154) sowie die Untersuchung des Verhältnisses der Neutralität zu den Erfordernissen der kollektiven Sicherheit und zu dem Sanktions-

system der UN (S. 167–173); doch bleibt die über diesem ganzen Abschnitt (S. 16–173) stehende Frage "Is International Law 'Law' in the True Sense?" vorerst ohne ausdrückliche Antwort.

Der folgende Teil II "The Spheres of Validity of International Law" (S. 175–301) scheint im Titel die Bejahung dieser Frage vorauszusetzen. Das Völkerrecht enthalte keine seinen eigenen Geltungsbereich begrenzenden Normen, und als eine keiner anderen unterstehende oberste Rechtsordnung könne ihr Geltungsbereich auch in keiner Richtung begrenzt werden (S. 177). Hierbei wird ignoriert, daß es sich beim allgemeinen Völkerrecht primär und grundsätzlich um eine *z w i s c h e n* Staaten geltende Rechtsordnung handelt, die mithin alle *i n n e r h a l b* der Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse, genauer: alle Rechtsverhältnisse ohne Auslandsbezug, aus ihrem Geltungsbereich grundsätzlich ausklammert, sofern nicht solche Rechtsverhältnisse durch Völkerrechtsakt (z. B. Vertrag) oder interne Norm des betreffenden Staates, also durch dessen souveräne Entscheidung, konstitutiv und in bestimmten Grenzen dem Völkerrecht unterstellt werden. Kelsen schränkt auch alsbald ein (S. 178): "The notion of the sphere of validity has a purely potential meaning" und zieht daraus (S. 179) die Konsequenz, der zeitliche Geltungsbereich des Völkerrechts sei, nach rückwärts, nicht beschränkt auf den Zeitraum seit Entstehung einer Völkerrechtsordnung, da das Völkerrecht nicht gehindert sei, auch darüber hinaus rückwirkende Regeln aufzustellen. Insbesondere die Grundnorm aller Verträge *pacta sunt servanda* habe zeitlich unbegrenzte Geltung. So verstanden wäre freilich auch der Geltungsbereich staatlicher Normen nicht auf den Zeitraum der Existenz des betreffenden Staates beschränkt und auch nicht auf sein derzeitiges Staatsgebiet, mit dessen Erweiterung sich jederzeit auch der Geltungsbereich seiner Rechtsordnung erweitern könnte. Es zeigt sich also, daß Kelsen den Begriff des Geltungsbereichs in einer vom Üblichen durchaus abweichenden Weise verwendet, so daß seine Folgerungen mit größter Vorsicht aufzunehmen sind, so besonders auch seine Ausführungen über "The Personal Sphere of Validity of International Law: The Subjects of International Law" (S. 180–290).

Als Subjekte des Völkerrechts (wie nach seiner Meinung jeden Rechts überhaupt) bezeichnet Kelsen primär und ausschließlich menschliche Individuen. Die traditionelle »Theorie«, daß das Völkerrecht primär ein Recht zwischen Staaten sei, ist nach ihm unhaltbar (S. 180), denn Staaten seien im Grund nur die untergeordneten Rechtsordnungen, durch die das Völkerrecht bestimmen lasse (von einer Pflicht zu solcher Bestimmung spricht Kelsen nie, denn sie müßte letztlich den Staat selbst betreffen, was nach seiner Theorie ja nicht sein kann), welche Individuen jeweils als Organe oder Angehörige des Staates durch die Völkerrechtsregeln gebunden seien (S. 181). Unterbliebe die Bestimmung, so fehlte danach ein Pflichtsubjekt. Auch würde so den Staaten keinerlei Kompetenz verbleiben, ihrerseits durch Transformation oder Anwendungsbefehl souverän zu bestimmen, ob Völkerrecht innerstaatlich wirksam werden solle (anders S. 293): diese Wirkung wäre im Prinzip automatisch; nur die Bezeichnung der betroffenen Individuen, die Lenkung der bereits eingedrungenen Völkerrechtsbindung verbliebe der staatlichen Kompetenz. Dazu läßt sich nur sagen, daß sich diese These mit dem durch die Praxis aus-

gedrückten *consent of the States* kaum in Einklang bringen läßt, von anderen naheliegenden konstruktiven und theoretischen Einwänden abgesehen (vgl. Karl Josef Partsch, Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht, Überprüfung der Transformationslehre, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 6, 1964).

Dies gilt auch für die weitere Behauptung: Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten einer sogenannten juristischen Person seien nur »kollektive« Rechte usw. der Individuen, die der als juristische Person repräsentierten Gemeinschaft angehören, im Gegensatz zu ihren individuellen Rechten usw., denn "a juristic person is not a reality of positive law or of nature" (S. 181; übrigens eine bequeme Rechtfertigung der Inanspruchnahme privaten Auslandsvermögens für Staatsschulden). Ein Staat ist für Kelsen die Personifikation einer zentralisierten, gewalten- und funktionenteilenden effektiven Rechtsordnung mit Zwangscharakter (S. 182 ff.). Nach weiteren Ausführungen über Über- und Unterordnung, Macht, Zurechnung und Souveränität spricht er vom Staat "as a subject of obligations and rights" (S. 190), schwenkt damit im Ergebnis ein zu der von ihm zuvor als unhaltbar abgefertigten traditionellen Theorie, wenn er auch S. 194 f. betont, die Völkerrechtssubjektivität von Staaten besage nur, daß Individuen indirekt und kollektiv Subjekte der als Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechte des Staates vorgestellten Pflichten usw. sind (womit also Staaten als mögliche Rechtsträger eliminiert wären). Nur die Indirektheit der Determinierung des eigentlichen Rechtsträgers durch die nationale Rechtsordnung mache das Wesen der Völkerrechtssubjektivität des Staates als Personifikation dieser nationalen Rechtsordnung aus (S. 195). Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten seien nicht die Staaten selbst, sondern die nach ihrer Rechtsordnung jeweils zuständigen Staatsorgane, die als Organe handelnden Individuen: Sanktionen für Völkerrechtsverstöße hingegen richten sich nicht gegen diese Staatsorgane (sollte dies nicht schon vor der Annahme warnen, sie seien die eigentlichen Verpflichteten?), sondern gegen die Gesamtheit der im Staat zusammengefaßten Individuen oder gegen die Angehörigen seiner Streitmacht (S. 196). Für Sanktionen, so wäre hieraus zu folgern, bestimmt das nationale Recht nicht über die (passive) Zuständigkeit. Auch ist die Möglichkeit von Sanktionen gegen Staatseigentum (das auch Kelsen für möglich hält, S. 318) außer Betracht gelassen. Auf der nächsten Seite (S. 197) erscheint wieder der Staat selbst als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten: "... the international legal order delegates to the national orders the determination of the individuals ... who have to fulfill the obligations imposed and to exercise the rights conferred by international law upon the state". Folgerichtig S. 203: "The principle that under international law states are the subjects of the obligations and responsibilities established by that law is a rule which has important exceptions".

Hier werden nun, als Ausnahmen, unter dem Motto "norms of international law which determine directly the individual who, by his own conduct, may commit ... the international delict, ... which establish individual responsibility ..." so heterogene Tatbestände zusammengefaßt wie Piraterie, illegale Flaggenführung, private Unrechtsakte gegen fremde Staaten, Blockadebruch und Konterbande-

beförderung, Kriegsverbrechen und Spionage, obwohl es sich hier keineswegs in allen Fällen um Verletzung von an Individuen gerichtete Völkerrechtsgebote oder -verbote handelt, mögen auch Individuen kraft Völkerrechts nationalen Straf-sanktionen ausgesetzt sein (vgl. meine Auseinandersetzung mit Schätzel, »Die riskante Kriegshandlung«, ZaöRV Bd. 13 [1950/51], S. 696 ff.). Spionage wird mit der Wendung "in contradistinction to other war crimes . . ." (S. 207) implizit als Kriegsverbrechen bezeichnet, was freilich auch in der dort (Anm. 27) wiedergegebenen Entscheidung des Supreme Court *Ex parte Quirin et al.* (1941–1942) geschieht, mit Art. 31 LKO aber und der fundamentalen Rolle der Spionage als eines völkerrechtsgemäßen, wenn auch (auflösend bedingt!) individueller Bestrafung ausgesetzten Kriegsmittels unvereinbar ist.

Wenn Verf. andererseits den Grundsatz "general international law does not establish individual responsibility for [unlawful] acts which have the character of acts of state" durchbrochen sieht durch die Ausnahme "...acts of espionage and war treason result in the individual responsibility of the actors despite the fact that these acts have the character of acts of state" (S. 212), so scheint auch hier ein Mißverständnis obzuwalten: die Ausnahme (Strafbarkeit trotz *act of State*-Charakter) gilt grundsätzlich für alle Kriegsrechtsverstöße (insoweit boten die Nürnberger Prozesse keine Besonderheit); die Spionage gehört aber nicht hierher, weil sie eben kein Völkerrechtsverstoß ist, und Kriegsverrat ist im allgemeinen kein *act of State*. Schließlich bringt aber schon der Begriff des *act of State* die ganze Theorie Kelsens ins Wanken, die die Staaten als Völkerrechtssubjekte eliminieren will.

Die Art der Behandlung des Individuums als Bezugspunkt des Völkerrechts wirkt dogmatisch künstlich, allzu breit und eher verwirrend, in der Darstellung konkreter Einzelfragen in manchem unzutreffend. Im Unterabschnitt "The Subjects of Rights in International Law" (S. 220–243) betont Kelsen zunächst, daß die Ausübung der einem Staat zustehenden Rechte durch organschaftlich handelnde Individuen geschehe (zumindest bei Reaktionen z. B. auf Grenzverletzungen müßten allmählich auch automatisch wirkende Vorrichtungen in Betracht gezogen werden) und daß "... certain individuals, whose determination is left to the law of the state, have under international law the power to bring about by their action as organs of the state execution of the sanctions . . .", womit wiederum Individuen als die eigentlich vom Völkerrecht Ermächtigten in den Vordergrund geschoben werden. Man fragt sich, wo denn der Staat als Träger von Rechten und als Herr des organschaftlichen Handelns bleibt und ob und wieso das Völkerrecht überhaupt Notiz davon nimmt, ob ein Staat die ihm zustehenden Rechte durch Menschen als (doch wohl von ihm und nicht vom Völkerrecht ermächtigte) Organe oder durch Mechanismen oder durch abgerichtete Tiere oder sonstwie ausübt. Bei Annahme eigentlicher völkerrechtlicher Individualrechte hingegen ist Kelsen eher zurückhaltend: sie hängen nach ihm ab von einer Prozeßstandschaft des Individuums gegenüber einem Staat vor einem Gericht, das dieser anzuerkennen verpflichtet ist (S. 231). Andernfalls seien nur die Staaten berechtigt und verpflichtet. Die Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949 bleiben in diesem Zusammenhang unerwähnt; ver-

leihen sie nicht mit Prozeßstandschaft ausgestattete Rechte an geschützte Personen, so müßte dies nach Kelsen bedeuten, daß auch hier der nationalen Rechtsordnung überlassen bleibt, die eigentlich Berechtigten (z. B. Außenminister oder Botschafter bei Schutzmächten) evtl. auch abweichend vom Inhalt der Konventionen zu bestimmen. Solch enge Begrenzung völkerrechtlicher Individualrechte überrascht bei Kelsens alles Recht auf das Individuum beziehender Ausgangsposition, entspricht aber seiner Betonung einer in Sanktionen liegenden Effektivität als Begriffselement des Rechts.

In Teil III umschreibt der Verf. "The Essential Function of International Law: The Determination of the Spheres of Validity of the National Legal Orders (Legal Existence of the State) by the International Legal Order" (S. 303-433). Im Abschnitt "A. - Determination of the Territorial Sphere of Validity of the National Legal Order (Territory of the State) by International Law" wendet er sich gegen die Vorstellung, das Staatsgebiet sei eine Sache ("The territory of a state is not a thing; it is especially not the land or a piece of land; it is a space determined by international law") oder stehe im Eigentum des Staates (S. 318), und faßt es im wesentlichen als räumliche Erstreckung der staatlichen Zuständigkeit und der Geltung nationalen Rechts. Der Abschnitt über den persönlichen Geltungsbereich staatlicher Rechtsordnung behandelt vor allem Fragen der Exterritorialität. Unter "D. - Determination of the Temporal Sphere of Validity of the National Legal Order (Existence of the State in Time) by international Law" (S. 381 ff.) meint Verf. u. a., daß das 1945 wiedererrichtete Österreich nicht identisch mit dem 1938 annektierten, sondern ein neuer Staat sei (S. 385), und daß das Deutsche Reich 1945 durch Verlust seiner Regierung zu bestehen aufgehört habe; auf seinem ehemaligen Gebiet "two new states, the West German Republic and the (East) German Democratic Republic, have come into existence" (S. 386). Daß sämtliche Staaten der westlichen Welt dem Sowjetzonenregime seit bald zwei Jahrzehnten die rechtliche Anerkennung als Staat verweigern, wird ignoriert, obwohl Verf. sich eindeutig zur konstitutiven Wirkung der Anerkennung als Staat bekennt: "... by its recognition as a state the recognized community comes legally into existence in relation to the recognizing state" (S. 393). Freilich betrachtet Verf. das völkerrechtliche Existieren eines Staates als relativ, stellt sich mithin auf den Standpunkt des Ostblocks. Wenn er seine These dahin verallgemeinert: "No fact has, by itself, legal effects; it has only legal effects together with the act by which the existence of the fact is ascertained. An act which has this legal effect, is 'constitutive'" (S. 394), so übersieht er, daß grundsätzlich der Eintritt materieller Rechtsfolgen und deren verbindliche Feststellung auf zwei verschiedenen Ebenen liegende Vorgänge sind (vgl. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen, Bilfinger-Festgabe 1954, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 29, S. 478 ff.). Wie sich dies hinsichtlich der Anerkennung darstellt, ist eine andere, sehr verwickelte Frage, deren Beantwortung weitgehend davon abhängt, inwieweit der Staatengemeinschaft oder den speziell betroffenen Staaten ein Mindestmaß materieller Verfügung über die »Zulassung« eines neuen Territorialgebildes als eines mit allen nach ihrer Meinung erforderlichen Qualifikationen (z. B. Un-

abhängigkeit) versehenen Mitglieds der Völkerrechtsgemeinschaft zugesprochen wird, wobei sie den rechtlichen Status des fraglichen Gebiets, den Willen seiner Bevölkerung und andere Umstände berücksichtigen kann.

Die räumlichen, personellen und zeitlichen Geltungsbereiche stehen nach Kelsen unter der Herrschaft des Effektivitätsprinzips als eines dem positiven Recht angehörenden Grundsatzes, im Gegensatz zum Effektivitätserfordernis für die Geltung einer Rechtsordnung, was Tucker in einem den Teil III abschließenden neuen Abschnitt E herausarbeitet. Seine Frage ist, ob und inwieweit eine völkerrechtswidrig vollzogene faktische Veränderung kraft ihrer Effektivität dieselben Rechtsfolgen zeitigen kann wie eine völkerrechtsgemäß vollzogene. Hier macht die Betrachtung der Nichtanerkennung noch deutlicher als die erwähnte Bemerkung über die Nichtidentität der 3. mit der 2. Republik Österreich, daß es für die Verfasser ein latentes Fortbestehen und Wiederaufleben eines Staates (ohne Identitätsverlust) trotz vorübergehender Annexion nicht gibt: "The nonrecognition of the annexation of one state by another in violation of international law certainly does not mean that the nonrecognizing state does not recognize that the annexed state has ceased to exist and is under the effective control of the annexing state" (S. 423). Gerade die Illegalität, Unhaltbarkeit und Rückgängigmachung zahlreicher seit 1938 effektiv vollzogener Gebietsveränderungen und der ganzen darauf aufgebauten Scheinwelt sollten Klarheit darüber geschaffen haben, daß ein Rechtszustand (das Bestehen eines Staates) nicht dadurch aufhört (wenigstens latent) fortzubestehen, daß er vorübergehend durch einen neuen Besitzstand effektiv überlagert wird. Wird dieser Besitzstand, gleich welche Rechtsfolgen er gehabt haben mag, (etwa durch Desannexion) wieder beseitigt und der alte Zustand wiederhergestellt, ehe er sich in irreparabler Weise aufgelöst hat, so erscheint es richtiger, den alten Zustand als lediglich wieder effektiv geworden, also mit dem früheren identisch anzusehen, als seinen früheren Bestand zu ignorieren und eine Neuschöpfung anzunehmen. Aber auch gerade hierin kommt es auf den Willen der beteiligten Staaten an, der im allgemeinen auf Identität mit dem früheren Zustand gerichtet ist, und dadurch ergibt sich die Entscheidung in den abstrakt kaum faßbaren Grenzfällen. Auch hier kann der Staatenwille nicht einfach ignoriert werden zugunsten einer zweifelhaften Prämisse: da ein Staat aus Gebiet, Volk und effektiver Regierung bestehe, erlösche er bei Wegfall einer dieser Komponenten z. B. effektiver Regierung, durch deren Wiederherstellung ein neuer Staat entstehe (inzwischen also herrenloses, annektierbares Gebiet?), der mit dem erloschenen Staat bestenfalls noch im Verhältnis der Staatensukzession stehe. Dieser Verlauf wäre der Regelfall bei Kriegsokkupation eines ganzen Staatsgebietes. Schon dies und die staatsangehörigkeitsrechtlichen Konsequenzen sollten vor einer solchen zu völliger Inkohärenz der Staatenentwicklung führenden Betrachtungsweise warnen.

Bemerkenswert sind die von Tucker formulierten Erfordernisse effektiven Bestreitens zur Verhinderung der trotz Völkerrechtswidrigkeit Recht schaffenden Kraft effektiver Veränderungen: Gewalt sei nicht erforderlich, wohl aber "action which deprives the established situation of at least some of the important legal consequences the latter would normally entail ...". Die bloße Erklärung der Nichtanerken-

nung genüge nicht (S. 423 f.). Es fragt sich, ob und wie eine solche Abgrenzung in der Staatenpraxis ihren Niederschlag gefunden hat und ob das Kriterium nicht in der Vermeidung jeder Form indirekter Anerkennung zu suchen ist. Die Staatenpraxis, die einer unrechtmäßig entstandenen Lage nach einer gewissen Konsolidierung die mit ihr bei Rechtmäßigkeit verbundenen Rechtsfolgen als neu entstandene zuerkennt, bekennt sich insoweit zur Zulassung aus Unrecht entstandenen Rechts in Anwendung des Effektivitätsprinzips (*ex iniuria ius oritur*) (S. 425), was sich aus der schwachen Entwicklung des Rechtsschutzes im Völkerrecht erkläre. Tucker sieht auch durch das UN-Sicherheitsystem die Voraussetzungen einer Unzulässigkeit der Anerkennung unrechtmäßig entstandener Lagen durch Drittstaaten noch nicht als erfüllt an (S. 429 ff.).

Teil IV "Creation and Application of the International Law" (S. 435–547) bringt im Rahmen einer Quellenlehre auch einen Abschnitt über allgemeines Vertragsrecht (S. 454–506), worin der ILC-Entwurf in der Fassung von 1964 (in Anmerkungen von Tucker) laufend berücksichtigt wird. Kelsen vertritt die Relevanz auch der materiellrechtlichen Verfassungsbestimmungen: der Staat, dessen Verfassung verletzt sei, könne den Vertrag aus diesem Grund für *null and void* erklären (S. 462). Bei Verträgen zu Lasten Dritter vermißt man als theoretische Erklärung für die vom Verf. unter Ziff. 2 und 3 (S. 484 ff.) genannten Fälle (Gebietsveränderungen, Errichtung von Staaten) die Herstellung allseitig wirksamer Zustände oder absoluter Rechtspositionen durch die Verfügungsberechtigten mit dem Korrelat, daß es sich hier meist um anerkennungsbedürftige Vorgänge handelt; außerdem ist es oft nicht der Vertrag, sondern sein Vollzug, der den auch von Drittstaaten zu respektierenden Zustand schafft. Zweifelhafte ist auch die Behauptung, ein Vertrag (z. B. über Gebietsabtretung) erlösche durch seine restlose Erfüllung (S. 496). Die *clausula rebus sic stantibus* wird in Kelsens Text kompromißlos abgelehnt, wobei zwischen automatischem Erlöschen und einseitiger Losagung nicht unterschieden wird; in einer sehr viel umfangreicheren Anmerkung nimmt Tucker, im Anschluß an den ILC-Entwurf, eine eher differenzierende Haltung ein (S. 498 ff.). Unter "Application of International Law" (S. 508–547) wird die friedliche Streiterledigung behandelt.

Der abschließende Teil V "International and National Law" rekapituliert zunächst die dogmatischen Prämissen: "The subjects are in both cases [auch im Völkerrecht] individual human beings" und auf derselben Seite (552): "... the states, the subjects of international law", und man fragt sich, warum nicht wenigstens der Schein solch eklatanten Widerspruchs vermieden wird. Die Vorstellung, daß ein Organismus die uneingeschränkte Befugnis zur bindenden Bezeichnung des (individuellen) Trägers einer Völkerrechtspflicht haben soll, ohne selbst durch die Pflicht irgendwie getroffen zu sein, auch für den Fall des Versäumnisses jener Trägerbezeichnung, ist schlechthin nicht vollziehbar; sie versucht, die juristische Person und damit den Staat als Rechts- und Pflichtenträger zu eliminieren, womit sie dem Völkerrecht und allen modernen Rechtsentwicklungen die Voraussetzungen nehmen würde. Die theoretische Auseinandersetzung mit den von Kelsen hier dargelegten monistischen Thesen würde den Rahmen dieser Besprechung

sprengen (hierzu einige Andeutungen in Makarov-Festgabe, ZaöRV, Bd. 19, S. 485 ff.). Insgesamt sollte hier nur auf gewisse Widersprüche der Kelsen'schen Theorien in sich selbst und mit dem, was sich in der Realität, in der konkreten Ausgestaltung und Praxis als Völkerrecht darstellt, aufmerksam gemacht werden. Die Art der Synthese zwischen empirischer Forschung und logisch-dogmatischer Deduktion, die das Wesen der Völkerrechtswissenschaft ausmacht, wird immer kontrovers bleiben.

Strebel

K n o t e , Jürgen: Internationale Rohstoffabkommen aus der Nachkriegszeit. Bonn: Röhrscheid 1965. 199 S. (Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Bd. 66). 19.- DM brosch.

Mit der vorliegenden, wohl aus einer Dissertation hervorgegangenen Arbeit unternimmt es der Verf., die nach dem zweiten Weltkrieg unter Mitwirkung der UN abgeschlossenen Rohstoffabkommen in ihren völkerrechtlichen Erscheinungsformen zu beschreiben. Einem ersten Teil, der über die wichtigsten Abkommen – mit Ein-schluß solcher aus der Vorkriegszeit – berichtet und auch sonstige internationale Bemühungen zur Lösung der Rohstoffprobleme aufführt (S. 1–85), läßt er drei Teile über die Ziele und Aufgaben (S. 87–98), das Vertragsrecht (S. 99–143) und das Organisationsrecht der internationalen Rohstoffabkommen folgen.

Diese zuletzt genannten Teile II bis IV enthalten die völkerrechtliche Darstellung. Ihr läßt sich zusammenfassend entnehmen, daß es besondere, nur den Rohstoffabkommen eigentümliche völkerrechtliche Fragestellungen nicht gibt, ein vom Inhalt her abgegrenzter Vertrags- und Organisationstyp also keinen völkerrechtlichen Erkenntniswert besäße. Immerhin werfen die Rohstoffabkommen eine Reihe völkerrechtlicher Probleme auf. Wer etwa zu den Fragen der Vorbehalte, des Beitritts, der Vertragsänderung Material sucht, findet es hier (S. 105 ff., S. 112 ff., S. 121 ff.) sorgfältig zusammengetragen und in übersichtlicher Anordnung. Wer in der Praxis mit Rohstoffabkommen zu tun hat, findet hier die wichtigsten völkerrechtlichen Aspekte. Ein Index fehlt, das ausführliche Inhaltsverzeichnis schließt die Arbeit hinreichend auf.

Man würde der Arbeit indessen nicht gerecht werden, wenn man nur ihren Wert als »Rohstoff« betonte. Es ist durchaus anregend, an dem Beispiel eines engeren Sachzusammenhangs Fragestellungen des Vertrags- und Organisationsrechts Revue passieren zu sehen, zumal der »Rohstoff« durch knappe, aber wohlabgewogene eigene Stellungnahmen »veredelt« ist. Als Beispiel sei die Beilegung von Streitigkeiten herausgegriffen (S. 180 ff.). Sie ist dem Rat, dem Hauptverwaltungsorgan der Rohstoffabkommen (z. B. Weizenrat), übertragen; dabei werden wie bei den Verwaltungsentscheidungen des Rates die Stimmen gewogen. K. hält die grundsätzlichen Bedenken gegen die Übertragung von Rechtsentscheidungen auf politische Organe bei Wirtschaftsorganisationen nicht für durchgreifend. Es gehe um schwerwiegende wirtschaftliche Interessen, deren Schlichtung besser Fachleuten anvertraut werde, die die Konsequenzen überschauen könnten; die Entscheidung erfolge schneller und trage eher den Charakter eines für die Parteien akzeptablen

Kompromisses, der ihnen die Fortsetzung der Zusammenarbeit erleichtere. Unbefriedigend aber sei die Anwendung des Prinzips der Stimmenwägung, weil dadurch die wirtschaftlich stärkeren Mitgliedstaaten zu großen Einfluß auf die Entscheidungen gewannen. – Eine sehr lesbare, in ihrer thematischen Begrenzung vorbildliche Darstellung. Volker H a a k, Rom

Lillich, Richard B.: International Claims: Postwar British Practice.

Syracuse: Syracuse University Press 1967. XVI, 192 S. 6.50 \$ geb.

Dieses jüngste Buch des produktiven Autors schließt sich an seine 1962 erschienenen Werke an: 1. *International Claims: Their Adjudication by National Commissions*, 2. (mit Gordon A. Christenson als Mitautor) *International Claims: Their Preparation and Presentation*, die sich beide auf amerikanische Praxis beschränkt hatten. Es analysiert die Praxis der britischen Foreign Compensation Commission (FCC), die durch den Foreign Compensation Act 1950 (FCA) errichtet wurde und die etwa der amerikanischen Foreign Claims Settlement Commission (FCSC) entspricht (vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 767).

Im 1. Kapitel zeigt Verf., wie nach dem 2. Weltkrieg das Widerstreben besonders der osteuropäischen Staaten gegen Beteiligung an Mixed Claims Commissions zur Errichtung der nationalen FCC zur Verteilung der zahlreichen zwischenstaatlich vereinbarten Pauschalsummen (*lump sums*) an durch fremde Staaten (insbesondere durch Nationalisierungen) geschädigte Briten geführt habe, ohne formell die Verteilungsprärogative der Krone anzutasten. Im Gegensatz zur FCSC der USA brauche die FCC direkt weder die Entschädigungsabkommen noch allgemeines Völkerrecht, sondern nur die einschlägigen Orders in Council anzuwenden, die die völkerrechtlichen Regelungen wiedergeben (S. 7 ff.); dem Antragsteller stehe ein Legal Officer zur Vertretung der Interessen des Fonds, d. h. der übrigen Antragsteller gegenüber, wie in USA früher der Solicitor of the Commission, was dem Verfahren kontradiktorischen und gerichtsförmigen Charakter gebe, wenngleich die Entscheidungsgründe geheim bleiben und die Zuteilungen *ex gratia* und unter Ausschluß des Rechtsweges ergehen (S. 13 ff.). Die Bedeutung der Einrichtung wird durch statistisches Material illustriert (S. 20 ff.).

Die Kapitel 2–6 stellen die Praxis der FCC dar, aufgeteilt nach Sachfragen und Kategorien von Anspruchsgrundlagen, Kapitel 2, das bereits 1964 als Aufsatz erschienen war (vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 405), zu Fragen des diplomatischen Schutzes, besonders auch für Körperschaften, Beteiligungen usw., als Voraussetzung der Zulassung als Antragsteller; Kapitel 3 behandelt auf Nationalisierungen, Kapitel 4 auf Krediten, Kapitel 5 auf Kriegsereignissen, Kapitel 6 auf sonstigen Schäden beruhende Anträge. Kapitel 3 und 4, in deren Bereich die Hauptmasse der Fälle liegt, sind aufgeteilt nach den beteiligten sechs osteuropäischen Schuldnerstaaten Jugoslawien, Tschechoslowakei, Polen, Bulgarien, Ungarn und Rumänien. Bei Kriegsschäden (Kap. 5) tritt hervor, daß z. B. im Falle Bulgariens ununterbrochenes Eigentum des britischen Geschädigten nur von 1947 (Entstehung des Anspruchs kraft Friedensvertrags) bis 1955 (Entschädigungsabkommen) erforderlich ist, nicht jedoch zur Zeit der Schädigung; in anderen Fällen wurde auf Eigentum eines Staatsange-

hörigen einer der Vereinten Nationen vom Verlusteintritt bis zum betreffenden Waffenstillstandsabkommen abgestellt, während von 1947 bis zu den Entschädigungsabkommen von Staatsangehörigkeitserfordernissen weitgehend abgesehen wurde (S. 106 ff.). In der Frage der Schadensbemessung (Kap. 6) wird die Praxis zu verschiedenen Schadenselementen (Bewertung von Anteilen, von Goodwill usw.) aufgezeigt. Das Schlußkapitel enthält die zusammenfassende Bewertung der britischen Praxis seit 1945. Anhangweise sind die Foreign Compensation Acts 1950 und 1962 sowie die FCC-Rules 1956 und 1964 und die Entscheidung des Court of Appeal (Civil Division) vom 22. 3. 1967 in Sachen *Anisminic Ltd. v. FCC* und *Cecil Frank Cooper* abgedruckt. Eine Bibliographie, die vorweg die umfangreichen britischen Regelungen nachweist, und ein Sachregister bilden wertvolle Ergänzungen des instruktiven Bandes.

Strebel

Munir, M.: Constitution of the Islamic Republic of Pakistan. Being a Commentary on the Constitution of Pakistan, 1962. Lahore: All Pakistan Legal Decisions 1965. XII, 787 S. 8.- \$ geb.

Einen ersten und gründlichen Kommentar zur pakistanischen Verfassung von 1962 möchte man als weiteres Zeichen staatsrechtlicher Konsolidierung und Traditionsbildung begrüßen, hätte man nicht im gleichen Atemzuge daran zu erinnern, daß zur Zeit seines Erscheinens (Herbst 1965) wieder der Grundrechtsabschnitt *in toto* durch eine Notstandsproklamation des Präsidenten suspendiert worden war und daß diese Proklamation über den unmittelbaren Anlaß des indisch-pakistanischen Grenzkonfliktes hinaus vorderhand in Kraft geblieben ist. Der Abschnitt über die Grundrechte war seit dem 1. Amendment, 1964, einer der wesentlichen justiziablen Teile der Verfassung; ihm sind etwa 3/7 der eigentlichen Kommentierung gewidmet. Die verfassungsjuristische Schriftstellerei ist in Pakistan nicht eben ein dankbares Geschäft. Der letzten umfassenden Arbeit auf diesem Gebiet, Fundamental Law of Pakistan (1958) von A. K. Brohi, war nur eine Frist von fünf Monaten beschieden gewesen, ehe die Verfassung von 1956 durch den Staatsstreich Ayub Khans aufgehoben wurde.

Gegenüber einer Überschätzung solcher Diskontinuität muß allerdings zugleich die erstaunliche Beharrungskraft gewisser Grundfaktoren des Verfassungslebens hervorgehoben werden, zu denen neben Armee und Beamtenkorps die höheren Gerichte mit Bench und Bar und ihrem spezifischen Stil rechnen. Verf. vorliegenden Kommentares, als Chief Justice schon in der Verfassungskrise des Jahres 1954 Gegenspieler des heutigen Staatspräsidenten (vgl. die Bemerkung S. 45), ist gerade für diese ungebrochene, vom Wechsel der formellen Verfassung nicht ernstlich beeinträchtigte richterliche Tradition ein Zeuge von Autorität.

Sein Kommentar ist handwerklicher und knapper als das voluminöse, anglo-amerikanische Doktrin kompilierende Werk von Brohi, durchaus an der gerichtlichen Verifizierbarkeit der Verfassungssätze und an dem schon entstandenen Fallrecht orientiert. So erfahren als bloße Direktiven für den Gesetzgeber die 21 *Principles of Policy* eine summarische Behandlung nicht ohne den wegwerfenden Vergleich mit einem Wahlmanifest (S. 214 ff.); so wird aus Art.

133 (2), der eine richterliche Prüfung von Zentralgesetzen auf die Einhaltung der Kompetenzschränken gegenüber den Provinzen ausschließt, die Folgerung gezogen, Pakistan sei im Grunde Einheitsstaat. Überhaupt bestimmt der justizrechtliche Blickpunkt wohl die sehr ungleiche Massenverteilung der Kommentierung (127 Seiten für den Grundrechtsteil, 57 für die *“writ” jurisdiction* der High Courts, aber nur je zwei für das Gesetzgebungsverfahren und die Notstandsgewalt des Präsidenten und fünf Seiten für das in der Einleitung als Brennpunkt wahrscheinlicher Revisionsforderungen bezeichnete Budgetrecht). Bei der Auswertung der Judikatur andererseits bewährt sich in der Heranziehung amerikanischer, australischer, englischer und in besonderem Umfang indischer Entscheidungen der weite Gesichtskreis des englisch gebildeten Juristen. Standardwerke wie Halsbury, *Corpus Juris Secundum*, *American Jurisprudence* sind eingeständenermaßen stark benutzt worden (etwas kraß S. 183 ff., wo der Gleichheitssatz einfach durch Überschriften und Leitsätze einzelner Fallgruppen in *Corpus Juris Secundum* illustriert wird), doch tritt im ganzen gegenüber vergleichbarer pakistanischer und indischer Literatur die Eigenständigkeit des Verfassers in kritischer Auswahl und Stellungnahme angenehm hervor. Sie äußert sich auch in der distanzierten oder kritischen Behandlung einiger Vorzugsideen der Verfassung wie etwa der Prinzipien des islamischen Staates (S. 69, 528) oder des Electoral College (S. 477). Gelegentlich erstaunt die Zähigkeit mit der sich traditionelle Vorstellungen auch bei gewandelter Gesetzeslage in der Auslegung durchsetzen. So wird bei Erörterung der *prerogative writs* das in Art. 98 (2) ausdrücklich festgesetzte Subsidiaritätsprinzip für gewisse Fälle von *prohibition* und *certiorari* „under the general law governing them“ (nämlich englischer Tradition) eingeschränkt; bei Besprechung der parlamentarischen Privilegien wird die traditionelle *Contempt*-Gewalt des englischen Parlaments, obwohl Art. 111 (6) einen entsprechenden Verweis geradezu vermeidet und deutlich die Regelung künftiger Gesetzgebung vorbehält, durch gewagte Transformation eines vorkonstitutionellen, für die *Constituent Assembly* erlassenen Gesetzes von 1955 erneut eingeführt (S. 418, ähnlich früher schon Brohi, *loc. cit.*, S. 153) – zu ihrem Fortfall hätte man nach kürzlichen indischen Erfahrungen Pakistan nur beglückwünschen können.

Fremdartig für den kontinentaleuropäischen Juristen ist nicht nur das fast vollständige Übergehen rechtswissenschaftlicher Literatur und Diskussion, sondern auch in der Argumentation die Formalität strenger Wortauslegung (beispielsweise die Stellungnahme zum Auslegungsstreit über die Funktion des *Advisory Board* bei *Preventive Detention*, S. 103). Argumentation aus dem »Geist der Verfassung« wird ausdrücklich verworfen (S. 10), politologische und historische Erwägungen sind von der juristischen Erörterung ausgeschlossen. Sie kommen zu ihrem Recht in einer ausführlichen Einleitung, die nach einer elementaren Exposition allgemeiner Staatsdoktrin die turbulente Verfassungsentwicklung Pakistans mit dem Takt unmittelbarer politischer Erfahrung skizziert. Stilistisch ist diese Einleitung ein Glanzstück, in ihrer skeptischen, phrasenfeindlichen Diktion und Bündigkeit zuweilen an Hobbes erinnernd. Inhaltlich verblüfft wieder das öfter zu beobachtende Phänomen einer geistigen Fixierung auf den englischen Bereich: was soll

man sagen, wenn bei der Geschichte der Grundrechte die französische Erklärung der Menschenrechte übergangen, wenn der Satz von der Gleichheit vor dem Gesetz auf *D i c e y* zurückgeführt wird, von wo er in die Verfassungen Irlands und Westdeutschlands gelangt sein muß, und wenn schließlich behauptet wird, das System der Gleichheit verfassungsmäßiger Rechte sei bis vor kurzem eine Eigenheit des amerikanischen Rechtes gewesen.

Als nützliche Beigabe enthält das Buch einen Anhang mit dem Abdruck des *Government of India Act, 1935* in der seit 1947 für Pakistan geltenden Fassung, der Verfassung von 1956, des *Electoral College Act, 1964*, sowie des in vielem für Pakistan vorbildlichen Grundrechtsabschnitts der indischen Verfassung. Man vermißt in dieser Zusammenstellung vielleicht noch die *Basic Democracies Order, 1959*.

Dieter C o n r a d

Südasien-Institut der Universität Heidelberg

Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen

Reichsregierung. Bd. 1: Von der Ratifizierung des Reichskonkordats bis zur Enzyklika »Mit brennender Sorge«. Bearb. von Dieter A l b r e c h t. Mainz: Grünewald 1965. XXVIII, 459 S. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern. Hrsg. von Konrad Repgen. Reihe A: Quellen. Bd. 1). 45.– DM geb.

Der hier besprochene Band eröffnet eine Publikationsreihe der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern, in der u. a. Dokumente zum Reichskonkordat (darunter die staatlichen und die kirchlichen Akten über die Konkordatsverhandlungen) herausgegeben werden sollen.

Der vorliegende Band enthält Noten, Memoranden und Promemoria, die zwischen dem Heiligen Stuhl (insbesondere durch den damaligen Kardinalstaatssekretär Pacelli) und der Reichsregierung von der am 10. 9. 1933 erfolgten Ratifizierung des Reichskonkordats bis zur Enzyklika »Mit brennender Sorge« vom 14. 3. 1937 gewechselt wurden. Ein weiterer Band mit dem Notenwechsel bis zum Ende des 2. Weltkrieges soll folgen.

Die Publikation beruht größtenteils auf den Beständen des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn. Der überwiegende Teil der Dokumente ist bisher unveröffentlicht. Etwa ein Drittel war zwar bereits vor 1945 gedruckt worden, allerdings nur in geheimen, für die deutschen Bischöfe bestimmten Weißbüchern des Vatikans. In der Sammlung überwiegen bei weitem die vatikanischen Schriftstücke, die sich ausführlich und wiederholt mit den zahlreichen Konkordatsverletzungen befassen, die von staatlicher Seite begangen wurden und die den Vatikan veranlaßten, die deutsche Regierung zur Vertragstreue zu mahnen. Deutsche Noten, die oft erkennen ließen, daß die Reichsregierung den Briefwechsel als höchst lästig empfand, wurden selten übergeben.

Im Anhang ist abgedruckt das Reichskonkordat mit dem Geheimanhang über die Wehrpflicht des Klerus, Schriftstücke des Vatikans zur Auslegung des Konkordats sowie die Enzyklika »Mit brennender Sorge«, wobei der von Kardinal Faulhaber entworfene Text der endgültigen Fassung gegenübergestellt ist. Die

Edition zeichnet sich durch große Sorgfalt aus, die sich vor allem in zahlreichen, z. T. sehr ausführlichen und instruktiven Anmerkungen zu den Dokumenten zeigt. Der Band enthält ein umfangreiches Sachregister.

Obwohl diese Dokumentensammlung in erster Linie das Interesse des Historikers hervorrufen wird, ist sie auch für den Juristen von Bedeutung: Sie gibt zunächst unmittelbaren Einblick in ein Stück jüngster deutscher Rechtsgeschichte. Sie liefert darüber hinaus Material zur Auslegung zahlreicher Konkordatsbestimmungen, das keineswegs immer nur von historischem Interesse ist. Dazu sei hingewiesen auf die Stellungnahmen zu dem jüngst wieder umstrittenen Art. 23 RK, in dem schon damals der Vatikan eine Garantie des konkreten schulischen Besitzstandes, der Staat nur eine Gewährleistung des Instituts der Bekenntnisschule als solcher sah (vgl. S. 239, 323, 339, 356). Angesichts der in neuen Publikationen wieder aufgegriffenen Frage nach der Rechtsnatur der Konkordate ist es schließlich nicht unwichtig, daß die in dem Band abgedruckten Dokumente Zeugnis davon geben, wie selbstverständlich es für beide Seiten war, die Konkordate dem Völkerrecht zuzuordnen.

Josef J u r i n a

O s t r o w e r, Alexander: Language, Law, and Diplomacy. A Study of Linguistic Diversity in Official International Relations and International Law. Philadelphia: University of Pennsylvania Press 1965. In zwei Bänden. 963 S. US \$ 20.– geb.

In dem vorliegenden zweibändigen Werk stellt der Verfasser im Bereich der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts die Rolle der diplomatischen Sprachen dar, worunter er versteht "a language recognized by nations of the world for official intercourse between their governments" (S. 124).

Teil I (S. 33–586) gibt einen umfassenden Überblick über Geschichte und Bedeutung der diplomatischen Sprachen, wobei sich ein weiter Bogen spannt von den antiken (Sumerisch, Persisch u. a.) über die klassischen (Griechisch und Latein) bis zu den modernen Sprachen, von denen Englisch und Französisch im Vordergrund stehen. An Hand eines umfangreichen Materials zeigt Verf. die verschiedenartigen Ursachen, die im Laufe der Zeit zur Bildung einer diplomatischen Sprache führten, wobei nicht nur machtpolitische Gegebenheiten den Ausschlag gaben, sondern auch Struktur und Schrift einer Sprache sowie ihr kultureller Gehalt. Daß sich dabei die deutsche Sprache nicht durchzusetzen vermochte, soll an der Vorherrschaft des Lateinischen noch im ausgehenden Mittelalter gelegen haben. Auch die künstlichen Sprachen werden berührt: seit dem 17. Jh. soll es hierzu insgesamt 321 vergebliche Versuche gegeben haben (S. 8). Dieser summarische, durch zahlreiche Einzelnachweise erweiterte Überblick reicht bis zur Sprachenregelung in den Vereinten Nationen. Fehlen hierbei die Regelungen der Sonderorganisationen (hierzu U l s h ö f e r in Bezug auf die deutsche Sprache in ZaöRV Bd. 22, S. 697 ff.), so vermißt man bei den aufgeführten regionalen Organisationen die Europäischen Gemeinschaften.

Während Teil II (S. 587–709) etwas am Rande des Themas den Minderheitensprachen innerhalb nahezu aller Staaten nachgeht und ihren verfassungsrecht-

lichen Schutz aufzeigt, behandelt Teil III (S. 711–824) die Stellung der diplomatischen Sprachen im Rahmen des Völkerrechts. Verf. bemüht sich um den Nachweis, daß die Verwendung dieser Sprachen grundsätzlich Gegenstand einer völkerrechtlichen Regel sein könne. Daß sich aber eine solche noch nicht entwickelt habe, liege nicht so sehr an dem fehlenden Rechtscharakter dieser Sprachenregelungen, als vielmehr an der Staatenpraxis. Seit Beginn des 18. Jh. enthielten zahlreiche Verträge sog. „*reservations*“, nach denen die Wahl der authentischen Sprachen „shall not establish an example which could be alleged, nor create a precedent, nor carry prejudice, in any manner, as to any of the contracting powers“ (S. 297). Hierbei handelt es sich nicht um anlässlich des Vertragsabschlusses gemachte Vorbehalte, sondern um im Vertragstext selbst enthaltene salvatorische Klauseln. Obwohl sich Verf. ausführlich mit *Comity* und diplomatischen Regeln auseinandersetzt, sieht er in diesen Klauseln den Beweis für den Rechtscharakter der Sprachenregelungen. Es ist zu fragen, ob sich derartige Klauseln nicht vielmehr gegen sich bildende Konventionen richten können, zumal sie keine Vorbehalte im eigentlichen Sinne darstellen. Mag sich auch im Bereich der Vereinten Nationen auf Grund der Satzung eine feste Sprachenpraxis ausgebildet haben, so dürfte es im übrigen aber bei aller Übung an der *opinio necessitatis* fehlen, um ein Völkergewohnheitsrecht hinsichtlich der diplomatischen Sprachen entstehen zu lassen.

Zu Recht hat sich der Verfasser als Leitmotiv einen Ausspruch von Charles P. Curtis (zit. S. 582) genommen: „Anyone who opens up the subject of language engages in something only a little less large than life“. So wenig begrenzt die Thematik der Untersuchung ist, so weitläufig ist sie auch angelegt; die im Anhang enthaltene 76seitige Bibliographie spricht dabei für sich. Meinhard Hilf

Peaslee, Amos J.: Constitutions of Nations. Revised third edition in four volumes prepared by Dorothy Peaslee Xydis. The Hague: Nijhoff. Vol. I – Africa: 1965. XIV, 1108 S. 90.– hfl. geb., Vol. II – Asia, Australia and Oceania: 1966. XI, 1286 S. 112.– hfl. geb.

Das in den beiden ersten Auflagen 1950 und 1956 in je drei Bänden erschienene Werk von Peaslee hat sich alsbald zum maßgebenden Standardwerk für Verfassungstexte entwickelt, das den ehrwürdigen *Darrest* in seiner Funktion abgelöst hat. Die neue, auf fünf Bände berechnete Ausgabe hat den Vorzug, die Verfassungstexte nach Raumzusammenhängen geordnet darzubieten, und zwar die der afrikanischen Staaten nach dem Stand vom 1. 9. 1964, die des asiatisch-australisch-pazifischen Raums nach dem vom 1. 9. 1965 (mit einzelnen Ergänzungen bis Ende 1965), innerhalb der Bände in alphabetischer Folge der englischen Schreibweise der Staaten. Band 1 enthält die Verfassungstexte von 36 afrikanischen Staaten gegenüber nur vier (Äthiopien, Liberia, Libyen und Südafrikanische Union) in der 2. Auflage, ist also im wesentlichen neu: Äthiopien erscheint nun mit der Verfassung vom 4. 11. 1955 (die Voraufgabe enthielt noch die vom 16. 7. 1931), Liberia mit den in der Voraufgabe noch fehlenden Verfassungsänderungen vom Mai 1955, Libyen mit denen von 1962 und 1963, Südafrika mit der neuen Verfassung vom

25. 4. 1961, und statt Ägyptens, das in der Voraufgabe nur mit den "Principles of the Interim Constitution vom 10. 2. 1953" (knapp eine Druckseite) erschienen war, erscheint nun die Vereinigte Arabische Republik mit ihrer Verfassung vom 25. 3. 1964, die freilich durch den Zerfall der VAR überholt ist. Die fortdauernde Instabilität der afrikanischen Verhältnisse gibt allen Texten und Angaben zum Teil fast ephemeren Charakter. Dies schmälert nicht Nutzen, ja Unentbehrlichkeit einer solchen Bestandsaufnahme, für die der Moment glücklich gewählt erscheint.

Der in zwei Halbbände aufgeteilte Band 2 mit den Verfassungen von 36 Staaten enthält fünf neue Staaten und neue Verfassungen von 14 weiteren; zwölf Verfassungen wurden seit der Voraufgabe geändert, so daß nur vier Verfassungen (Formosa, Japan, Jordanien und Philippinen) unverändert wiederkehren, während ein Staat, Muskat und Oman, noch keine geschriebene Verfassung besitzt.

Die Texte wurden sämtlich von den Regierungen der betreffenden Staaten entweder zur Verfügung gestellt oder als korrekt bestätigt; die meist schon in englischen Übersetzungen von den Außenministerien zur Verfügung gestellten Texte wurden grundsätzlich unverändert übernommen. Die übrigen Übersetzungen verantwortet die Herausgeberin. Dabei handelt es sich zum Teil auch um indirekte Übersetzungen, so bei der Verfassung der Republik Vietnam vom 19. 6. 1965, die aus einer französischen Übersetzung ins Englische übertragen wurde. Mit der Art der Beschaffung der Texte mag es zusammenhängen, daß Gesetzblätter oder sonstige offizielle Verkündungsorgane nur vereinzelt als Quellen angegeben werden; wahrscheinlich wäre es möglich, von den jeweiligen Regierungen außer den Texten auch die offiziellen Fundstellen und, zur Verifizierung, eine Fotokopie wenigstens der ersten Seite des betreffenden Gesetzblattes zu erhalten, um dem wissenschaftlichen Erfordernis des Originalquellennachweises genügen zu können, was für eine Neuauflage angeregt werden darf. Dadurch würde dem Benutzer, theoretisch wenigstens, die Möglichkeit eröffnet, sich über etwaige spätere Verfassungsgesetzgebung an Hand der amtlichen Verkündungsorgane zu informieren, mögen auch selbst Spezialbibliotheken aus sprachlichen und anderen Gründen sich gegen deren Beschaffung sträuben, und in Zweifelsfällen den Originaltext heranzuziehen.

Von besonderem Wert sind die jedem Verfassungstext vorausgeschickten Summaries, die außer einem Überblick über den Verfassungszustand Angaben über den internationalen Status (UN-Mitgliedschaft), die Staatsentstehungs- und -verfassungsgeschichte, Gebiet und Bevölkerung enthalten. Die in den Voraufgaben enthaltenen Bibliographien zu jedem Land sind in Band 1 leider ganz weggelassen, in Band 2 in stark verkürzter Form an den Bandschluß verwiesen.

Mögen also vom streng wissenschaftlichen Standpunkt noch einige Wünsche offen sein, so mindert dies nicht den hervorragenden Informationswert dieser höchst verdienstlichen und in ihrer Art konkurrenzlosen Edition. Ein abschließendes Urteil wird erst nach Vorliegen auch der weiteren Bände möglich sein. Insgesamt versprechen die drei Auflagen ein Quellenwerk universaler neuzeitlicher Verfassungsgeschichte zu werden, was das rasche Veralten der einzelnen Auflagen

aufwiegt. Unter diesem Gesichtspunkt wäre aber auch die Aufnahme der wenigen Texte zu erwägen, die zwischen zwei Auflagen in und wieder außer Kraft getreten sind.

Strebel

Platz, Klaus Wilhelm: EWG-Niederlassungsrecht und individuelle Rechtspositionen. Köln, Berlin: Heymann 1966. XII, 179 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 45). 22.50 DM brosch.

Das Niederlassungsrecht in der EWG, das der Verfasser zum Gegenstand seiner gründlichen Studie gemacht hat, hat wegen seines rechtlichen Gehalts bereits mehrfach die Aufmerksamkeit juristischer Autoren auf sich gezogen. Dabei hat es sich aber wegen der weitgehenden Abhängigkeit der EWG-Regelung von den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen als relativ unergiebig für grundsätzliche und allgemeine Untersuchungen erwiesen.

Der Verfasser versucht der Materie dadurch eine neue Seite abzugewinnen, daß er die Frage stellt, ob und inwieweit das Niederlassungsrecht des Gemeinsamen Marktes Rechte der Einzelnen begründet. Dabei sieht er als Individualrechte nur solche Positionen an, die Rechtsschutz genießen, den der Einzelne selbst, also ohne Inanspruchnahme seines Heimatstaates, durchsetzen kann. Damit wird die grundsätzliche Frage nach der Stellung des Einzelnen gegenüber dem Recht der EWG, insbesondere soweit es an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, am Beispiel eines Sachgebiets des Vertrages aufgeworfen.

Zur Vorbereitung dieser Untersuchung gibt der Verfasser zunächst einen Überblick über die Regelungen des EWG-Niederlassungsrechts (S. 12 ff.). Dabei folgt er weitgehend den bereits vorliegenden Untersuchungen, und zwar auch in den Einzelheiten. Eine Abweichung besteht darin, daß er neben den Kern der Niederlassungsfreiheit, die Aufhebung der Ausländerdiskriminierungen und Gleichstellung mit den Inländern, eine »koordinierte Niederlassungsfreiheit« und eine besondere »Freiheit der Einreise und des Aufenthalts« zu stellen versucht. Diese Begriffsbildungen erscheinen jedoch wenig glücklich. Es wird nämlich gerade nicht die Niederlassungsfreiheit koordiniert, sondern deren gewerbe- und berufsrechtliche Beschränkung. Einreise- und Aufenthaltsfreiheit besteht wegen der weitgehenden Vorbehalte der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerade nicht; die entsprechenden Regelungen gewähren kein besonderes Recht, sondern enthalten umgekehrt Einschränkungen der an sich in der Niederlassungsfreiheit enthaltenen Einreise- und Aufenthaltsfreiheit. Für die Fragestellung des Verfassers gibt die Aufteilung auch nichts Wesentliches her.

Einen Vorzug der Darstellung des Verfassers gegenüber den bisherigen bildet die Verbindung, die mit den Regeln des Völkerrechts und insbesondere der Niederlassungsverträge gesucht wird (S. 39 ff.). Er stellt dabei heraus, daß die Methode beim EWG-Niederlassungsrecht, nicht nur das nationale Recht zu überlagern, sondern dessen Änderung zugunsten der Begünstigten in konkreten Regelungen vorzusehen, eine wesentliche Verbesserung gegenüber den üblichen Niederlassungsabkommen mit ihren Unsicherheiten darstellt. Ob allerdings gesagt werden kann, daß diese in der Regel keine Rechte der Einzelnen begründen (S. 43, 54) erscheint

fraglich. Es genügt, dazu auf die gegenteilige Tendenz der Rechtsprechung zum deutsch-amerikanischen Handelsvertrag zu verweisen (vgl. BGHZ Bd. 26, S. 200).

In den eigentlichen Hauptteilen behandelt der Verfasser die individuellen Rechtspositionen auf Grund des nationalen Rechts (S. 62 ff.) und auf Grund des Gemeinschaftsrechts (S. 144 ff.). Dabei geht er von der Auffassung aus, daß der Vertrag mit Ausnahme der Stillhalteverpflichtung in Art. 53 keine niederlassungsrechtlichen Bestimmungen enthält, die der unmittelbaren Anwendung fähig sind (S. 45, 65, 144). Diese Grundlage ist durch die – nach Abschluß der Arbeit eingeleitete – neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zweifelhaft geworden (Rechtssache 57/65, Sammlung Bd. XII, S. 257). Wenn Art. 95 EWG-Vertrag nach Ablauf der Frist, die den Mitgliedstaaten zur Beseitigung bestehender Diskriminierungen gesetzt war, nach Ansicht des Gerichtshofs unmittelbar anwendbar sein soll, so muß damit gerechnet werden, daß er die gleiche Auffassung vom Ende der Übergangszeit an auch für die Art. 52 ff. EWG-Vertrag vertreten wird. Man wird es dem Verfasser nicht anrechnen können, daß er diese, den Vertragsbestimmungen nicht ohne weiteres zu entnehmende und daher nicht voraussehbare Tendenz des Gerichtshofs nicht erörtern konnte. Seine Ergebnisse aber wird man unter Berücksichtigung dieser neueren Entwicklung überprüfen müssen.

Bei der Erörterung der Individualrechte nach nationalem, den Richtlinien angepaßtem Recht (S. 62–143) geht der Verfasser davon aus, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Individualrechte zu schaffen (S. 65). Er untersucht nun, ob das tatsächlich geschieht und holt dabei teilweise weit aus. Der Rezensent muß allerdings bekennen, daß er von dem Wert dieser Fragestellung nicht überzeugt worden ist. Sie ist schon deshalb fragwürdig, weil die Niederlassungsfreiheit eben keine Freiheit der Niederlassung, sondern nur Gleichstellung mit den Inländern gewährt. Wenn eine Tätigkeit für Inländer verboten ist, bleibt von dem Individualrecht auf Niederlassungsfreiheit nichts übrig. Bei der Behandlung der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen und Konzessionen (S. 125 ff.) gerät der Verfasser demgemäß auch in Schwierigkeiten, denn hier gibt es keinen Rechtsanspruch der Inländer. Vor allem wirkt sich aber die Verkürzung des Rechtes auf den Rechtsschutz, von der die Untersuchung ausgeht, nachteilig aus. Sie verleitet den Verfasser zu längeren Exkursen über den Verwaltungsrechtsschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten (S. 77–94). Darauf kann es aber nicht ankommen, denn nach dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung kann der Verwaltungsrechtsschutz der EWG-Ausländer nicht weiter gehen als der der Inländer; wenn er für diese nicht besteht, können ihn auch jene nicht beanspruchen. Weitergehende Regelungen können nur als Koordinierungsmaßnahmen beschlossen werden.

Bei der Untersuchung, ob Individualrechte bestehen, tut sich der Verfasser demgemäß auch schwer. Er konstruiert aus Gesetzen, die eine Ausländerdiskriminierung aufheben, einen Anspruch auf Zulassung unter gleichen Voraussetzungen wie Inländer (S. 81). Eine Durchsicht der entsprechenden Gesetze zeigt aber, daß dies nicht haltbar ist, denn das Aufhebungsgesetz beseitigt nur bestehende Regelungen und enthält selbst keine Bestimmung, die Anspruchsgrundlage sein könnte.

Wie im übrigen die – weitaus zahlreicheren – Fälle zu beurteilen sind, in denen bereits vor Erlaß der Richtlinien Diskriminierungen nicht bestanden, so daß kein Aufhebungsgesetz erforderlich ist, aus dem Rechte hergeleitet werden könnten, wird nicht erörtert.

Die Lösung des Problems ergibt sich zwanglos aus dem Vertrag. Er verlangt in Art. 52 und in den auf Art. 54 gestützten Richtlinien lediglich eine Aufhebung bestehender Diskriminierungen. Grundlage der Zulassung ist dann die jeweilige gewerberechtliche Vorschrift, ggf. § 1 der Gewerbeordnung (den der Verfasser eigenartigerweise erst später bei der Abgrenzung zu Art. 12 GG, S. 97, erwähnt) und die allgemeine Betätigungsfreiheit im Rahmen der – nichtdiskriminierenden – Gesetze. Das in Art. 53 enthaltene Verbot der Einführung neuer Diskriminierungen deckt diesen Zustand gegen künftige Verschlechterungen ab. Bei diesem Verständnis der Regelungen erweist sich auch die breit behandelte Frage der Grundrechte (S. 96–125) als Scheinproblem, denn die Inländergleichbehandlung verschafft dem Ausländer automatisch die gleiche Stellung wie dem von Grundrechten Begünstigten. Es bleibt lediglich, die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde zu klären. Sie ist aber kein ordentliches Rechtsmittel, sondern ein Ausfluß der staatsbürgerlichen Rechte, die den EWG-Ausländern nach dem Verträge nicht eingeräumt zu werden brauchen. Im Ergebnis kommt der Verfasser auf seinem Wege auch zu dieser Auffassung (S. 118).

Der zweite Teil endet mit einer Erörterung der einzelnen mit der Niederlassung verbundenen Rechte. Die zahlreichen Probleme, die in der Praxis bei der Durchführung des Vertrages und der Richtlinien entstehen, werden jedoch nicht im einzelnen behandelt.

Der wesentlich kürzere dritte Teil (S. 144–161) behandelt die Individualrechte auf Grund des Gemeinschaftsrechts. Dabei werden vor allem die nach dem EWG-Vertrag gegebenen Klagemöglichkeiten auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs behandelt. Bei der Erörterung der Ansprüche gegen die Mitgliedstaaten geht der Verfasser, wie bereits angedeutet, von der – vom Rezensenten bisher geteilten – Auffassung aus, daß sie »maximal denkbar« nur auf Nichteinführung neuer Beschränkungen nach Art. 53 EWG-Vertrag oder auf ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinien gehen können. Die oben angeführte, nach Abschluß der Arbeit ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs eröffnet hier neue Aspekte. Der Verfasser vertritt die These, daß Richtlinien dann unmittelbare Rechte der Einzelnen begründen, wenn sie – auch unter Berücksichtigung der Vorbehalte in Art. 55, 56 EWG-Vertrag – völlig eindeutig sind. Angesichts der Problematik dieser Auffassung, die schon am Wortlaut des Art. 189 EWG-Vertrag deutlich wird, wäre dafür eine eingehendere Begründung erforderlich gewesen. Vor allem aber hätte sich ein Blick auf die Praxis empfohlen, denn es muß doch gefragt werden, wie die Gerichte mit solch einer Regelung fertig werden sollen. Die Folgen des erwähnten Urteils zu Art. 95 liefern dazu jetzt Material (vgl. NJW 1967, S. 465).

Wenn der Rezensent demnach wesentliche Einwände erheben muß, so möchte er jedoch nicht verfehlen, abschließend hervorzuheben, daß das Buch eine Fülle

von anregenden Gedanken und Überlegungen sowie Hinweisen auf Material und Literatur aller Mitgliedstaaten verarbeitet, auf die man künftig mit Nutzen zurückgreifen wird.

U. Everling, Bonn

Rechtsprechungssammlung zum Europarecht. Hrsg. von Hans Dölle und Konrad Zweigert. Tübingen: Mohr 1966. [Loseblatt-Ausgabe]. XII, 1150 S. 187.- DM in Leinwandordner

Hans Dölle und Konrad Zweigert ist ein großer Wurf gelungen. War in der Vergangenheit häufig das Fehlen eines umfassenden Rechtsprechungsdigests des Europarechts beklagt worden, so kann nun, nachdem sich dem bereits früher erschienenen Nachschlagewerk von H. J. Eversen und H. Sperl die hier angezeigte Publikation hinzugesellt hat, von einer solchen Lücke schlechthin nicht mehr die Rede sein. Trotz ihrer Ähnlichkeit unterscheiden sich beide Veröffentlichungen grundlegend in Anlage und Zielsetzung. Läßt man einmal die neben den Urteilen des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften jeweils noch zusätzlich erfaßte nationale Rechtsprechung, die im Augenblick noch von geringerem Gewicht ist, außer Betracht, so läßt sich die mehr zur Leitsatzsammlung hin tendierenden Kompilation von Eversen und Sperl als systematische Ergänzung der amtlichen Sammlung charakterisieren, während die von Dölle und Zweigert vorgelegte Aufbereitung als Konkurrent dieser Sammlung auftritt, denn sie bringt die *ratio decidendi* nicht in ihrer bloßen abstrakten Gestalt, sondern, soweit erforderlich, jeweils im gesamten Kontext, indem die Entscheidungen unter Angabe des relevanten Sachverhaltes stets fast vollständig dargeboten werden; bei den Urteilen des Luxemburger Gerichtshofs werden ferner bisweilen auch die Schlußanträge des Generalanwalts wiedergegeben.

Wollte man eine schlagwortartige Parallele ziehen, so könnte man vielleicht sagen, daß hier der »Lindenmaier-Möhring des Europarechts« geschaffen wurde; auch ein Vergleich mit den »Fontes Iuris Gentium« liegt nahe. Das Gliederungsschema, nach dem die Entscheidungen abgedruckt sind, entspricht im übrigen auch insofern demjenigen der Fontes Iuris Gentium, als nicht die Artikelfolge der maßgebenden Texte, sondern eine eigens entworfene, sehr weit ausgefächerte und doch zweckmäßig erscheinende Systematik zugrunde gelegt wird – wohl zu Recht, weil die Quellen des europäischen Rechts weit weniger folgerichtig aufgebaut sind als die großen nationalen Kodifikationen. Die Entscheidungen sind jeweils unter der Rubrik aufzufinden, die ihren rechtlichen Schwerpunkt bildet. Soweit sie auch für andere rechtliche Zusammenhänge eine Aussage enthalten, werden abtrennbare Teile unmittelbar am entsprechenden systematischen Ort wiedergegeben, zumindest ist dort ein den interessierenden partiellen Entscheidungsinhalt verdeutlichender Leitsatz formuliert; im übrigen wird stets auf die Stelle des ausführlichen Abdrucks verwiesen.

Einstweilen haben sich die Herausgeber auf das Recht der europäischen Gemeinschaften beschränkt, offenbar aber gehen ihre Ambitionen über diesen Bereich hinaus, denn im Inhaltsverzeichnis wird das Gemeinschaftsrecht mit »I.« angeführt; man wird abwarten müssen, in welche Richtung eine etwaige spätere Er-

weiterung führen wird. Andererseits umfaßt der vorliegende Grundbestand lediglich die Zeit bis zum Jahre 1960, während das bis 1965 angefallene Rechtsprechungsmaterial in einer Ergänzungslieferung noch in diesem Jahr nachgetragen werden soll. Wegen dieser vorläufigen zeitlichen Beschränkung läßt sich bis jetzt noch nicht absehen, ob es auf die Dauer möglich sein wird, auch sämtliche kartellrechtlichen Entscheidungen nationalen Ursprungs in diese Sammlung allgemeinen Charakters einzubringen. Letzten Endes wäre es nur zu begrüßen, wenn wenigstens hier einmal exemplarisch die Einheit der Rechtsordnung sich schon rein äußerlich bewähren könnte.

So dubios häufig das Attribut »für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen geeignet« klingen mag – in Bezug auf das vorliegende Werk ist es in vollem Umfang gerechtfertigt. Der Wissenschaftler kann angesichts der großen Sorgfalt, die der Sammlung – bis hinein in die Äußerlichkeiten von Druck und Ausstattung – zuteil geworden ist, sichergehen, daß eine Fehlanzeige unter dem einschlägigen Stichwort auch tatsächlich das Nichtvorliegen einer zu diesem Komplex ergangenen Rechtsprechung bedeutet, und für den Praktiker wird besonders zählen, daß er sich in Sekundenschnelle über die Rechtslage in ihrer entscheidenden juristischen Ausformung zu orientieren vermag. Dem Werk ist daher weiteste Verbreitung zu wünschen. Allerdings wäre es bedauerlich, wenn sein bereits jetzt als sicher voraussehender Erfolg dem Absatz der zugegebenermaßen etwas schwerfälligen amtlichen Sammlung des Luxemburger Gerichtshofs schaden würde, denn in Zweifelsfällen wird eben letztlich doch immer auf die amtliche Sammlung zurückgegriffen werden müssen.

Christian T o m u s c h a t

S m i t h , Carsten: The Relation between Proceedings and Premises. A Study in International Law. Oslo: Universitetsforlaget 1962. 138 S. (Scandinavian University Books). 35.– nkr. brosch.

Die auch als Abhandlung in Nordisk Tidsskrift for International Ret Bd. 32, S. 3 ff. (vgl. ZaöRV Bd. 23, S. 605 f.) erschienene Monographie untersucht die bisher wenig behandelte Frage, inwieweit internationale Gerichte befugt sind – und insbesondere StIGH und IGH sich als befugt angesehen haben, ihren Entscheidungen rechtliche Argumentationen und tatsächliche Feststellungen zu Grunde zu legen, die von den streitenden Parteien nicht vorgetragen wurden. Die Darstellung und Entwicklung der Fragestellung hält sich stets eng an die vom Verf. eingehend untersuchte Praxis des StIGH und des IGH sowie einiger Schiedssprüche.

Besonders augenfällig tritt die Problematik im zweiten Nottebohm-Urteil des IGH auf, wo klar ausgesprochen wurde, der Gerichtshof habe die Zulässigkeit der liechtensteinischen Klage zu prüfen "on the basis of such reasons as it may itself consider relevant and proper". Auf die als *ratio decidendi* dem Urteil zu Grunde gelegte sog. *link*-Theorie hatte sich keine der Parteien berufen. Die Argumentationen der Parteien bezogen sich auf den wirksamen Erwerb der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit durch Nottebohm; sie erörterten nicht die Frage, ob Liechtenstein möglicherweise trotz der wirksamen Naturalisierung Nottebohms zur Ausübung diplomatischen Schutzes nicht berechtigt sei.

Der überwiegende Teil der Arbeit ist dem Problem gewidmet, welche rechtlichen Erwägungen ein Urteil zu Grunde legen darf. Seine These, daß auch für internationale Gerichte die Maxime *iura novit curia* gilt, findet der Verf. in der StIGH- und IGH-Judikatur bestätigt. Der Verf. erkennt klar, daß die Regel *iura novit curia* die Disposition der Parteien über den Streitgegenstand nicht antastet, wie dies allerdings wohl im Nottebohm-Fall geschehen ist: "The Nottebohm Case is hence the sole clear precedent so far concerning the competence of the Court to go beyond the proceedings" (S. 71). Der Verf. äußert zu Recht Bedenken. Auch wenn das Gericht in der rechtlichen Würdigung frei ist, ist die Bezeichnung des Streitgegenstandes ("the definition of the dispute", S. 76) Sache der Parteien. Ändert das Gericht den Streitgegenstand ohne Hinweis an die Parteien, ist außerdem das elementare prozessuale Recht auf Gehör in Gefahr. "If that be denied, the decision may be considered null" (S. 77). Der Verf. nennt auch das Mittel zur Vermeidung von *surprising premises* im Urteil: die Ausübung des richterlichen Fragerechts.

Hinsichtlich der Frage, welche tatsächlichen Feststellungen das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde legen darf, vertritt der Verf. den Grundsatz der formellen Wahrheit mit freier richterlicher Beweiswürdigung: "... the tribunal may not rely on other facts than those considered by the parties in their presentation but on another evaluation of these facts" (S. 110). Hannfried Walter

I. The Status of Permanent Sovereignty over Natural Wealth and Resources. Study by the Secretariat. **II. Report of the Commission on Permanent Sovereignty over Natural Resources.** United Nations Publication (Sales No.: 62. V. 6) New York 1962. XIII, 245 S. 3.- \$

Die vorliegende materialreiche Studie des UN-Generalsekretariats, ergänzt durch dessen gleichnamigen und gleichartig aufgebauten Bericht E/3840 vom 14. 11. 1963 (107 S. hektogr.), geht letztlich zurück auf Bestrebungen der Entwicklungsländer, die in Resolutionen der UN-Generalversammlung 523 (VI) vom 12. 2. 1952, 626 (VII) vom 21. 12. 1952, 1314 (XIII) vom 12. 12. 1958, 1720 (XVI) vom 19. 12. 1961 und 1803 (XVII) vom 14. 12. 1962 ihren Niederschlag gefunden haben. Mag Wert und Sinngehalt der in diesen Entschlüssen in vielfachen Abwandlungen mehr oder weniger verschwommen ausgedrückten politischen Doktrin, vor allem ihre Verwendbarkeit als rechtliches Konstruktionselement, zweifelhaft sein (vgl. hierzu u. a. J. N. Hyde, AJIL Bd. 50 [1956], S. 854 ff.; G. Fischer, Annuaire Français de Droit International Bd. 8 [1962], S. 516 ff.; St. M. Schwebel, Am. Bar. Ass. J. Bd. 49 [1963], S. 463 ff.; E. Percourt García, Rev. Española de Der. Int. Bd. 16 [1963], S. 459 ff.), so ist doch die aus diesem Anlaß vom UN-Generalsekretariat veranstaltete systematische Erfassung des gesamten zu den »natürlichen Hilfsquellen« der Länder in Beziehung stehenden Rechtsmaterials eine Fundgrube von bleibendem Wert, deren laufende Ergänzung um der auf diesen Gebieten besonders wichtigen und schwierigen Rechtsforschung willen erwünscht wäre. Die nationale Rechtsetzung, als deren Angelegenheit die Festlegung der in jenen Resolutionen als international

proklamierten Prinzipien zunächst erscheinen würde, ist im 1. Kapitel in allen Schattierungen sachsystematisch gegliedert, dann länderweise geordnet dargestellt, besonders Regelungen der Verleihung von Konzessionen und Ausbeutungslizenzen an ausländische Unternehmen, der Aufnahme von Fremdkapital, der Nationalisierung, Enteignung und sonstiger Arten von Wegnahme, des Ausschlusses ausländischer Unternehmen von bestimmten Wirtschaftszweigen. Kapitel 2 typisiert zwischenstaatliche Abmachungen und Vertragsklauseln (Nachweise, ohne Texte) in diesen Bereichen danach, ob ausländische Privatunternehmen oder Staaten Rechte einschlägiger Art erlangen sollen, beides unterteilt nach bi- und multilateralen Abmachungen, schließlich Kollektivverträge, wodurch zu gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecken gewisse Hoheitsrechte beschränkt oder auf eine Gemeinschaft übertragen werden. Kapitel 3 bietet Material aus und zu internationalen Schlichtungs- und Streitverfahren betreffend wohlervorbene Rechte, vollzogene Enteignungen und gebrochene Kontrakte und stellt von interstatalen Organismen (Völkerbund, UN usw.) veranlaßte Studien zu diesen Fragen zusammen. In Kapitel 4 wird der derzeitige Status permanenter Souveränität über nationale Naturschätze in neuerdings unabhängig gewordenen Staaten sowie in abhängigen und Treuhandgebieten umschrieben; Kapitel 5 schließlich gibt eine Übersicht über die einschlägigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, getrennt nach geographischen Räumen, Fragen des Kapitalflusses, Konzessions- und Entwicklungsverträgen mit ausländischen Unternehmen. Listen einschlägiger Resolutionen sowie von Gesetzen, Verträgen, Abkommen, Entscheidungen und sonstiger Dokumente schließen sich an. Der beigelegte Report of the Commission (S. 239–245) berichtet über deren Entstehung, Zusammensetzung, bisherige Arbeiten und das Zustandekommen ihrer drei ersten im Anhang abgedruckten Entschlüsse.

R e d.

Steindorff, Ernst: Rechtsschutz und Verfahren im Recht der europäischen Gemeinschaften. Ausgewählte Probleme 1964. Baden-Baden: Nomos 1964. 132 S. (Union internationale des avocats). 19.80 DM geb.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält zwei Arbeiten des Verfassers: einen Vortrag »Rechtsschutz im Wirtschaftsrecht des Gemeinsamen Marktes« (S. 11–35), gehalten vor dem 20. Kongreß der Union Internationale des Avocats im April 1964 in Bonn, und eine weitere Ausarbeitung des Themas unter dem Titel »Verfahrensprobleme im Gemeinsamen Markt« (S. 37–122) als vorbereitenden Bericht für die 21. Tagung der Internationalen Anwaltsunion im September 1965 in Rotterdam.

Ausgangspunkt Steindorffs ist der spezifisch wirtschaftsrechtliche Aspekt des EWG-Rechts. Wirtschaftsrecht wird definiert (S. 19) als derjenige Teil der Rechtsordnung, »der das Zusammenwirken aller Nachfrager und Anbieter, Partner und Konkurrenten in einer arbeitstätigen Volkswirtschaft ordnen soll«, wobei der neoliberalen Ansatz dieser Begriffsbestimmung keineswegs geleugnet, andererseits aber betont wird, daß dem Recht der europäischen Sechser-Gemeinschaften kein bestimmtes wirtschaftspolitisches Leitbild vorgegeben sei. Die Besonderheit des Wirtschaftsrechts bestehe darin, daß hier das Verfahrensrecht stärker als auf anderen Rechtsgebieten auf das materielle Recht einwirke (S. 16, 40). Am Beispiel der

Art. 25 (Einräumung von Zollkontingenten und Ermächtigung zu Zollsenkungen an Mitgliedstaaten durch die Kommission) und Art. 87 Abs. 3 des EWG-Vertrages (Befreiung von kartellrechtlichen Verboten) wird einleitend (S. 18 ff.) dargestellt, daß der »klassische« repressive Rechtsschutz auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts meist nur beschränkte Wirkung entfalte, da er meist zu spät komme. Die Interdependenz wirtschaftsrechtlicher Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf verschiedenartige Sektoren des Wirtschaftsablaufs erforderten rasche und vor-ausberechenbare Entscheidungen der zuständigen überstaatlichen und nationalen Behörden; seien solche Entscheidungen rechtswidrig, so lasse ihre nachfolgende behördliche oder justizförmige Aufhebung *ex nunc* ein *fait accompli* mit weitreichenden Folgen bestehen. Daher untersucht Verf., inwieweit eine schnelle Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts dadurch erleichtert werden könne, daß sie nicht auf den Gerichtshof und die Behörden der Gemeinschaft konzentriert, sondern Organen der Mitgliedstaaten übertragen und damit dezentralisiert wird (S. 22 ff.). Einen ersten Schritt in diese Richtung habe der Gerichtshof unter anderem im »Ersten Tarifcommissie-Urteil« (Rspr. GH IX, S. 11 ff.) und in der »Costa-Entscheidung« (Rspr. GH X, S. 1274) getan, als er verschiedene Stillhaltebestimmungen des EWG-Vertrages für unmittelbar anwendbar erklärte und damit den einzelstaatlichen Gerichten die Möglichkeit eröffnete, widersprechende nationale Rechtssetzungsakte *ex tunc* für nichtig zu erklären. Eine ähnliche Bedeutung habe die »Zweite Tarifcommissie-Entscheidung« (Rspr. GH IX, S. 63 ff.), worin die einzelstaatlichen Gerichte von der Vorlagepflicht nach Art. 177 EWG-Vertrag dispensiert werden, sobald eine Präzedenzentscheidung des Gerichtshofs der Gemeinschaften vorliegt.

Eine weitere Dezentralisierungstendenz würde nach Steindorff der Anerkennung eines Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht innewohnen. Das damit verbundene Problem wird im ersten Hauptteil des zweiten Teils des Buchs (S. 41–60) erörtert. Verf. grenzt das Problem ein, indem er auf gemeinschaftsrechtliche Lösungen auf Einzelgebieten hinweist; der verbleibende Kernbereich der Frage wird zugunsten eines Vorrangs des Gemeinschaftsrechts beantwortet, wobei Verf. insbesondere mit einer stillschweigenden Kollisionsnorm in den Ratifikationsgesetzen zu den Gründungsverträgen der Gemeinschaft argumentiert. Eine solche Auslegung erweckt gewisse Bedenken; über die von Ipsen und Bülow (Abhandlungen aus dem gesamten Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, H. 29, 1965) vertretene Auffassung dürfte in der derzeitigen politischen Situation der europäischen Integration kaum hinauszugelangen sein.

Den folgenden Abschnitt der Arbeit (S. 61–97) bildet ein systematischer Überblick über die gerichtliche Kontrolle der Rechtsetzung in den Gemeinschaften und die Auslegung des Gemeinschaftsrechts. Bei diesen sehr instruktiven Erörterungen vermißt man allerdings eine Stellungnahme zum Problem der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Richtlinien (Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag), die etwa auf dem Gebiet der Freizügigkeit von Personen (Art. 48 ff. EWG-Vertrag) zunehmende Bedeutung gewinnen. Der letzte Abschnitt (S. 99–122) ist Fragen der Zuständigkeit in Kartellsachen gewidmet.

Insgesamt eine Arbeit, die sich einerseits von der oft oberflächlichen Behandlung des Gemeinschaftsrechts ausschließlich aus dem Blickwinkel der Gemeinschaftsverfassung löst, andererseits aber auch nicht am wirtschafts- und verfahrensrechtlichen Detail haften bleibt, sondern häufig gerade aus der Problematik der Einzelfrage zu einer differenzierten Betrachtung des Grundsätzlichen findet.

Klaus Wilhelm Platz, London

Tosato, Gian Luigi: I regolamenti delle Comunità Europee. Milano: Giuffrè 1965. VII, 336 S. (Pubblicazioni dell'Istituto di diritto internazionale dell'Università di Roma. 7). 2800 L brosch.

Von einer Monographie, die sich als Thema die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften stellt, erwartet der Leser umfassende Information über diese wohl am stärksten »supranational« konzipierte Form von Rechtssetzungsakten der Gemeinschaften. Diesem Anspruch wird die Arbeit Tosatos nur in einzelnen Abschnitten gerecht. Verf. behandelt den Gegenstand vorwiegend aus dem Blickpunkt des Verfassungsrechts von EWG, EGKS und Euratom, die Ausführungen zum Verfahrensrecht und zum Rechtsschutz sind verhältnismäßig knapp, die spezifisch wirtschafts-rechtlichen Aspekte fehlen fast völlig. Immerhin referiert und systematisiert die Arbeit das Schrifttum zu den verfassungs- und verfahrensrechtlichen Fragen des Themas recht gründlich. Zu bedauern ist allerdings, daß ein eigentliches Literaturverzeichnis fehlt und durch ein Autorenverzeichnis nur teilweise ersetzt wird. Was der Verf. an eigenen Auffassungen entwickelt, ist häufig anfechtbar.

In einem ersten Kapitel (S. 1–38) über die Grundlagen der Verordnungsgewalt der Gemeinschaften wird vor allem die Frage nach der Rechtsnatur der Gemeinschaften selbst untersucht. Tosato kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um Rechtspersönlichkeiten handle, die zwar nach Völkerrecht gegründet seien, andererseits aber vermittels einer eigenen Rechtsordnung eine Reihe von Sachbereichen und Beziehungen zu Individuen regelten, die ursprünglich in die ausschließliche Zuständigkeit der Staaten gehörten (S. 33). Die Rechtsnatur der Gemeinschaften sei deshalb am ehesten durch den Begriff der »Autonomie« zu charakterisieren (S. 37 f.). Das zweite Kapitel (S. 39–81) grenzt den Gegenstand der Arbeit ab, wobei die »allgemeinen Entscheidungen« der EGKS in das Thema einbezogen werden. Das dritte Kapitel (S. 83–176) versucht eine »Klassifikation« der Verordnungen in Verordnungen zur Modifizierung der Verträge, Verordnungen zur Durchführung der Verträge und Ausführungsverordnungen zu anderen Verordnungen. Bedenklich erscheint allerdings, wenn unter der ersten Kategorie auch die Revision der Gründungsverträge durch einstimmigen Beschluß des Rates, also eines Gemeinschaftsorgans, aufgeführt und auf 35 Seiten erörtert wird; ein solcher Ratsbeschluß kann wohl kaum als Verordnung bezeichnet werden. Die folgenden beiden Kapitel über Zuständigkeit und Verfahren beim Erlaß von Verordnungen (S. 177–207) und über ihre Überprüfung durch den Gerichtshof (S. 209–263) referieren lediglich bekannte Ergebnisse. Vor allem die Ausführungen über den Rechtsschutz sollten in einer stark vom Gesichtspunkt des Verfassungsrechts der Gemeinschaften bestimmten Arbeit etwas breiter angelegt sein, nachdem die Ver-

träge gerade der gerichtsförmigen Kontrolle der Gemeinschaftsakte praktisch die Funktionen zuweisen, die in einer staatlichen Verfassungsordnung durch die parlamentarische Kontrolle ausgeübt werden. Das sechste Kapitel über die Rechtsnatur der Verordnungen (S. 265–281) versucht Parallelen und Unterschiede zu Gesetz und Verordnung des innerstaatlichen Rechts herauszuarbeiten. Das Abschlußkapitel »Wirkung der Gemeinschaftsverordnungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten« (S. 283–331) verspricht in seiner Überschrift mehr als es inhaltlich bringt, denn es beschränkt sich ausschließlich auf das italienische Verfassungsrecht. Tosato folgt dem italienischen Verfassungsgerichtshof, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, Verordnungen der Gemeinschaften seien durch ein nachfolgendes italienisches Gesetz derogierbar (S. 319). Seine Schlußthese (S. 331), wonach der italienische Richter befugt sei, Gemeinschaftsverordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, beruht auf einer bedenklich weiten Auslegung des Art. 134 der italienischen Verfassung.

Klaus Wilhelm Platz, London

Verdross, Alfred: Abendländische Rechtsphilosophie. Ihre Grundlagen und Hauptprobleme in geschichtlicher Form. Zweite, erweiterte und neubearb. Aufl. Wien: Springer 1963. XI, 312 S. (Rechts- und Staatswissenschaften. Hrsg. von A. Merkl, A. Verdross, K. Wolff. 16). 46.– DM geb.

Die Geschichte der Philosophie bietet mehr als einen Katalog oder eine Sammlung interessanter Schaustücke. Sie legt von den Leistungen und Grenzen des Geistes Rechenschaft ab und ist daher – zumindest in der Kritik – immer auch philosophische Erkenntnis. Um so mehr ist es zu bedauern, daß eine umfassende Darstellung und Auswertung der Rechtsphilosophiegeschichte bis heute noch aussteht. Mit der »Abendländischen Rechtsphilosophie« von Alfred Verdross liegt uns nun bereits in der zweiten Auflage ein Werk vor, das als »Baustein für eine künftige universale Rechtsphilosophie« konzipiert ist und daher mit dazu beiträgt, eine schmerzliche Lücke in der Literatur zu füllen.

Der bereits in der Voraufgabe enthaltene historische Teil des Buches ist verschiedentlich ergänzt und nunmehr mit einem etwa 60 Seiten umfassenden Abschnitt angereichert worden, in dem der Verfasser die aus seinem historischen Rückblick »gewonnenen Ergebnisse in einer kritischen Würdigung zusammenfaßt«. Schon ein Blick in den historischen Teil läßt erkennen, daß die besondere Liebe des Verfassers dem klassischen, in der platonisch-aristotelischen Tradition verwurzelten Naturrechtsdenken gilt. Deshalb zählt auch das Kapitel über Thomas von Aquin zu den herausragenden Passagen des Werkes. Allein die Quellenbelege, die Verdross in diesem Kapitel anbietet, zeigen, daß die Rechtslehre bei Thomas viel differenzierter ist, als man nicht zuletzt unter dem Einfluß der neueren Moraltheologie manchmal zu glauben geneigt ist. Dankbar empfindet man darüber hinaus auch die Art und Weise, in der Verdross (S. 74 f.) die Lehre von den *inclinationes naturales* ins rechte Licht rückt. Die natürlichen Neigungen, auf denen Thomas das Naturrecht aufbaut, sind aus einem in der *ratio recta* aufgehobenen Naturbegriff entwickelt. Sie weisen also auf das Wesen des Menschen und damit auf die ideale Menschennatur hin. So aber setzt sich Verdross mit Recht

von all den Autoren ab, die die *inclinaciones naturales* lediglich als Trieb interpretieren und gegen die Vernunft absetzen, um auf diese Weise in die Naturrechtslehre bei Thomas einen verschwommenen und in Wirklichkeit gar nicht vorhandenen »Naturalismus« hineinzudeuten. Besonders Interesse verdient auch der Hinweis von Verdross (S. 76 f., 64, 68 f.), daß Naturrecht für Thomas kein fertiges Normensystem sei. Vielmehr bedarf das natürliche Gesetz, das wegen seiner Immutabilität zwangsläufig nur ganz allgemeine und formale Bestimmungen enthält, einer Anpassung an die konkrete, empirische Situation. Hier verleiht also Thomas ebenso wie schon Augustinus dem Naturrecht das dynamische Element, das in der Naturrechtskritik der Gegenwart zuweilen der gesamten platonisch-aristotelischen Philosophie schlechthin abgesprochen wird. Unter diesen Umständen ist es um so erfreulicher und der historischen Wahrheit dienlich, wenn die Gedankengänge, wie sie Thomas etwa in der Summa theologia, 1. II, 94, 4 et 5, niedergelegt hat, wieder in Erinnerung gerufen werden. Ähnlich verhält es sich bei dem Problem der Abgrenzung des Rechts von der Moral im engeren Sinne. Verdross (S. 77 ff.) zeigt anhand der Quellen, wie Thomas das Recht auf die *actus exteriores* und hier wiederum nur auf die schadenstiftenden Handlungen bezieht, auf deren Sanktionierung die Gesellschaft nicht verzichten kann, ohne sich selbst aufzugeben. Die Rechtsnormen sind danach also soziale Normen, die der *temporalis tranquillitas civitatis* dienen. Diese Gedanken, die zeigen, wie wenig Thomas über aller Metaphysik des Rechts die spezifische Situation des juristischen Alltags aus den Augen verloren hat, haben wahrlich Schule gemacht. Sie setzen sich nämlich nicht nur in der spanischen Spätscholastik, sondern von hier aus auch in der juristischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts fort, so daß wir sie schließlich selbst in der heute beinahe verschollenen Rechtsphilosophie eines Leibniz wiederentdecken können. Auch überrascht die Beobachtung, wie Thomas mit seinen Gedanken zur Abgrenzung von Recht und Moral sogar die augenblickliche Diskussion um die Reform des politischen Strafrechts in Deutschland bereichert (vgl. dazu Baumann, Zur Reform des politischen Strafrechts, JZ 1966, S. 329 ff.). Allein das *pars pro toto* geltende Beispiel Thomas zeigt also, wie Verdross mit der »Abendländischen Rechtsphilosophie« mit dazu beiträgt, den Reichtum der Geschichte für die Gegenwart wieder fruchtbar zu machen.

Diese Tendenz macht sich auch in dem neu angefügten, letzten Abschnitt des Buches bemerkbar, in dem Verdross über die historische Bestandsaufnahme hinaus zu einem eigenen Naturrechtsentwurf vordringt, der nach den Worten des Autors einer Auseinandersetzung mit der Geschichte entwachsen ist und »zur Lösung der Gegenwartsprobleme beitragen« soll. Dabei geht Verdross (S. 242 ff.) vom Rechtsbewußtsein des Menschen aus, das er als »kritische Reflexion« charakterisiert und somit von der naiven Intuition betont absetzt. Ihm geht es also um eine Phänomenologie des Rechts, und es ist daher nicht verwunderlich, daß sich Verdross in diesem Zusammenhang unter anderen auch auf Husserl und Coings »Grundzüge der Rechtsphilosophie« beruft. Im Rechtsbewußtsein offenbart sich nun, wie Verdross darlegt, nicht nur das »Persönlichkeitsgefühl des Menschen«, sondern auch die »Achtung vor Ansprüchen anderer Personen«. Damit ist dann

jene spezifische Spannungssituation zwischen Individuum und Gemeinschaft gegeben, die die menschliche Gesellschaft vor den mechanischen Organisationen etwa eines Ameisen- oder Bienenstaates auszeichnet. Nachdem uns Verdross auf diese Weise vorsichtig an die altherwürdige Lehre vom Naturzustand erinnert hat, weist er darauf hin, daß sich die Beziehungen des Individuums zur Gemeinschaft nicht in einem bloßen Kampfverhältnis erschöpfen. Vielmehr ist der Mensch – und hier erleben wir Aristoteles – ein soziales Wesen, das seiner Natur nach auf die Gemeinschaft hingeordnet ist und damit die »elementaren Grundsätze des menschlichen Zusammenlebens, nämlich die Unterscheidung von Mein und Dein, die Rücksichtnahme auf andere Mitglieder der Gemeinschaft, die gegenseitige Hilfeleistung, die Bedeutung von Ehrlichkeit und Treue sowie die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsautorität erfaßt«. Nach diesem offenen Bekenntnis zu apriorischen Werten, die zur »natürlichen Metaphysik des menschlichen Geistes« gehören und daher »nicht erst im Laufe der Menschheitsgeschichte« entstanden sind, ist man eigentlich überrascht, wenn Verdross in diesem Zusammenhang knapp, aber entschieden, gegen die Lehre von den »eingeborenen Ideen« Stellung nimmt; denn die Lehre von den eingeborenen Ideen diene ja immer der Begründung eines Wertapriorismus, wie ihn Verdross vertritt, während das Zeugnis von Pufendorf, das Verdross an dieser Stelle in Anspruch nimmt, hier ebensowenig befriedigen kann wie etwa das eines Aristoteles, der ja mit seinen Einwänden gegen die eingeborenen Ideen lediglich das Opfer eines Mißverständnisses gewesen ist. Jedenfalls steht fest, daß Verdross mit dem »Natur«recht die ideale Menschenatur im Auge hat. Oberstes Prinzip dieses Naturrechts ist daher auch die *perfectio* oder Vollkommenheit, die den »Menschen zur vollen Entfaltung seiner geistig-sittlichen Persönlichkeit« in der Gemeinschaft bringt (S. 247). Nun versucht Verdross aus dem formalen Prinzip der *perfectio* materiale Bestimmungen der Gerechtigkeit zu entwickeln, und diese findet er einerseits in der »Menschenwürde« und zum anderen im *bonum commune*. Dabei wird zunächst gezeigt, wie sich das Problem der Menschenwürde in oder zusammen mit der Rechtsphilosophiegeschichte entwickelt hat. Hier finden wir dann Hinweise auf die Vorsokratiker, auf Plato, Aristoteles, die Stoa und das Christentum, auf die Scholastik, die deutsche Aufklärung, auf Locke, Kant und schließlich auf die Praxis des Staatslebens, wie etwa die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, die Präambel der UN-Satzung und die Erklärung der Menschenrechte von 1948. In all diesen Beispielen zeigt sich, daß die Menschenwürde »zum Wesen des Menschen schlechthin gehört« (S. 258) und insofern aller Gesellschaft vorgegeben ist, als niemand über sie verfügen kann (S. 260). Menschenwürde ist also Freiheit, die als apriorischer Wert zu verstehen ist. Sie bedeutet daher vom Individuum aus gesehen immer auch »sittlich gebundene Freiheit« (S. 263). Auf diese Weise tritt das Naturrecht dem Anspruch einer totalen Staatsgewalt wirksam entgegen, und es findet seinen adäquaten Ausdruck im sozialen Rechtsstaat (S. 263). Hieran knüpft Verdross (S. 266) nun die folgenden fünf allgemeinen Forderungen:

»1. Jede Gemeinschaftsordnung muß dem Menschen einen Bereich einräumen, in dem er als ein freies und selbstverantwortliches Wesen wirken kann.

2. Die Gemeinschaftsordnung muß diesen Bereich sichern und schützen.
3. Der Gemeinschaftsautorität müssen Grenzen gezogen sein.
4. Die Einhaltung dieser Grenzen muß kontrolliert werden können.
5. Die Gehorsampflicht der Rechtsgenossen gegenüber der Gemeinschaft ist keine absolute. Sie findet an der Würde der menschlichen Person ihre Grenze«.

Mit diesen Programmsätzen will Verdross nun nicht ein fertiges Naturrechtssystem im Stile eines Codex einleiten. Die Idee der Menschenwürde und die aus ihr fließenden Forderungen sind bei ihm vielmehr als das wertphilosophische Fundament gedacht, dessen »große Entwicklung« noch in der Zukunft liegt. Dieses Fundament soll dann der unveränderte Leitfaden in einer Welt sein, die mit ihrer Tatsächlichkeit der Geschichte und somit dem steten Wandel verfallen ist (S. 267).

Das zweite naturrechtliche Grundprinzip ist das *bonum commune*. Es trägt dem sozialen Grundbestand Rechnung, den der Mensch neben seiner Individualität in seiner Natur vereinigt. Daher wird das *bonum commune* als der »Inbegriff jener durch das Zusammenwirken von Menschen in einer Gemeinschaft hervorbrachten Güter« verstanden, »die vorliegen müssen, um die einzelnen Menschen in die Lage zu versetzen, durch Fleiß und Arbeit ihr eigenes Leben so zu gestalten, daß es der Würde des Menschen entspricht« (S. 272). Hier geht es um das Problem der gemeinen Wohlfahrt, dessen Lösung nicht nur den Staaten im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge aufgegeben ist. Vielmehr gibt es, wie Verdross (S. 273) unter Berufung auf Franz Suárez betont, auch das *bonum commune humanitatis*. Die gemeine Wohlfahrt ist also ein Ziel, auf das die menschliche Gemeinschaft schon als solche ausgerichtet ist. Die Annäherung an dieses Ziel aber sieht Verdross in Anlehnung an die Enzyklika *Pacem in terris* erst in der »universalen öffentlichen Gewalt« gesichert, »deren Macht und Organisation und deren Mittel einen entsprechenden Umfang haben, ohne aber in jenen Bereich einzugreifen, den jeder Staat für sich regeln kann« (S. 273).

Von diesem Naturrechtsentwurf aus setzt sich nun Verdross mit einer Reihe von Problemen auseinander, die in der Naturrechtsdiskussion immer wieder und vielleicht sogar zwangsläufig auftreten. So finden wir vor allem Abschnitte über das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht (S. 278 f.), über das Widerstandsrecht (S. 279 f.), über Gerechtigkeit und Naturrecht (S. 281 f.) und schließlich einige Bemerkungen zu den Mißverständnissen zwischen dem Rechtspositivismus und der Naturrechtslehre. Hier stellt Verdross fest, daß die positivistischen Theorien eines Kelsen oder Ross – sieht man einmal von der in ihnen enthaltenen Naturrechtskritik ab – durchaus neben der Naturrechtslehre bestehen können. Diese Theorien bilden eine »Anatomie des positiven Rechts« und werfen daher gar nicht die Frage auf, ob und warum »man der positiven Rechtsordnung gehorchen soll« (S. 286). Gerade darum aber geht es beim Problem des Naturrechts. Solange sich also der Positivismus nur als eine mögliche Methode der Rechtswissenschaft oder Rechtsphilosophie versteht, ist er, wie Verdross (S. 286) betont, nicht nur der legitime, sondern auch notwendige Untergrund, auf den auch die Naturrechtslehre niemals verzichten darf. Mit diesem Versuch eines Ausgleichs aber tritt noch einmal in aller Deutlichkeit das hervor, was Verdross in seinem

Buch anstrebt. Der »Hüter des Rechts« ist nur der »sittliche Wille der Grenzorgane«, letzten Endes also das Naturrecht selbst (S. 291).

Den Skeptiker wird Verdross mit seinem Naturrechtentwurf sicherlich nicht befriedigen; denn einen strengen Beweis kann weder das Zeugnis der Geschichte noch die Tatsache ersetzen, daß Verdross sein Naturrecht an eine offen eingestandene, vorgängige Wertentscheidung knüpft (S. 247). Wer aber ehrlich in seiner Skepsis bleibt und noch unbefangen zu lesen versteht, der wird in der »Abendländischen Rechtsphilosophie« zumindest ein Dokument vorfinden, das Zeugnis ablegt von einem Stück abendländischer Kultur, deren Reiz sich niemand ganz entziehen kann.

Hartmut Schiedermaier

Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm am 16. Februar 1965. Hrsg. von Helmut Coing, Heinrich Kronstein, Ernst-Joachim Mestmäcker. Karlsruhe: Müller 1965. XVI, 391 S. 38.– DM geb.

Das Lebenswerk Franz Böhms als praktischen Juristen, Hochschullehrers und Mitbegründers der »Freiburger Schule« (zusammen mit Eucken und Großmann-Doerth) und schließlich als Bundestagsabgeordneten ist vorwiegend einem zentralen Problem gewidmet: Verwirklichung einer die Freiheit des Individuums gewährleistenden Wirtschaftsordnung mit Hilfe der Rechtsordnung und Verweisung der unkontrollierten privaten Macht der immer größer werdenden Unternehmen, der Gewerkschaften und sonstiger Verbände in die Schranken des Rechts.

So gruppieren sich die Beiträge zu der Festschrift anlässlich seines 70. Geburtstages um wirtschafts- und wettbewerbsbezogene Themen des Verfassungsrechts, des bürgerlichen Rechts und des eigentlichen Wirtschaftsrechts.

In einem ersten Teil »Zum Verfassungsrecht« finden sich Arbeiten von Konrad Duden: »Entflechtung und Grundgesetz« (S. 3–20), von Helmut Ridder: »Grundgesetzwidrige Wettbewerbsbeschränkungen im politischen Prozeß durch staatliche Direktfinanzierung der politischen Parteien?« (S. 21–39), von Rudolf Wiethölter: »Die Position des Wirtschaftsrechts im sozialen Rechtsstaat« (S. 41–62) und von Hans F. Zacher: »Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung« (S. 63–109). In einem zweiten Teil: »Zum bürgerlichen Recht« folgen Beiträge von Kurt H. Biedenkopf »Über das Verhältnis wirtschaftlicher Macht zum Privatrecht« (S. 113–135), von Heinrich Kronstein über »Staat und private Macht in der neueren amerikanischen Rechtsentwicklung« (S. 137–161) und von Hans Carl Nipperdey: »Der Eingriff in schuldrechtlich festgelegte Interessenssphären und § 687 Abs. 2 BGB« (S. 179–198). Der dem eigentlichen Wirtschaftsrecht gewidmete dritte Teil der Festschrift enthält zunächst Themen des nationalen deutschen Rechts: »Handlungs- oder Erfolgswert im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen?« (Hans Ballerstedt: S. 179–198), »Zum Verständnis des Wettbewerbs und des Marktes in der Denkkategorie des Rechts« (Rudolf Lukes: S. 227–259) und »Kartellrecht – Instrument der Wirtschaftspolitik oder Schutz der persönlichen Freiheit?« (Hans Merz, S. 227–259).

Die letzten vier Beiträge der Festschrift sind Fragen des Wirtschaftsrechts der europäischen Sechsergemeinschaft gewidmet. Wolfgang Fikentscher untersucht »Systemfragen im europäischen Recht der Wettbewerbsbeschränkungen« (S. 261–278). Er gelangt zu dem Ergebnis, daß das EWG-Kartellrecht grundsätzlich nur Kartelle und verwandte Tatbestände im Sinne des Art. 85 des Vertrages verbiete; Konzernierungen und Fusionen, auch sofern sie wettbewerbsbeschränkende Wirkung hätten, seien daher als solche grundsätzlich erlaubt. Diese Konzentrationstatbestände unterlägen indessen der Mißbrauchskontrolle des Art. 86 EWG-Vertrag, wobei allerdings die Bildung einer marktbeherrschenden Stellung zur Anwendung des Art. 86 nicht abgewartet zu werden brauche, was dazu führe, daß diese Bestimmung in einem gewissen, wenn auch begrenzten Umfang als Mißbrauchsgesetz mit Beseitigungsfolge angewandt werden könne. Eberhard Günther postuliert in seinem Beitrag »Europäische und nationale Wettbewerbspolitik« (S. 279–318) eine aktive Unterstützung der eigenständigen Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten, deren Notwendigkeit im Vertrag nur *implicite* zum Ausdruck komme, ohne die aber ein »freier, redlicher Wettbewerb auf Gemeinschaftsebene« nicht erreichbar sei. Heinrich Matthies untersucht mit dem »Gemeinschaftsunternehmen in der Montanunion« (S. 319–343) eine Form des Unternehmenszusammenschlusses, deren kartellrechtliche Analyse am Fehlen einer systematischen Erforschung der zugrunde liegenden Rechtstat-sachen (Motive der entsprechenden Vereinbarungen und ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb) bislang weitgehend scheiterte. Seiner hier angewandten Methode zur Feststellung von Wettbewerbsbeschränkungen dürfte über den engeren Bereich des EGKS-Vertrages hinaus für das nationale und das EWG-Kartellrecht Bedeutung zukommen. Der abschließende Beitrag von Ernst-Joachim Mestmäcker »Offene Märkte im System unverfälschten Wettbewerbs in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft« (S. 345–391) befaßt sich mit der Frage nach dem materiellen Gehalt der Wirtschaftsverfassung der EWG. Anders als das Bonner Grundgesetz, als die rechtliche Verfassung eines politischen Gemeinwesens, deren Normen die damit zu vereinbarende Ordnung der Wirtschaft nur mittelbar begrenze, an sich aber wirtschaftspolitisch neutral sei, enthalte der EWG-Vertrag einen Grundbestand von Normen, die die Wirtschaftsordnung der Gemeinschaft von einem wirtschaftspolitischen Leitbild her formten. Dieses Leitbild – offene Märkte, Freizügigkeit und unverfälschter Wettbewerb – sei Auslegungsmaßstab für das Gemeinschaftsrecht und enthalte Rechtsgrundsätze, nach denen unternehmerisches Handeln im Wettbewerb zu beurteilen und zu gestalten sei.

Klaus Wilhelm Platz, London

Yearbook of the European Convention on Human Rights. The European Commission and European Court of Human Rights.

Annuaire de la Convention Européenne des Droits de l'Homme. Commission et Cour Européennes des Droits de l'Homme. Bd. 7, 1964. The Hague: Nijhoff 1966. XIX, 563 S. 79.– hfl. geb.

Die Anordnung des Bandes folgt im wesentlichen derjenigen der vorher-

gehenden Ausgaben (vgl. zuletzt ZaöRV, Bd. 25, S. 782). Der erste Teil enthält wiederum amtliche Texte, darunter Zusätze zu den Verfahrensordnungen der Kommission und des Gerichtshofs, Annahmeerklärungen zu Art. 25 MRK und zur Zuständigkeit des Gerichtshofs, Derogationserklärungen gemäß Art. 15 MRK, Erklärungen zum räumlichen Geltungsbereich gemäß Art. 63 MRK, entsprechende Tabellen und die üblichen Mitteilungen über die personelle Zusammensetzung von Kommission und Gerichtshof im Berichtsjahr. Der zweite Teil bringt die Entscheidungen der Kommission mit einer tabellarischen Übersicht. Zu einem beträchtlichen Teil handelt es sich um Entscheidungen, die Art. 5 und 6 der MRK betreffen. Unter alphabetisch geordneten Stichworten sind die Ergebnisse nochmals zusammengefaßt. In gleicher Weise ist die Tätigkeit des Ministerrats wiedergegeben. Im dritten Teil finden sich die wichtigsten Hinweise und dokumentarische Nachweise über die Behandlung der MRK in den Mitgliedstaaten, d. h. in deren Gesetzgebung, parlamentarischen Debatten und Gerichtsentscheidungen. Von besonderem Interesse ist die Debatte in der französischen Nationalversammlung vom 17. 11. 1964, die ausgelöst wurde durch einen Antrag, wonach die Ratifikation der MRK bis zum April des Jahres 1965 vollzogen werden sollte. Die Diskussion enthält wertvolle generelle Hinweise über die französische Auffassung. Auch die parlamentarischen Debatten in Norwegen und Schweden über die Frage der Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs verdienen wegen ihres grundsätzlichen Charakters Beachtung. Bei den 35 aus Österreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Island, Italien, den Niederlanden und Schweden in einer Liste zusammengestellten Gerichtsentscheidungen überwiegen wiederum Fragen der Anwendung der Art. 5 und 6 der Konvention. Einige dieser Entscheidungen sind in englischer und französischer Übersetzung wiedergegeben. Der Band informiert in der üblichen übersichtlichen Art.

Karl D o e h r i n g